



mitteilungen

Verband Intern

1 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold

Am 22.11.2010 fand eine Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold statt. Bürgermeister Theo Mettenborg, Rheda-Wiedenbrück, hatte die Arbeitsgemeinschaft in die „Doppelstadt an der Ems“ eingeladen. Die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeisterin Maria Unger, Gütersloh, begrüßte neben den etwa 200 Teilnehmern insbesondere auch die Staatssekretärin für Integration, Frau Zülfiye Kaykin, sowie Regierungspräsidentin Marianne Thomann-Stahl.

In ihrem Grußwort betonte Staatssekretärin Kaykin, Integration gelinge nur vor Ort. Sie dürfe nicht nur für einzelne Personen gelten, sondern müsse Normalität in dem „Schmelztiegel NRW“ werden. Angesichts der Tatsache, dass die Arbeitslosigkeit bei Menschen mit Zuwanderungsgeschichte etwa 23 % betrage (gegenüber 7 % „Deutschen“) bemühe sich die Landesregierung derzeit darum, in der Landesverwaltung, aber auch in Kommunal- und anderen Verwaltungen mehr Menschen mit Zuwanderungsgeschichte unterzubringen.

Regierungspräsidentin Thomann-Stahl berichtete über die derzeitige wirtschaftliche Lage in den Kommunen. Schwerpunkt ihres Grußwortes war die Umsetzung des so genannten Konjunkturpapiers II; sie konnte berichten, dass bereits mehr als 95 % der Mittel gebunden seien.

Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, berichtete über die aktuelle Verbandspolitik in Düsseldorf. Der Landtag habe erstmals anerkannt, dass sich die Kommunen in einer strukturellen und nicht konjunkturellen Finanzkrise befänden und dass ursächlich hierfür die bundesgesetzlich normierten Soziallasten seien. Er habe weiter anerkannt, dass die Kommunen weder allein noch gemeinsam mit dem Land in der Lage seien, diese Finanzkrise zu überwinden und dass deswegen Hilfen des Landes ohne eine Beteiligung des Bundes nicht nachhaltig seien, so dass es Zahlungen finanzstarker zugunsten finanzschwacher Kommunen nicht geben werde. Der Städte- und Gemeindebund werde auch die neue Landesregierung konstruktiv und kritisch begleiten. Hierzu haben Verbandsvertreter bereits zahlreiche Gespräche mit Vertretern der Landesregierung geführt. Wie ein roter Faden

ziehe sich ein Thema durch alle Gespräche: die desolante Lage der Kommunalfinanzen.

Landrat Christian Manz, der auch Vorsitzender des Fachbeirats der OWL-Marketing ist, berichtete über das Projekt der OWL-Marketing: Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit. Ziel dieses Projektes sei es, freiwillige Kooperationen zwischen Gebietskörperschaften anzuregen und dabei Hilfestellung zu geben. Dazu wurden in einem ersten Schritt bereits vorhandene Kooperationen erfasst sowie die Einschätzung der Städte und Gemeinden hinsichtlich des Themas abgefragt.

Az.: III/1 N 91-29

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

2 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster

Am 01.12.2010 tagte in der Stadthalle der Stadt Olfen die Arbeitsgemeinschaft des StGB NRW für den Regierungsbezirk Münster. Die mit ca. 130 Personen gut besuchte Veranstaltung stand unter dem Themenschwerpunkt „Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen für die Städte und Gemeinden“. Nach dem erfrischenden Grußwort des gastgebenden Bürgermeisters Josef Himmelmann (Stadt Olfen) an die Teilnehmer, begrüßte Regierungspräsident Dr. PAziorek in seine Ansprache den neuen Weg des Ministeriums für Inneres und Kommunales, einen Haushaltsausgleich nicht mehr nach der strikten Vorgabe in drei Jahren bewältigt zu müssen, weil dieses regelmäßig nicht zu schaffen sei. Ausdrücklich bot der Regierungspräsident auch beim Thema „Gemeinschaftsschule“ einen Moderationsprozess an. Im Anschluss daran warb die Staatssekretärin für Integration, Frau Zülfiye Kaykin (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW) bei den anwesenden Städten und Gemeinden um eine aktive Mitwirkung bei der Integration von Migranten.

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind als Monatsübersicht und als Einzeltexte im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“ abzurufen

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider berichtete über „Aktuelles aus Düsseldorf“. Er warb insbesondere dafür, beim Thema „Gemeinschaftsschule“ den Verband als Plattform anzunehmen, wo gemeinsam mit den Städten und Gemeinden sachgerechte Lösungen gefunden werden könnten. Zum Thema Finanzen wies er darauf hin, dass mit Blick auf den Finanzpakt der Landesregierung eine gerechte Verteilung im Hinblick auf die Städte und Gemeinden unverzichtbar sei. Der StGB NRW unterstütze alles, was den Städten und Gemeinden helfe. Es dürfe aber nicht verkannt werden, dass auch der Bund mit in das Boot einsteigen müsse, um die Finanzsituation der Kommunen nachhaltig zu verbessern.

In einem weiteren Schwerpunkt ging es dann um das Thema „Hochwasserschutz“. Die Ministerialräte Gerhard Odenkirchen und Erik Buschhüter (Umweltministerium NRW) stellten dar, wie auf der Grundlage der EU-Hochwasserschutzrichtlinie in Nordrhein-Westfalen der Hochwasserschutz zukünftig ausgestaltet werden soll. Insbesondere wiesen sie darauf hin, dass mit der europäischen Vorgabe für die Aufstellung von Hochwasserschutz-Risikomanagementplänen die Städte und Gemeinden vor Ort gefordert seien, beim Hochwasserschutz aktiv mitzuwirken. In diesem Zusammenhang wurde auch noch einmal deutlich herausgestellt, dass Hochwasserschutzmaßnahmen durch das Land bis zu 80 % gefördert werden.

Der AG-Vorsitzende Bürgermeister Georg Moenikes (Stadt Emsdetten) und Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann (Stadt Beckum) stellten in sehr anschaulichen Vorträgen dar, welche Anstrengungen in den Städten Emsdetten und Beckum in den vergangenen Jahren unternommen worden sind, um den Gefahren durch Hochwasser zu begegnen und damit erhebliche Sachschäden zu vermeiden. Übereinstimmend stellten beide Bürgermeister heraus, dass durch Maßnahmen des Hochwasserschutzes (z.B. die Renaturierung von Flüssen) die Bevölkerung insbesondere vor Sachschäden geschützt werde. Nicht zuletzt deshalb seien Städten bei den verheerenden Katastrophenregen im August 2010 relativ glimpflich davon gekommen.

Zum Anschluss stellte Hauptreferent Dr. Peter Queitsch (StGB NRW) die aktuelle haftungsrechtliche Rechtsprechung dar. Gemeinden müssten für sog. Katastrophenregen grundsätzlich nicht haften, weil nicht erwartet werden könne, dass sie völlig überdimensionierte öffentliche Abwasserkanäle bezogen auf Katastrophenregen errichteten und damit die Regenwassergebühr in astronomische Höhen treiben würden. Besonders wichtig sei es, dass die Bürger ihre Wohngebäudeversicherung und Hausratversicherung um den Schutz gegen Elementarschäden erweiterten, weil dann auch Schäden durch Überflutungen von außen in das Haus hinein versichert seien. Die Vorträge können im Internet des StGB NRW unter Fachgremien/Bezirks-AG/AG Münster abgerufen werden.

Az.: II/2 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar-Februar 2011

3 **StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln**

Am 23.11.2010 fand in Würselen die 72. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln statt. Der Vorsitzende, Bürgermeister Raetz, Rheinbach, begrüßte neben den rd. 260 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen Staatssekretärin Kaykin,

StGB NRW-Termine

- 22.02.2011 144. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Greven
- 24.02.2011 Parlamentarischer Abend des StGB NRW
- 24.02.2011 177. Sitzung des Präsidiums in der Geschäftsstelle

Fortbildung des StGB NRW

- 31.03.2011 Sozialeseminar zur Umsetzung der UN-Konventionen Behindertenpolitik
- 12.05.2011 Verkehrsseminar zur Straßenunterhaltung

Fortbildung der KuA NRW GmbH

- 03.02.2011 Grundlagenseminar Datenschutz in Düsseldorf
- 16.02.2011 Seminarreihe Grundstücksentwässerung
- 08.06.2011 Öffentliches Informationszugangsgesetz in Unna

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW, Ltd. Ministerialrätin Dr. Kaluza, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW, Herr Hartmann, allgemeiner Vertreter des Städteregionsrates Aachen, Frau Voigt-Küppers Mdl., Bürgermeister Nelles von der gastgebenden Stadt Würselen, Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider und Hauptreferenten Wohland von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Bürgermeister Nelles stellte sodann die Stadt Würselen vor und ging dabei insbesondere auf die schwierige Finanzsituation ein. Nach etlichen Konsolidierungsrunden sei das Einsparpotential auf der gemeindlichen Ebene sehr begrenzt, wichtig sei eine Entlastung vom Sozialaufwand. Dringend benötigt würden außerdem Änderungen im Haushaltsrecht und ein kommunaler Entschuldungsfonds. Die Zeichen aus Düsseldorf seien derzeit positiv, auch die Signale zum Erhalt der Gewerbesteuer seien zu begrüßen. Er betonte die Bedeutung der Arbeit des StGB NRW als kommunaler Solidargemeinschaft für die kommunale Interessenvertretung gegenüber Bund und Land.

Sodann stellte Staatssekretärin Kaykin, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW, die politischen Handlungsschwerpunkte des Landes im Bereich der Integration vor. Sie machte deutlich, dass Integration nur in einer gemeinsamen Anstrengung des Bundes, der Länder und der Kommunen erreicht werden könnte. Dabei sei Integration eine Querschnittsaufgabe, die alle Politikfelder betreffe. Das Land sei sich auch bewusst, dass Integration auch Geld koste. Das Land will bei der Integration nicht die Defizite, sondern die Potentiale in den Fokus der Betrachtung stellen. Es werde noch bis Ende 2010 eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt, die gemeinsam mit der im Ministerium existierenden Abteilung (bislang Gruppe) und dem eigens im Landtag neu gebildeten Unterausschuss zur Integration Wege aufzeigen soll, wie man Potentiale der Integration nutzen kann. Das Land arbeite an einem Aktionsplan, der Ende April 2011 fertig gestellt sein soll. In der sich anschließenden Diskussion

werden die Problematik der Integrationsverweigerung und der Reaktionsmöglichkeiten des Landes sowie die von Bundesebene drohende Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Sprachkurse problematisiert. Außerdem ging es um die Kürzung der Mittel für die „Soziale Stadt“ auf Bundesebene, die Integrationsdefizite in den Schulen sowie die Einbindung der Integrationsausschüsse vor Ort in die Arbeit der politischen Gremien.

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider berichtete über aktuelle Entwicklungen aus der Verbandsarbeit. Er ging dabei in einem ersten Themenblock auf die Schulpolitik ein. Nach dem deutlichen Rückgang der Schülerzahlen an Hauptschulen werde es nach seiner Ansicht in jedem Fall eine weitere Schulform geben. Es sei der Weg aufgezeigt hin zu einem zweigliedrigen Schulsystem. Der jetzt von der Landesregierung gestartete Schulversuch mit der Gemeinschaftsschule wird vom Städte- und Gemeindebund NRW begleitet, damit die kommunalen Interessen gewahrt werden. Für den Verband sei es problematisch, dass innerhalb der Mitgliedschaft unterschiedliche Interessengruppen existieren. Wichtig sei, dass die kommunalen Interessen durch den Verband gebündelt werden. In jedem Fall müsse ein interkommunaler Wettbewerb um Schüler in praktikable Bahnen gelenkt werden. Der Schulausschuss des StGB NRW habe eine Arbeitsgruppe gegründet, um die Rahmenbedingungen zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule zu erarbeiten. In der sich anschließenden Diskussion wurden die Voraussetzungen der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule, der Versuch des Landkreistages zum Anziehen der Schulträgeraufgaben sowie die schulischen Inhalte der Gemeinschaftsschule problematisiert.

In einem zweiten Themenblock erläuterte HGF Dr. Schneider die aktuellen Entwicklungen in den Kommunal финанzen. Er ging dabei insbesondere ein auf die mit breiter Mehrheit im Landtag NRW beschlossene Entschließung vom 29.10.2010. In dieser Entschließung würde erstmals seitens des Landes anerkannt, dass die Kommunen strukturell unterfinanziert seien und ihre Finanzprobleme alleine nicht lösen könnten. Wichtig sei auch die Forderung, dass der Bund sich mit der Hälfte am Sozialaufwand, d. h. derzeit rd. 21 Mrd. Euro, beteiligen müsse.

Die Finanzlage bleibe dramatisch. Trotz einer Erholung bei der Gewerbesteuer werde bundesweit mit einem kommunalen Finanzierungsdefizit von 11 bis 12 Mrd. Euro in diesem Jahr gerechnet, d. h. in Nordrhein-Westfalen etwa 3 Mrd. Euro. Den Nachtrag zum GFG 2010 mit einem erhöhten Steuerverbund um 300 Mio. Euro begrüßte Dr. Schneider als Schritt in die richtige Richtung. Auch der Stärkungspakt Stadtfinanzen werde grundsätzlich positiv gesehen, auch wenn es noch Fragen im Detail gebe.

Sodann erläuterte HGF Dr. Schneider die Gesprächsergebnisse zwischen BMF Dr. Schäuble und den kommunalen Spitzenverbänden von Anfang November. Schließlich wurde das Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW zur Konnexitätsrelevanz des U3-Ausbaus thematisiert. Das Land veranschlage im Nachtrag zum Landeshaushalt weitere investive Mittel in Höhe von 520 Mio. Euro zur Umsetzung des Urteils. Der Vortrag von HGF Dr. Schneider kann im Internet-Angebot des StGB NRW unter Veranstaltungen > Bezirksarbeitsgemeinschaften > AG Köln bzw. im Mitgliederbereich unter Fachgremien > Bezirks-AG > AG Köln abgerufen werden.

Anschließend referierte Ltd. Ministerialrätin Dr. Kaluza, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW, über die

Rolle von Land und Kommunen bei der Politik für Familien. Sie ging dabei auf die Schwerpunkte der Familienpolitik des Landes ein. Zum einen gehe es um die verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Außerdem sei eine frühe Förderung der Familien anzustreben, um eventuellen Defiziten frühzeitig begegnen zu können. Auch die Rolle der Väter in den Familien soll verstärkt beleuchtet werden. Schließlich seien die Familienzentren und die Familienberatungsstellen und neue Kooperationen mit Schulen ein Schwerpunkt der Landespolitik.

Abschließend stellte Frau Dr. Kaluza ein kommunales Projekt des Landes vor, nämlich das Informations- und Beratungszentrum für die kommunale Fachöffentlichkeit (IQZ). Daneben gebe es ein Projekt eines Audits „Familiengerechte Kommune“ und ein Aktionsbündnis für die familiengerechte Kommune. Der PowerPoint-Vortrag von Frau Dr. Kaluza ist ebenfalls im Internet-Angebot des StGB NRW unter Veranstaltungen > Bezirksarbeitsgemeinschaften > AG Köln bzw. im Mitgliederbereich unter Fachgremien > Bezirks-AG > AG Köln abrufbar.

Nach der Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch schloss Bürgermeister Raetz gegen 13:20 Uhr die Tagung. Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wird im Frühjahr/Frühsummer 2011 stattfinden.

Az.: IV/1992-06

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

Recht und Verfassung

4

Ehrenamtspreis der GVV

Um bürgerschaftliches Engagement in Deutschland, das teilweise im Verborgenen stattfindet, zu unterstützen und mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, hat die GVV-Kommunalversicherung VVaG aus Anlass ihres 100-jährigen Bestehens den GVV-Ehrenamtspreis ins Leben gerufen. Mit insgesamt 10.000 Euro jährlich fördert der GVV-Ehrenamtspreis Organisationen oder Personen im Bereich der Mitgliedschaft der GVV-Kommunalversicherung, die sich für die Mitmenschen und deren Lebensumwelt auf unterschiedlichsten Betätigungsfeldern verantwortungsbewusst einsetzen.

Unterstützt wird jede Form bürgerschaftlichen Engagements, das sich durch Freiwilligkeit, fehlende persönliche materielle Gewinnabsicht und Orientierung am Gemeinwohl auszeichnet - sei es in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, in der Freizeit, in Kirche oder Politik. Angesprochen sind Aktivitäten auf dem Gebiet der Kultur-, Sozial-, Sport-, Schul- und Umweltpolitik vor Ort.

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der GVV-Kommunalversicherung VVaG. Vorschläge können bis zum 31. März eines jeden Jahres eingereicht werden. Die Preisträger werden anlässlich der alljährlichen Mitgliederversammlung geehrt und anschließend in der Mitgliederzeitschrift der Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (BADK) porträtiert.

Der GVV-Ehrenamtspreis wird erstmalig im Rahmen des Festaktes zum 100-jährigen Jubiläum der GVV-Kommunalversicherung

VVaG am 20. Juni 2011 im Gürzenich zu Köln verliehen. Kontaktdaten für Bewerbung: GVV-Kommunalversicherung VVaG, Ehrenamtspreis, Aachener Straße 952-958, 50933 Köln, E-Mail: ehrenamtspreis@gvv.de.

Az.: I 023-08-4

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

5 Seminarreihe zum Denkmalschutz

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe bietet auch in diesem Jahr die Seminarreihe zum Thema Denkmalschutz und Denkmalpflege in Münster an. Die siebenteilige Reihe „Denk/mal im Denkmal!“ informiert praxisnah und aktuell über alles Wesentliche in diesem Bereich: Rechtliche Grundlagen, Finanzierung und Förderung, Brandschutz und energetische Sanierung, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Kommunikation. Interessenten können sowohl die ganze Reihe als auch einzelne Module besuchen. Weitere Informationen zu der Reihe finden Sie auf der Internetseite des Studieninstituts unter www.fortbildung.stiwl.de.

Az.: I/2 681-10

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

6 Rechtsstellung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

Das Innenministerium hat sich in einem Runderlass zur Frage geäußert, ob ein hauptamtlicher Feuerwehrbeamter gleichzeitig Ehrenbeamter der Stadt sein kann und ob der Untergebene im Hauptamt gleichzeitig als Ehrenbeamter Vorgesetzter seines eigenen Vorgesetzten sein kann. Der Erlass enthält nachstehende Rechtsauffassung, die von der Geschäftsstelle geteilt wird:

„Grundsätzlich können gem. § 11 Abs. 1 S. 2 FSHG i.V.m. § 9 Abs. 3 LVO FF hauptamtliche Kräfte einer FF auch Wehrführer dieser Feuerwehr werden. Dabei ist jedoch das Verbot der Interessenkollision bei Ausübung von Doppel- und Mehrfachfunktionen nach § 16 LVO zu beachten. Interessenkonflikte bei der Wahrnehmung von zwei oder mehr Funktionen innerhalb der FF, die eine ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Funktionen durch den Angehörigen der FF verhindern, sind latent angelegt, wenn der Beamte, der die Funktion des Wehrführers übernehmen soll, zugleich dem Wachleiter nachgeordnet ist. In diesen Fällen ist auch die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller auszuübenden Funktionen latent gefährdet.“

Dies wird an folgendem Schreiben deutlich:

Rückt der (ehrenamtliche) Wehrführer in seiner Funktion als Mitarbeiter der hauptamtlichen Wache unter der Leitung des Leiters der hauptamtlichen Wache zum Löscheinsatz aus, kann es an der Einsatzstelle schon zu einem fachlichen Dissens zwischen beiden darüber kommen, wie die Lage zu beurteilen ist. Hängt von der Lagebeurteilung zum Beispiel die Frage der Alarmierung weiterer Kräfte, speziell der Freiwilligen Feuerwehr ab und lässt sich der Dissens zwischen Vorgesetzten (Leiter der hauptamtlichen Wache) und dessen Mitarbeiter (der hauptamtlichen Wache) nicht klären, könnte Letzterer als (ehrenamtlicher) Wehrführer die Entscheidung darüber an sich ziehen, in dem er ad hoc die

Rolle des (ehrenamtlichen) Wehrführers wahrnimmt und seinen bis dahin vorgesetzten Wachleiter anweist, die Freiwillige Feuerwehr zu alarmieren.

Nimmt er diese Rolle an, ist damit gleichzeitig seine bisherige Funktion als hauptamtliche Kraft an der hauptamtlichen Wache unbesetzt. Damit wäre eine ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Funktionen i.S.d. § 16 LVO FF nicht mehr gewährleistet.

In der Regel begegnet daher die Bestellung eines ehrenamtlichen Wehrleiters in dieser Konstellation rechtlichen Bedenken.

Sowohl beim Vorschlag durch den Kreisbrandmeister als auch bei der Bestellung des Wehrführers ist § 16 LVO FF zu berücksichtigen. Droht eine Verletzung dieser Vorschrift, darf weder der Kreisbrandmeister einen entsprechenden Vorschlag machen noch darf die Gemeinde den Betroffenen zum Wehrführer ernennen.

Ich beabsichtige daher, die LVO FF dahingehend zu ändern, dass künftig die beschriebene Konstellation grundsätzlich unzulässig ist. Im Vorgriff darauf bitte ich, die Aufgabenträger über meine Rechtsauffassung unverzüglich zu unterrichten.“

Az.: I131-00

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

7 Deutsch-Französische Partnerschaftskonferenz

Der Deutsch-Französische Ausschuss im Rat der Gemeinden und Regionen Europas führt am 20./21. Januar 2011 ein Partnerschaftskongress mit dem Thema „Wiederbelebung und Fortentwicklung der deutsch-französischen Partnerschaften“ durch. In drei Arbeitskreisen werden Fragen der Intensivierung der deutsch-französischen Partnerschaften, die Auswirkungen des demographischen Wandels auf kommunale Partnerschaften sowie die Kooperationsmöglichkeiten mit Drittländern erörtert. Weitere Einzelheiten sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Europa, Konferenz des Deutsch-Französischen Ausschusses im RGRE abrufbar.

Az.: I 05-15

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

8 Entgeltumwandlung für Beschäftigte im kommunalen Dienst

Auch die Beschäftigten bei Kommunen und kommunalen Einrichtungen können Vorteile der Entgeltumwandlung zur Verbesserung der Altersversorgung nutzen.

Die Rheinischen und Westfälisch-Lippischen Versorgungskassen sowie die GVV-Kommunalversicherung haben für die Beschäftigten der Kommunen Angebote für alle Produkte entwickelt, die in der betrieblichen Altersversorgung staatlich gefördert werden. Entsprechende Angebote können abgefragt werden bei: Rheinische Versorgungskassen, Kundenservice – Zusatzrente - Postfach 21 09 40, 50533 Köln, Tel.: 0221/82 73-40 04, Fax: 0221/82 73-40 05, Mail: kundenservice@versorgungskassen.de, Internet: www.versorgungskassen.de, Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Postfach 46 29, 48026

Münster, Hotline: 0251/5915566, GVV-Kommunalversicherung VvaG, Postfach 40 06 51, 50836 Köln, Kundenhotline: 0221/48 93-893, Tel.: 0221/ 48 93-0, Fax: 0221/48 93-57-346, Internet: www.gvv.de.

Az.: I/1043-20-0

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

Finanzen und Kommunalwirtschaft

9 Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes 2011

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) zu dessen Eckpunktepapier für eine Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes 2011 Stellung genommen. In der Stellungnahme wird der Ansatz des BMWi begrüßt, im Rahmen der anstehenden Novelle zu überprüfen, inwieweit kleine Netzbetreiber von bürokratischen Anforderungen der Regulierung entlastet werden können. Daneben wird aber auch gefordert, die anstehende Novelle zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten im Bereich des Konzessionsvertrags- und Konzessionsabgabenrechts zu nutzen.

Das Bundeswirtschaftsministerium hatte ein Eckpunktepapier zur Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vorgelegt. Ausgangspunkt für die Novelle ist das sog. Dritte Binnenmarktpaket Energie. Die Umsetzungsfrist für die Richtlinien läuft am 03.03.2011 ab; bis dahin müssen die Regelungen (mit Ausnahme der Entflechtungsregeln, für die eine längere Frist gilt) in nationales Recht umgesetzt werden. Es zeichnet sich allerdings ab, dass diese Frist möglicherweise nicht eingehalten werden kann.

Schwerpunkte der EnWG-Novelle sollen nach dem Eckpunktepapier u.a.

- die Umsetzung der Entflechtungsregeln für Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber,
- Netzentwicklungspläne,
- variable Tarife und intelligente Messsysteme,
- Stärkung der Verbraucherrechte,
- Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden,
- Objektnetze
- und die Entlastung kleiner Netzbetreiber sein.

Die Stellungnahme, die der DStGB zusammen mit dem Deutschen Städtetag abgegeben hat, ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

10

Stellungnahme zur Kulturförderabgabe

Die Ausschüsse für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und für Kommunalpolitik des Landtags NRW haben am 12.01.2011 eine Sachverständigenanhörung zur Kulturförderabgabe bzw. zur Bettensteuer nach Kölner Vorbild durchgeführt, an der auch die kommunalen Spitzenverbände teilgenommen haben. Im Vorfeld der Anhörung hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Die schriftliche Stellungnahme kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Kommunale Aufwandsteuern > Sonstige örtliche Aufwandsteuern > Kulturförderabgabe/Bettensteuer abgerufen werden.

In der Anhörung selbst haben die kommunalen Spitzenverbände klargestellt, dass die Übernachtungsteuer nicht primär der Haushaltssanierung dient, sondern auf die Finanzierung der Übernachtungen generierender Infrastruktur abstellt, und hat hierüber die Notwendigkeit hergeleitet, dass die Beratungen und Entscheidungen über das Für und Wider der Erhebung der Übernachtungsteuer besser auf kommunaler Ebene als auf Länderebene getroffen werden sollten.

Az.: IV/1933-05

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

11

Gemeindefinanzkommission des Bundes - neue Termine

Das BMF hat inzwischen die Termine weiterer Gremien der Gemeindefinanzkommission mitgeteilt. Der Arbeitskreis „Quantifizierung“ der Arbeitsgruppe „Steuern“ wird sich am 13./14. Januar 2011 treffen.

Ebenfalls am 14. Januar 2011 soll sich eine neu gebildete Facharbeitsgruppe „Verlustverrechnung und Gruppenbesteuerung“ erstmalig treffen. Inwieweit diese Arbeitsgruppe in die Strukturen der Gemeindefinanzkommission eingebunden werden soll, ist derzeit noch unklar.

In der Einladung des BMF heißt es, der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP sehe „eine Neustrukturierung der Regelungen zur Verlustverrechnung und die Einführung eines modernen Gruppenbesteuerungssystems anstelle der bisherigen Organschaft vor“. Ursprünglich soll das BMF den Steuerabteilungsleitern der Länder vorgeschlagen haben, eine solche Arbeitsgruppe erst später einzusetzen. Nachdem Bundesfinanzminister Dr. Schäuble bereits in dem Gespräch mit den Präsidenten der Spitzenverbände am 3. November 2010 mitgeteilt hatte, man sehe angesichts der angehäuften Verlustvorträge bei der Gewerbesteuer gewisse Probleme, scheint man dieses Thema nun früher angehen zu wollen. Letztendlich scheint das BMF die Argumentation vertreten zu wollen, die Gewerbesteuer sei durch Verlustvorträge derart in ihrem Aufkommen gefährdet, dass man sich dafür doch nicht verkämpfen müsse.

Die Arbeitsgruppe „Kommunalsteuern“ wird sich am 28. Januar 2011 zu ihrer nächsten Sitzung treffen. Unter TOP 3 soll eine „Aussprache zur Prüfung von Überlegungen hinsichtlich

einer Gewerbesteuer ohne Hinzurechnungen (...) und hinsichtlich eines offenen Ausweises des kommunalen Anteils an der Einkommensteuer mit beschränktem Hebesatzrecht“ erfolgen. Unter TOP 4 ist eine Aussprache „zum Einfluss der bestehenden Verlustvorträge (...) auf das System der kommunalen Steuereinnahmen“ vorgesehen.

Nach Abschluss dieser Sitzungen wird sich einschätzen lassen, ob die Zusage von Bundesfinanzminister Dr. Schäuble in dem Gespräch mit den Präsidenten und Hauptgeschäftsführern der Spitzenverbände am 3. November 2010, die Gewerbesteuer unangetastet zu lassen, weiterhin Bestand hat.

Az.: IV/1 900-01/2 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

12 Warnung vor gefälschten Rechnungen

Die Landwirtschaftskammer NRW warnt vor gefälschten Rechnungen, die derzeit an landwirtschaftliche Betriebe verschickt werden. Zwischenzeitlich sind der Geschäftsstelle Fälle bekannt geworden, in denen auch Kommunen derartige gefälschte Rechnungen erhalten haben. In den gefälschten Briefen werden einzelne Betriebe bzw. Gemeinden aufgefordert, im Namen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Geldbeträge an einen fiktiven „Klimawandel-Entschädigungsfond (KLEF) zu überweisen.

Wir weisen darauf hin, dass dieser Fond nicht existiert. Das BMELV und die BLE raten den betroffenen Betrieben und Landwirten, nicht auf das Schreiben zu reagieren und keinesfalls Geld zu überweisen. Für die fingierte Zahlungsaufforderung sei rechtswidrig das Logo der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung verwendet worden. Die angegebene Bankverbindung sei ebenso wie der Inhalt des Schreibens eine Fälschung.

Az.: IV/1 904-03 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

13 Weitere Warnung vor gefälschten Rechnungen

Die Stadt Höxter hat uns über einen Täuschungsversuch mit einer gefälschten Rechnung der sog. „Deutschen Markenverlängerung AG“ informiert. Wir möchten die Information weitergeben und vor solchen gefälschten Rechnungen warnen:

Die Stadt Höxter hat am 13. und 14. Dezember 2010 ein Erinnerungsschreiben der „Deutschen Markenverlängerung AG“ bezüglich eines auslaufenden Patentschutzes für das Stadtlogo erhalten. Diese Rechnung ist sehr gut gestaltet und die Daten sind zutreffend. Die Rechnung wäre vermutlich angewiesen worden, wenn der dort genannte Betrag nicht so hoch gewesen - 1.560 Euro netto - und vor allem nicht am Folgetag eine weitere Erinnerung eingegangen wäre. Das hat ein gewisses Misstrauen erweckt, und dank Internet und Google wurde der Schwindel aufgedeckt. Das Deutsche Patent- und Musteramt warnt ausdrücklich auf ihrer Website u. a. vor der genannten Firma.

Az.: IV/1 904-03 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

14 BDEW-Leitfaden zu Konzessionsverträgen und Konzessionsabgaben

Der BDEW hat einen Leitfaden „Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben in der Strom- und Gasversorgung“ vorgelegt. Der Leitfaden bietet eine umfangreiche und ins Detail gehende Kommentierung dieses Rechtsgebietes. Kritisch ist jedoch anzumerken, dass es dem Leitfaden in zentralen Fragestellungen an der nötigen Ausgewogenheit mangelt. Dies betrifft vor allem die im Zusammenhang mit Konzessionsübernahmen für die Gemeinden wichtigen Punkte

- Endschaftsklauseln und angemessener Netzkaufpreis sowie
- die Informationspflichten bei Netzübernahmen.

So werden beim Thema „angemessener Netzkaufpreis“ nur reine Sachzeitwertklauseln als gängige Klauseln dargestellt. Daran schließen sich lange Ausführungen dazu an, warum die Kaufering-Entscheidung des BGH vom 16.11.1999 (vgl. unsere Mitteilung vom 05.12.1999, lfd. Nr. 825), wonach der Sachzeitwert nur insoweit als eine angemessene Vergütung für das Netz angesehen werden kann, soweit er den Ertragswert nicht unerheblich übersteigt, im heutigen Rechtsrahmen keine Anwendung mehr finden kann.

Die Informationspflichten des bisherigen Konzessionsnehmers werden auf ein Mindestmaß (Mengenangaben und Anzahl der Zählpunkte verschiedener Kundengruppen, Angaben zur Länge des Leitungsnetzes) reduziert, so dass den Interessenten für die Netzübernahme eine Bewertung des Ertragswerts des Netzes unmöglich gemacht wird. Andere Auffassungen werden lediglich in einer Fußnote erwähnt.

Hinsichtlich der Berechnung der Konzessionsabgabe Gas im Durchleitungsfall gibt es dagegen eine kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsauffassung des Bundeskartellamts. Das Bundeskartellamt erachtet bekanntlich nur die niedrigere Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden für zulässig. Im Leitfaden wird dAzU ausgeführt, dass diese Position im Widerspruch zum Zweck und zur Systematik des § 2 Abs. 6 KAV stehen könne. Sinn und Zweck des § 2 Abs. 6 KAV sei nicht nur, dass durchleitende Energieversorger nicht schlechter gestellt werden dürfen, sondern auch die Verhinderung der wettbewerblichen Benachteiligung des integrierten Unternehmens oder der mit dem Konzessionär verbundenen oder assoziierten Lieferanten.

Der Leitfaden ist als Positionierung eines Branchenverbandes zu einigen seit längerem strittigen Punkten aus dem Themenbereich zu sehen. Es ist nicht auszuschließen, dass die seit einiger Zeit verstärkte Diskussion um die Rekommunalisierung von Netzen zu den teilweise einseitigen Positionen geführt hat.

Der Leitfaden ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter

15 Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen

Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt haben einen gemeinsamen Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers veröffentlicht. Der Leitfaden enthält Stellungnahmen der Behörden zu zentralen Konzessionsvertrags- und abgabenrechtlichen Fragestellungen unter dem Blickwinkel des Kartell- und des Energiewirtschaftsrechts. Dies betrifft bspw. die Fragen, ob der Neukonzessionär einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums am Verteilnetz hat, anhand welcher Kriterien der Netzkaufpreis zu ermitteln ist, und welche netzspezifischen Daten der bisherige Konzessionär vor und nach der Neukonzessionierung herausgeben muss.

Aus kommunaler Sicht ist festzustellen, dass bei den Positionierungen bisweilen die wettbewerblich bzw. ökonomisch geprägte Sicht der Behörden auf Konzessionsvergabe und Netzbetrieb das Recht der kommunalen Selbstverwaltung zu stark zurückdrängt. Die hinter dem Netzbetrieb stehende Infrastrukturverantwortung macht es aber erforderlich, dass das Entscheidungsrecht der Städte und Gemeinden in diesen Fragen erhalten bleibt.

I. Bewertung

Ausgangspunkt des Leitfadens ist ein von Behörden gegenwärtig beobachteter Trend zur Rekommunalisierung, der sich darin niederschlägt, dass Strom- und Gaskonzessionen vermehrt an kommunale Unternehmen vergeben würden. Zugleich würden sich nach den Erkenntnissen der Behörden regelmäßig überregional tätige Unternehmen aus dem gesamten Bundesgebiet um die Strom- und Gaskonzessionen einer Gemeinde bewerben. Vor diesem Hintergrund diene der Leitfaden als Auslegungs- und Anwendungshilfe für die beteiligten Marktakteure.

Der Leitfaden gliedert sich dabei inhaltlich in zwei – zum Teil redundante – Teile: Im ersten Teil wird unter dem Gesichtspunkt des Kartell- und Vergaberechts die Thematik mit dem Ziel behandelt, eine wettbewerbliche Konzessionsvergabe sicherzustellen. Im zweiten Teil erfolgen Stellungnahmen zu der infolge der unklaren Fassung des § 46 Abs. 2 EnWG entstandenen Rechtslage.

Dabei wird der Leitfaden seinem selbst gesteckten Ziel, eine „Auslegungs- und Anwendungshilfe“ für die beteiligten Marktakteure zu sein, aus gemeindlicher Sicht nicht immer gerecht. So ist es wenig hilfreich, wenn die Behörden in der für die Gemeinden sehr zentralen Fragestellung, ob sich aus § 46 Abs. 2 EnWG ein Anspruch auf Übertragung des Eigentums am Netz ergibt, ihre Uneinigkeit dokumentieren. Dies kann angesichts der ohnehin schon komplizierten und zum Teil ungeklärten Rechtslage bei der Konzessionsvergabe zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit in der kommunalen Praxis führen.

Hinzu kommen Stellungnahmen zu rechtlichen Fragestellungen wie der Bemessung der Konzessionsabgabe Gas oder der gemeindlichen Auswahlentscheidung bei der Konzessionsvergabe, die mit zum Teil sehr pauschalen Hinweisen auf „Wettbewerb“ und „Vertriebsmärkte“ einer ökonomischen Sichtweise auf Netzbetrieb und Versorgung und Bemessung von Konzessionsabgaben den Vorrang einräumen. Dagegen werden das Recht auf kommunale Selbstverwaltung, die darin zum Ausdruck kommende Infrastrukturverantwortung der Gemeinden und deren Finanzhoheit nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Die zahlreichen, von den Behörden thematisierten Probleme, die durch die unklare gesetzliche Regelung in § 46 Abs. 2 EnWG bedingt sind, machen indes einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf deutlich, für den die derzeit anstehende Novelle des EnWG der richtige Anknüpfungspunkt ist.

II. Bewertung im Einzelnen

1. Kartell- und Vergaberecht

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Punkte:

- Im Rahmen der Ausführungen zu den zulässigen Kriterien bei der Auswahl des Konzessionärs wird ausgeführt, dass die Gemeinde zu berücksichtigen habe, dass Verteilnetze unterhalb einer gewissen Größenordnung unter bestimmten Bedingungen Effizienz Nachteile beim Netzbetrieb und einen erhöhten Regulierungsaufwand nach sich ziehen können. Dies könne zu höheren Kosten für die Netznutzer führen und den Wettbewerb auf den Vertriebsmärkten hemmen (Rd-Nr. 21). Diese Ausführungen werden in Bezugnahme auf die in § 1 EnWG formulierten Ziele einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen Energieversorgung getroffen.

Diese Einschätzung ist zu pauschal formuliert, als dass sie Gemeinden, deren Konzessionsvertrag ausläuft, eine wirkliche Hilfestellung bei ihrer Auswahlentscheidung bzw. der Abwägung des Für und Wider einer Kommunalisierung des Netzbetriebs geben könnte. Sie hält zudem einer kritischen Überprüfung nicht stand: Die Kosten für die Netznutzer werden durch zahlreiche netzspezifische Gegebenheiten, aber auch durch regulatorische Vorgaben maßgeblich beeinflusst. Aufschluss kann hierüber letztlich nur eine Machbarkeitsstudie geben, die unterschiedlichste Varianten eines Netzbetriebs reflektiert. Auch ist der Hinweis auf angebliche Wettbewerbshemmnisse auf den Vertriebsmärkten ebenfalls zu pauschal formuliert. Wettbewerbshemmnisse können unterschiedlichste Ursachen haben, so hat sich bspw. in der Vergangenheit gezeigt, dass eine zu hohe Konzentration bei den Verteilnetzen auf einige wenige Betreiber/Beteiligte ebenfalls ein Wettbewerbshemmnis auf den Vertriebsmärkten darstellen kann.

- Mit Bezug auf die kartellrechtlichen Verfahren in Sachen GAG Ahrensburg, Stadtwerke Torgau, GGEW Bergstraße und Stadtwerke Völklingen wird noch einmal die Auffassung vertreten, dass die (höhere) Tarifkunden-Konzessionsabgabe für alle Durchleitungsfälle bei Gaslieferungen im Widerspruch zu §§ 1 Abs. 3 und 4, 2 Abs. 6 KAV stünden.

Dabei wird aber auch in der dazugehörigen Fußnote auf die abweichende Auffassung der Landeskartellbehörde Baden-Württemberg hingewiesen.

Die in dem Leitfaden zum Ausdruck kommende Mehrheitsmeinung ist rechtlich angreifbar, nachdem es zu dieser Frage abweichende gerichtliche Entscheidungen gibt [vgl. LG Darmstadt, Beschluss vom 23. April 2008, Az. 14 O 254/07; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 1. Dezember 2008, Az. 11 W 29/08 (Kart)] und eine letztendliche Klärung dieser Rechtsfrage durch den Bundesgerichtshof noch aussteht.

- Hinsichtlich der gemeindlichen Auswahlentscheidung wird hervorgehoben, dass die Gemeinde die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht einseitig bevorzugen darf, auch wenn sie mit dem Netzbetrieb Gewinne erzielen kann.

Demgegenüber ist festzustellen, dass § 46 Abs. 3 EnWG der Gemeinde in dieser Frage einen Ermessenspielraum einräumt, weil die Vorschrift keine Kriterien zur Ermessenausübung vorgibt. Dies wird ausdrücklich durch die Gesetzesbegründung zur insoweit inhaltsgleichen Vorgängerregelung (§ 13 Abs. 3 S. 2 EnWG 1998) bestätigt, in der es heißt: „Nach welchen Kriterien die Gemeinde ihre Auswahlentscheidung zu treffen hat, wird nicht bestimmt.“ Dies ist ebenso wie die Vorfrage, ob die Gemeinde den Netzbetrieb selbst oder mittels eines Dritten wahrnehmen will, Ausfluss des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG).

- Schließlich werden auf kartellrechtlicher Grundlage sehr ins Detail gehende Vorgaben dazu gemacht, welche netzspezifischen Daten im Fall von Strom- und Gasverteilnetzen den Bietern im Rahmen des Konzessionsverfahrens zur Verfügung gestellt werden müssen.
- Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Behörden davon ausgehen, dass der Altkonzessionär verpflichtet ist, die Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

2. Energiewirtschaftsrecht

- Beide Behörden setzen sich für eine gesetzgeberische Klarstellung des „Überlassens“ in § 46 Abs. 2 EnWG ein, mithin zu der Frage, ob das Verteilnetz zwingend übereignet werden muss oder ob dieser Anspruch auch durch Verpachtung erfüllt werden kann.

Bemerkenswert ist dabei, dass das Bundeskartellamt anders als die Bundesnetzagentur eine Übereignung, mithin die Verschaffung des Eigentums am Netz für erforderlich hält.

- Es erfolgt eine Stellungnahme zum Umfang des Anspruchs aus § 46 Abs. 2 EnWG, mithin zu der in vielen Praxisfällen umstrittenen Frage, wie die sog. gemischt genutzten Anlagen zu behandeln sind. Entscheidendes Kriterium soll dabei sein, ob eine Anlage nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die Versorgung im Gemeindegebiet ausgeschlossen würde. Vor diesem Hintergrund kommen die Behörden übereinstimmend zu der Auslegung, dass „die Überlassung auf sämtliche im Konzessionsgebiet belegene Anlagen gerichtet ist, mit Ausnahme solcher, die überörtlichen Versorgungscharakter haben“ (vgl. hierzu i.Ü. auch den im Ergebnis ähnlichen Ge-

setzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen zu § 46 Abs. 2 GG vom 05.10.2010, BT-Drucks. 17/3182).

- Die Bestimmung der angemessenen Vergütung für die Überlassung des Netzes i.S.v. § 46 Abs. 2 EnWG soll auch vor dem Hintergrund der derzeit geltenden Fassung des EnWG nach den in der Kaufering-Entscheidung des BGHs entwickelten Kriterien erfolgen. Folglich kann der Sachzeitwert nur insoweit als eine angemessene Vergütung für das Netz angesehen werden kann, soweit er den Ertragswert nicht unerheblich übersteigt.

Bemerkenswert ist, dass die Behörden ausdrücklich darauf hinweisen, dass vertragliche Vereinbarungen in Endschaffungsklauseln, die darauf abzielen, mit Auslaufen des Konzessionsvertrages unabhängig von der Ertragswerthöhe stets den Sachzeitwert als Bewertungsmaßstab festzuschreiben, unwirksam sind.

- Abschließend wird auch aus energiewirtschaftlicher Sicht noch einmal sehr detailliert dazu Stellung genommen, wer zu welcher Phase des Konzessionsverfahrens wem welche netzbezogenen Daten zur Verfügung stellen muss.

Leider wird im Folgenden aber nicht thematisiert, dass es für den Bewerber um eine Konzession essentiell ist, bereits im Bieterverfahren auch jene netzspezifischen Daten vom Altkonzessionär zu erhalten, die ihm genaue Rückschlüsse auf den Ertragswert des Netzes erlauben. Hierzu gehören die technischen und wirtschaftlichen Informationen, die für eine möglichst genaue Netzbewertung erforderlich sind, wie beispielsweise Informationen zur Aufteilung der Erlösobergrenze nach § 26 ARegV.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang schließlich die Einschätzung der Bundesnetzagentur, wonach § 46 EnWG im Bieterverfahren letztlich kein Informationsrecht gegenüber dem Altkonzessionär vermittelt. Dies macht deutlich, dass auch in diesem Punkt ein dringender Novellierungsbedarf besteht.

Der Leitfaden ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

16 Erhöhungszahl Gewerbesteuerumlage für den Fonds Deutsche Einheit

Die Gemeinden in den alten Ländern müssen sich seit 2005 gem. § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung mit bundesdurchschnittlich rd. 40 % an den im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verbleibenden Länderbelastungen in Höhe von jährlich rd. 2,582 Mrd. Euro, also mit ca. 1,0328 Mrd. Euro, beteiligen und den entsprechenden Betrag an die alten Länder abführen. Dieser Finanzierungsbeitrag ist zur Hälfte – somit 20 % bzw. 516,4 Mio. Euro – durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage zu erbringen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat jetzt einen Verordnungsentwurf zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2011 vorgelegt. Mit der Verordnung soll der Vervielfältiger für das Jahr 2011 in Anpassung an die für 2011 geschätzte Entwicklung des Aufkommens an Gewerbesteuer um 6 Prozentpunkte erhöht werden. Die Berechnung der Erhöhungszahl beruht auf der Steuerschätzung von November 2010 für das Jahr 2011.

Der Gesamtvervielfältiger wird daher im Jahr 2011 70 Prozentpunkte betragen.

Az.: IV/1 932-03

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

17 RWE-Gutachten gegen Re-Kommunalisierung der Energieversorgung

Im Auftrag der RWE AG haben WIK-Consult und DIW econ GmbH unter dem Titel „Anforderungen an die Unternehmenslandschaft zur volkswirtschaftlich bestmöglichen Bewältigung der derzeitigen und zukünftigen Aufgaben im Strom- und Gasmarkt – Brauchen wir eine Re-Kommunalisierung der Energiewirtschaft?“ ein Gutachten erstellt. Danach sollen Kommunalisierung und Dezentralisierung die Wirtschaftlichkeit von Energieerzeugung und Netzbetrieb verschlechtern; eine optimale Unternehmenslandschaft setze auf allen Wertschöpfungsstufen große und privatwirtschaftlich betriebene Unternehmen voraus. Die Schlussfolgerungen des Gutachtens halten einer kritischen Überprüfung nicht stand.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Re-Kommunalisierung bzw. Dezentralisierung die Wirtschaftlichkeit von Energieerzeugung und Netzbetrieb verschlechtern und dass eine Kombination aus beidem diese Tendenz noch verstärkt. Eine optimale Unternehmenslandschaft auf allen Wertschöpfungsstufen (Erzeugung, Transport/Verteilung, Vertrieb) bestehe hingegen vorwiegend aus großen und privatwirtschaftlich betriebenen Unternehmen.

Bei der genauen Lektüre der beinahe 120 Seiten langen Studie fällt auf, dass die Untersuchung zu diesen Ergebnissen auf der Grundlage eines ordnungspolitisch motivierten Ansatzes kommt. Dies belegen zahlreiche normative Setzungen in dem Gutachten, die aus der vom BDI immer mal wieder losgetretenen, ordnungspolitischen Debatte zum Thema „Privat vor Staat“ bekannt sind: So zählt zu den Grundannahmen des Gutachtens, dass Private grundsätzlich effizienter wirtschaften als sogenannte Staatsunternehmen. Darüber hinaus fällt aber auch auf, dass diese ordnungspolitischen Schlussfolgerungen teilweise in Unkenntnis des derzeit geltenden energiewirtschaftlichen Rechtsrahmens gezogen werden.

Schließlich entfernt sich das Gutachten in einem Zwischenkapitel von seinem ursprünglichen Untersuchungsgegenstand und nimmt – ebenfalls ordnungspolitisch motiviert – zur Organisation der kommunalen Wasserversorgung in Deutschland in einer Weise Stellung, wie sie bereits aus dem entsprechenden Kapitel im 18. Hauptgutachten der Monopolkommission bekannt ist.

Zu den Ausführungen im Einzelnen:

I. Die Situationsbeschreibung durch die Gutachter besteht im Wesentlichen aus drei Teilen:

1. Zunächst wird untersucht, unter welchen Bedingungen es in der Organisation der Energieversorgung bedarf, um zu einem aus Verbrauchersicht langfristig optimalen Ergebnis zu gelangen. Dies betrifft sowohl den optimalen Technologie- und Energiemix sowie eine optimale Unternehmenslandschaft. Was optimal ist, wird anhand einer Kombination der energiepolitischen Zielvariablen Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit abgeleitet. Im Ergebnis kommen die Gutachter hier zu dem Schluss, dass die optimale Unternehmenslandschaft auf allen Wertschöpfungsstufen (Erzeugung, Transport/Verteilung und Vertrieb) vorwiegend aus großen und privatwirtschaftlich betriebenen Unternehmen bestehen sollte.

Bei der Herleitung dieses Ergebnisses fallen folgende Stereotype immer wieder auf: Erzeugung, Transport und Verteilung sowie Handel und Vertrieb von Energie können am besten von Privaten, möglichst großen Unternehmen wahrgenommen werden, da diese – teils aus sich heraus, teils auf Grund ihrer Größenvorteile – wirtschaftlich effizienter seien als Staatsunternehmen wie die Stadtwerke. Diese werden als „innovationsträge“ bezeichnet, da sie geringe Anreize zur Innovationssuche hätten.

Bei Herleitung dieses Ergebnisses unterlaufen den Gutachtern handwerkliche Fehler: So wird einem Tätigwerden staatlicher Unternehmen im Bereich der Energiewirtschaft aus dem Gesichtspunkt der Daseinsvorsorge heraus mit dem Argument begegnet, dass jeder Bürger einen gesetzlichen Anspruch auf Anschluss und Versorgung mit Strom und Gas gegen jedes Energieversorgungsunternehmen habe (vgl. S. 43). Dies widerspricht den Bestimmungen in §§ 17, 18 und 36 EnWG, wonach Netzananschluss bzw. Grundversorgungspflicht für Letztverbraucher/Haushaltskunden nur gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber bzw. Grundversorger bestehen.

2. Im anschließenden Teil wird anhand eines Vergleichs der deutschen Strukturen und Organisationen in der Energiewirtschaft mit Ländern, in denen vorwiegend große private Unternehmen tätig sind, noch einmal die Feststellung unterstrichen, dass die deutschen Strukturen ineffizient sind.

3. Schließlich werden im abschließenden Analysekapitel die Folgen dieses Abweichens vom vorher konstruierten energiewirtschaftlichen Leitbild herausgestellt.

Dabei wird anhand der Szenarien Re-Kommunalisierung und Dezentralisierung sowie anhand eines aus beiden Aspekten kombinierten Szenarios modelliert, welche Auswirkungen eine aktive politische Förderung von günstigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für Re-Kommunalisierung bzw. Dezentralisierung (hier insbesondere eine stärkere Nutzung kleinteiliger Erzeugungstechnologien und Netzelemente) hat. Dies führt zu dem vorhersehbaren Ergebnis, dass Re-Kommunalisierung und Dezentralisierung zu einer „Abwertung der Wettbewerbsökonomie“ und des effizienten Wirtschaftens führen (vgl. S. 98).

II. Ordnungspolitische Vorschläge der Gutachter

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wird sodann ein ordnungspolitischer Anpassungsbedarf formuliert, der sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Generell sollten politische Eingriffe in die Unternehmenslandschaft auf einen ordnungspolitisch rechtfertigbaren Rahmen reduziert werden und primär auf wettbewerbliche, effiziente Strukturen auf allen Wertschöpfungsstufen ausgerichtet sein. Es sollten weder bestimmte Unternehmensformen oder Technologien dauerhaft gefördert noch andere Bereiche dadurch indirekt diskriminiert werden. Als zentrale Steuerungsvariable in diesem Wettbewerb sollen die Energiepreise dienen.

Im Einzelnen werden folgende indirekte bzw. direkte Maßnahmen vorgeschlagen:

- Es soll ein verlässlicher Rechtsrahmen für Investitionen in den Bereichen CCS, Kernkraft, Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) und Smart-Grids geschaffen werden.
- Diese indirekten Maßnahmen sollten durch weitere Maßnahmen flankiert werden wie eine Reduktion der Förderung für EEG-Anlagenbetreiber, damit sich effiziente und systemstabile Erzeugungseinheiten herausbilden.
- Im Bereich der Verteilnetze wird eine größenunabhängige Regulierung der Netzbetreiber befürwortet, mithin die Abschaffung eines einheitlichen Effizienzwerts für kleine Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren (vgl. hierzu § 24 Abs. 2 ARegV). Daran anknüpfend wird gefordert, die Ausnahme kleiner und mittelgroßer, vertikal integrierter EVUs von den Vorgaben der organisatorischen und rechtlichen Entflechtung des Verteilnetzbetriebes zu streichen (vgl. hierzu §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 6 EnWG).
- Schließlich wird gefordert, dass die Regeln zur Konzessionsvergabe zugunsten einer ökonomisch effizientesten Bewirtschaftung des Netzes über kommunale Strukturen hinaus modifiziert werden sollen. Merkwürdig mutet es dabei an, dass diese Forderung unter der Annahme formuliert wird, dass Gemeinden einen höheren Gesamtertrag erzielen könnten, wenn sie ein großes, gemeinsames Netz im Rahmen eines gemeinsamen, wettbewerblich ausgestalteten Konzessionsverfahrens vergeben würden (vgl. Seite 105, 2. Absatz). Dies beruht auf der irrigen Annahme, dass bei der Konzessionsvergabe über die in der Konzessionsabgabenverordnung geregelten, zulässigen Abgabensätze hinaus Erträge zu erzielen seien!

Bewertung:

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, lassen sich die ordnungspolitischen Schlussfolgerungen des Gutachtens mit guten Argumenten zurückweisen. Dies sollte unabhängig von der derzeitigen Debatte um das Für und Wider von der Re-Kommunalisierung im Bereich der Verteilnetze auch deutlich geschehen, weil in 2011 mit einer Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes zu rechnen ist. Die jetzige Veröffentlichung des von RWE in Auftrag gegebenen Gutachtens dient vor diesem Hintergrund dem Ziel, bei der Politik für die Interessen der großen Regionalversorger zu werben.

Das Gutachten und die Kurzfassung des Gutachtens sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich

des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

18 Internetauftritt und Zusagetexte in den KfW-Förderprogrammen

Die KfW hat über ihren neuen Internetauftritt und die Anpassung der Zusagetexte in den KfW-Förderprogrammen KfW-Investitionskredit Kommunen (Programm-Nr. 208), KfW-Investitionskredit Kommunen - flexibel (Programm-Nr. 209) und Energieeffizient Sanieren - Kommunen (Programm-Nr. 218) informiert.

Neuer Internetauftritt

Die KfW Bankengruppe hat zum 20.12.2010 einen neuen Internetauftritt. Die Portale für Inlandsförderung und Konzern wurden komplett überarbeitet und mit einer neuen Informationsarchitektur ausgestattet. Die wichtigsten Neuerungen im Portal Inlandsförderung auf einen Blick:

- Die Portale KfW Mittelstandsbank, KfW Privatkundenbank und KfW Kommunalbank wurden zusammengefasst im Portal Inlandsförderung. Dieses Portal erreichen Sie direkt unter www.kfw.de.
- Ein Programmfinder/Förderlotse ermöglicht die interaktive Programmsuche nach Vorhaben, Antragsteller und Förderart (Kredit oder Zuschuss), zeigt die Liste der passenden Programme, bietet zusätzliche Suchfunktionen und leitet zum gewählten Programm weiter.
- Ein Förderberater vertieft die Darstellung der Vorhaben aus Nutzersicht, gibt Entscheidungshilfen für die Auswahl des richtigen Programms und leitet zum gewählten Programm weiter.
- Die Programmübersicht zeigt alle Programme von A-Z, die Liste kann mit einer komfortablen Suchfunktion verfeinert werden.
- Fördertipps informieren über Neuigkeiten und geben Hinweise für spezielle Branchen oder Berufsgruppen.
- In der Rubrik „Meine KfW“ finden Kunden ihren Zugang zum Online-Banking für Bildungsprodukte, die Online-Anträge und mehr, z. B. Tipps für das Bankgespräch. Berater und Vertriebspartner finden speziell für sie aufbereitete Informationen. Außerdem erhalten die Webanwendungen, wie z. B. die Tilgungsrechner und das Konditionentableau, ebenfalls das neue Design.

Mit der Online-Schaltung sind die Arbeiten am neuen Webauftritt nach Auskunft der KfW keineswegs abgeschlossen. Auf dem Programm für 2011 steht der Relaunch weiterer Vertriebsportale, z. B. des KfW Beraterforums und des Bildungsportals sowie der Portale für die anderen Geschäftsbereiche und Tochtergesellschaften der KfW.

Bookmarks (Lesezeichen, Favoriten) sind ggf. anzupassen.

2. Anpassung der Zusatexte in KfW-Förderprogrammen

Ab 01.04.2011 wird die KfW ihren Service verbessern und in den Zusagen bzw. Kreditangeboten zu den Programmen KfW-Investitionskredit Kommunen (Programm-Nr. 208), KfW-Investitionskredit Kommunen - flexibel (Programm-Nr. 209) und Energieeffizient Sanieren - Kommunen (Programm-Nr. 218) die Bezeichnung und die Versionsnummer des gültigen Merkblattes für die Zusage/für das Kreditangebot angeben. Die entsprechende Formulierung in der Zusage lautet dann: „Die Bestimmungen des Programmmerkblattes in der Version 09/10 sind wesentlicher Bestandteil dieses Zusageschreibens.“

Ihre Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der KfW Bankengruppe beantworten Ihnen gerne die BeraterInnen des KfW-Infocenters. Diese erreichen Sie montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Kommunale und soziale Infrastruktur: Telefon-Nr. 030 / 20 264 5555
- Unternehmensfinanzierung: Servicenummer 01801 / 24 11 24*)
- Wohnwirtschaft: Servicenummer: 01801 / 33 55 77*)

*) 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Mobilfunk max. 42 Ct./Minute

Die aktuelle Zinskonditionenübersicht steht Ihnen im Internet und über Fax-Abruf unter der Nummer 069 / 7431 - 4214 zur Verfügung.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

19 Kassenstatistik der Kommunen für das 1. bis 3. Quartal 2010

Das Statistische Bundesamt hat die Ergebnisse zur Entwicklung der Kommunalfinanzen im 1. bis 3. Quartal 2010 veröffentlicht. Die Einnahmen der Kommunen entwickelten sich danach im 1. bis 3. Quartal 2010 mit 120,7 Mrd. Euro leicht positiv (+0,8 % bzw. +965 Mio. Euro), während gleichzeitig die Ausgaben um +3,5 Mrd. Euro (+2,8 %) auf 129,9 Mrd. Euro stiegen. Entsprechend haben die Kommunen das 1. bis 3. Quartal 2010 mit einem Finanzierungsdefizit von -9,2 Mrd. Euro (1.-3. Quartal 2009: -6,7 Mrd. Euro) abgeschlossen.

Bei den kommunalen Steuereinnahmen zeigt sich eine Trendwende gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Die Steuereinnahmen netto der Gemeinden stiegen in den ersten drei Quartalen 2010 leicht um +306 Mio. Euro (+0,7 %) auf 42,3 Mrd. Euro. Dabei verzeichnete die Gewerbesteuer netto einen Anstieg um +404 Mio. Euro (+2,0 %) auf 20,3 Mrd. Euro. Nach wie vor rückläufig entwickelte sich mit -3,3 % auf 11,9 Mrd. Euro der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Den stärksten Rückgang auf der Einnahmenseite verzeichneten die Kommunen aber bei den Schlüsselzuweisungen. Diese sanken gegenüber dem Vorjahreszeitraum um -1,7 Mrd. Euro (-8,0 %) auf 19,4 Mrd. Euro.

Die Ausgaben für soziale Leistungen sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um +5,5 % gestiegen. Das entspricht einem Zuwachs von +1,65 Mrd. Euro auf 31,6 Mrd. Euro.

Die Tabellen des Statistischen Bundesamtes liegen noch nicht vor. Wir werden diese nach Erhalt im StGB NRW-Internetangebot veröffentlichen.

Az.: IV/1 903-01/2

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

20 Steuereinnahmen von Bund und Ländern 1. bis 3. Quartal 2010

Das Bundesfinanzministerium informiert im Monatsbericht November 2010 über die Steuereinnahmen von Bund und Ländern im 1. bis 3. Quartal 2010. Die bei Bund und Ländern eingegangenen Steuereinnahmen betragen demnach 351,7 Mrd. Euro und lagen damit um -0,3 Prozent (-1,1 Mrd. Euro) unter den Ergebnissen des Vorjahreszeitraums. Die vorliegenden Daten enthalten keine Angaben zur Gewerbesteuer. Da Körperschaft- und Gewerbesteuerveranlagung aber gemeinsam erfolgen, können von der Entwicklung der Körperschaftsteuer Rückschlüsse auf die Gewerbesteuer gezogen werden. Die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer stiegen im Berichtszeitraum aufgrund deutlicher Zuwächse ab dem 2. Quartal 2010 deutlich um +38,2 Prozent. Damit hat die Körperschaftsteuer die Talsohle durchschritten. Auch die Gewerbesteuer erholt sich ähnlich schneller als erwartet. Nach den Ergebnissen der November-Steuerschätzung ist schon im laufenden Jahr wieder ein Anstieg der Gewerbesteuerereinnahmen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

1. Entwicklung der Steuereinnahmen von Bund und Ländern im 1. bis 3. Quartal 2010

Die Bruttoeinnahmen aus der Lohnsteuer lagen im 1. bis 3. Quartal 2010 um -3,3 Prozent unter dem Vorjahresniveau. Hierzu trugen vor allem die mit dem Bürgerentlastungsgesetz verbundenen Rechtsänderungen bei. Zudem erhöhten sich die Abzugsbeträge: Aufgrund des zum 1. Januar 2010 angehobenen Kindergeldes nahmen die Kindergeldzahlungen um +3,7 Prozent zu. Auch die deutlich höheren Auszahlungen bei der Altersvorsorgezulage (+9,9 Prozent) wirkten sich maßgeblich aufkommensmindernd aus. Demzufolge sank das Kassenaufkommen aus der Lohnsteuer im 1. bis 3. Quartal 2010 um -5,7 Prozent (-5,5 Mrd. Euro) gegenüber dem Vergleichszeitraum 2009 auf 91,1 Mrd. Euro.

Die kassenmäßigen Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer haben sich im 1. bis 3. Quartal 2010 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum von 18,8 Mrd. Euro auf 23,2 Mrd. Euro um +22,9 Prozent erhöht. Hierbei spielen die deutlich niedrigeren Erstattungen an veranlagte Arbeitnehmer (§ 46 EStG) eine Rolle (-15,5 Prozent), wobei deren Vergleichsbasis zu Beginn des Jahres 2009 noch von der für mehrere Jahre erfolgten Erstattung der Pendlerpauschale nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts geprägt war. Zudem reduzierten sich die Zahlungen der Eigenheimzulage, bei der in jedem Jahr ein Förderjahrgang entfällt, ohne dass ein neuer hinzukommt, um -27,1 Prozent.

Bei der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge war im 1. bis 3. Quartal 2010 ein Rückgang um -31,8 Prozent (-3,2

Mrd. Euro) auf ca. 7,0 Mrd. Euro zu verzeichnen. Während das 1. Quartal 2010 von Einbußen in Höhe von -27,5 Prozent geprägt war, erhöhten sich diese von Quartal zu Quartal (2. Quartal 2010: -35,6 Prozent; 3. Quartal 2010: -37,9 Prozent). Das Gesamtergebnis korrespondiert mit dem derzeit äußerst niedrigen Zinsniveau.

Annähernd das Vorjahresergebnis (-0,3 Prozent) erreichten im 1. bis 3. Quartal 2010 die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag - im Wesentlichen Steuern auf ausgeschüttete Gewinne - mit ca. 11,0 Mrd. Euro. Die einzelnen Quartale verzeichneten einen sehr unterschiedlichen Verlauf: Mit -12,2 Prozent waren dabei die Verluste im 1. Quartal 2010 recht deutlich ausgefallen, während im 2. Quartal 2010 eine leichte Zunahme um +0,6 Prozent zu vermelden war. Im 3. Quartal 2010 konnten dann Mehreinnahmen von +18,8 Prozent erzielt werden. Diese Sprünge sind aber nicht ungewöhnlich. Das Aufkommen hängt von der Gewinnentwicklung der Unternehmen im Vorjahr und den daraus resultierenden Gewinnausschüttungen im laufenden Jahr ab (mit unterschiedlicher, stark schwankender Terminierung). Auch hier dürfte, so das BMF, die Talsohle der Krise durchschritten sein.

Auch bei der Körperschaftsteuer zeigt sich im Jahresverlauf die Erholung der Wirtschaft. Das Kassenaufkommen stieg im 1. bis 3. Quartal 2010 deutlich um +38,2 Prozent (+2,1 Mrd. Euro) auf 7,4 Mrd. Euro. Noch im 1. Quartal 2010 hatte sich das Volumen der Körperschaftsteuer gegenüber dem Vergleichszeitraum halbiert (-55,6 Prozent) und damit drastisch reduziert. Der Zuwachs im Berichtszeitraum ist vor allem auf erheblich geringere Erstattungen für zurückliegende Veranlagungszeiträume zurückzuführen. Aufgrund der wieder steigenden Unternehmensgewinne kam es zudem im 3. Quartal 2010 auch zu höheren Vorauszahlungen. Die Auszahlung von Steuerguthaben aus Altkapital belief sich im 1. bis 3. Quartal 2010 auf insgesamt 1,3 Mrd. Euro und erreichte damit in etwa das Vorjahresniveau. Die Investitionszulagen nahmen im Vergleichszeitraum um rund ein Drittel ab (-31,0 Prozent). Insgesamt hat die Körperschaftsteuer also die Talsohle durchschritten.

Die Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz (Umsatzsteuer/Einfuhrumsatzsteuer) überschreiten im 1. bis 3. Quartal 2010 das Vorjahresniveau leicht um +1,0 Prozent (+1,3 Mrd. Euro auf 132,2 Mrd. Euro). Dabei entwickelten sich die Einzelkomponenten recht uneinheitlich: Die Umsatzsteuer verzeichnete mit -0,5 Prozent, -4,0 Prozent und -6,9 Prozent in den ersten drei Quartalen jeweils Einnahmeausfälle (Gesamtzeitraum: -3,8 Prozent), während die entsprechenden Veränderungsraten bei der Einfuhrumsatzsteuer auf Importe aus Nicht-EU-Ländern in den letzten beiden Quartalen im

zweistelligen Zuwachsbereich lagen (nach -0,2 Prozent über +28,1 Prozent auf +36,7 Prozent im 3. Quartal 2010). Der Anstieg der Einfuhrumsatzsteuer im 2. und 3. Quartal 2010 ist Ergebnis der wieder deutlich ausgeweiteten Außenhandlungsaktivität. Dabei ist der steuertechnische Zusammenhang zu berücksichtigen, dass der Zuwachs bei der Einfuhrumsatzsteuer zunächst entsprechend hohe Vorsteuerabzüge im Inland zur Folge hat, die das Aufkommen der Binnenumsatzsteuer vermindern.

Die reinen Bundessteuern überschritten im 1. bis 3. Quartal 2010 ihr entsprechendes Vorjahresergebnis um +3,7 Mrd. Euro (+6,1 Prozent). Das Ergebnis lag damit bei 64,6 Mrd. Euro, wobei der Vorjahresvergleich durch die Verlagerung der Ertragskompetenz aus der Kraftfahrzeugsteuer, die seit dem 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen ist, immer noch verzerrt ist. Ohne die Zuflüsse aus der Kraftfahrzeugsteuer wäre es im Berichtszeitraum zu Einbußen in Höhe von -4,7 Prozent gekommen. Von den aufkommensstärksten Bundessteuern weist lediglich die Versicherungssteuer ein Plus von +0,8 Prozent auf. Die Energiesteuer hat sich insgesamt um -2,0 Prozent vermindert. Die Stromsteuer sank um -1,7 Prozent, der Solidaritätszuschlag um -3,6 Prozent und das Tabaksteueraufkommen um -0,3 Prozent.

Demgegenüber sind die reinen Ländersteuern im 1. bis 3. Quartal 2010 auf den ersten Blick gegenüber dem Vorjahreszeitraum deutlich stärker um -33,9 Prozent (-4,6 Mrd. Euro) zurückgegangen. Die Mindereinnahmen bei den Ländern sind allerdings zu einem großen Teil auf die Kompetenzverlagerung bei der Kraftfahrzeugsteuer zurückzuführen. Ohne Berücksichtigung der Kraftfahrzeugsteuer hätte der Rückgang lediglich noch -2,1 Prozent betragen. Mit Ausnahme der Grunderwerbsteuer (+7,6 Prozent) ergaben sich bei den Ländersteuern Mindereinnahmen (Erbchaftsteuer: -9,8 Prozent; Rennwett- und Lotteriesteuer: -7,7 Prozent; Feuer-schutzsteuer: -2,3 Prozent; Biersteuer -2,1 Prozent).

Die nachstehende Tabelle 1 fasst die Entwicklung der Steuereinnahmen von Bund und Ländern im 1. bis 3. Quartal 2010 gegenüber dem Vorjahreszeitraum zusammen:

Tabelle 1: Entwicklung der Steuereinnahmen im 1. bis 3. Quartal 2010¹⁾

2. Verteilung der Steuereinnahmen auf die Ebenen

In der nachstehenden Tabelle 2 wird die Verteilung der Steuereinnahmen im 1. bis 3. Quartal 2010 auf Bund, Länder, Gemeinden und EU dargestellt. Der Bund konnte im 1. bis 3. Quartal 2010 das

Steuereinnahmen nach Ertragshoheit	1. bis 3. Quartal		Änderung gegenüber Vorjahr	
	2010	2009	in Mio. Euro	in Prozent
	in Mio. Euro			
Gemeinschaftliche Steuern	274.938	275.676	-737	-0,3
Reine Bundessteuern	64.605	60.873	+3.732	+6,1
Reine Ländersteuern	8.969	13.560	-4.591	-33,9
Zölle	3.200	2.732	+468	+17,1
Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	351.712	352.841	-1.128	-0,3

¹⁾ Differenzen in den Summen durch Rundung.

[Quelle: BMF]

entsprechende Vorjahresniveau nicht erreichen. Er verzeichnete einen Aufkommensrückgang von -3,4 Prozent, was insbesondere auf deutlich höhere Abführungen an die EU (+38,3 Prozent) gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückzuführen ist. Die Steuereinnahmen der Länder stagnierten mit +0,1 Prozent auf dem Niveau des Vorjahreszeitraums. Hingegen gingen die Einnahmen der Gemeinden aus der Einkommen- und Umsatzsteuer im 1. bis 3. Quartal 2010 gegenüber dem Vergleichszeitraum um -2,5 Prozent (-534 Mio. Euro) zurück.

Tabelle 2 (unten) : Verteilung der Steuereinnahmen auf die Ebenen¹

Az.: IV/1 903-04 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

21 Krediterlass des NRW-Innen- und Kommunalministeriums

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat den StGB NRW mit Schreiben vom 11.11.2010 informiert, dass beabsichtigt ist, den Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden GV (SMBl 652) vom 09.10.2006 zu ändern. Es ergeben sich gegenüber den bisherigen Regelungen folgende Änderungen:

- Zum rechtlichen Rahmen für die Inanspruchnahme von Zinsderivaten werden Rahmenbedingungen für die bilanzielle Bewertung hinzugefügt.
- Zum Thema „Kundeneinstufung“ durch die Banken wird auf die Rechtslage und die Zuständigkeit des BaFin hingewiesen.
- Klarstellung in Nummer 2.3.2, S. 3 bei Verweis auf § 36 Abs. 5 GemHVO.

Die Formulierung des Entwurfs des Änderungserlasses ist von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Gemeindehaushaltsrecht > Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) > IM-Erlasse einsehbar.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat zu den vorgesehenen Änderungen eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme kann ebenfalls von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Gemeindehaushaltsrecht

> Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) > IM-Erlasse abgerufen werden.

Az.: IV/1 912-03 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

22 OVG Münster zu Steuersätzen bei der Spielautomatensteuer

Nachdem das Verwaltungsgericht Münster in mehreren gleich gelagerten Verfahren (siehe z. B. Urteil vom 19.08.2009, Az.: 9 K 1148/07) einen Steuersatz von 19 % als mit dem Erdrosselungsverbot vereinbar beurteilt hatte, ist diese Entscheidung vom OVG Münster durch Beschluss vom 15.11.2010 (Az.: 14a A2292/09) bestätigt worden. Das OVG hat den Antrag der klagenden Firma auf Zulassung der Berufung abgelehnt und ausgeführt, dass nach den überzeugenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Entwicklung des Bestandes von Spielhallen der Steuersatz nicht dAzu geführt habe, dass die betroffenen Berufsangehörigen in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage wären, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen. Entgegen dem Antragsvorbringen stelle diese Entwicklung ein schlüssiges Indiz für die fehlende Erdrosselungswirkung der Steuer dar. Von einer Erdrosselungswirkung könne nur dann ausgegangen werden, wenn die schwächsten Anbieter aus dem Markt scheiden, ohne dass neue ihre Plätze einnehmen. Es müsse praktisch eine Tendenz zum Absterben der Spielgeräteaufstellerbranche erkennbar werden.

Az.: IV 933-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

23 Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“

Vor dem Hintergrund der Geschäftsstelle angebotenen Seminare „Der Konzessionsvertrag läuft aus – was nun?“ 2009/2010, die fast 200 kommunale Teilnehmer besucht haben, haben insbesondere auch die Entwicklungen in den letzten Monaten gezeigt, dass aus dem Kreis der Mitgliedstädte und –gemeinden der Wiedereinstieg in die Energieversorgung nicht nur geplant wird, sondern im Rahmen einiger Projekte bereits konkrete Schritte eingeleitet worden sind. Dies hat die Geschäftsstelle zum Anlass genommen, zu dem Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“ am 30.11.2010 einzuladen, der konstruktiv verlaufen ist und mit 25 Teilnehmern gut besucht war.

Steuereinnahmen nach Ebenen	1. Quartal		Änderung gegenüber Vorjahr	
	2010	2009	in Mio. Euro	
	in Mio. Euro		in Mio. Euro	in Prozent
Bund ²⁾	160.205	165.916	-5.711	-3,4
Länder ²⁾	152.983	152.827	+156	+0,1
Gemeinden ³⁾	20.619	21.153	-534	-2,5
EU	17.906	12.945	+4.960	+38,3
Zusammen	351.712	352.841	-1.128	-0,3

¹⁾ Differenzen in den Summen durch Rundung.

²⁾ Nach Bundesergänzungszuweisungen.

³⁾ Lediglich Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Abgeltungsteuer und Steuern vom Umsatz.

[Quelle: BMF]

Nach der Begrüßung von Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, der in seinen einführenden Worten die beträchtlichen Herausforderungen des Wiedereinstiegs in die Energieversorgung und die damit verbundenen Chancen und Risiken für die Städte und Gemeinden verdeutlicht hat, hat Geschäftsführender Gesellschafter WP/StB Rolf Faasch, EversheimStuible Treiberer GmbH, zu unternehmerischen Handlungsoptionen bei Auslaufen von Konzessionsverträgen Energie (Strom und/oder Gas) in einem informativen Vortrag referiert. Danach entspann sich unter Moderation von Hauptreferenten Brandt-Schwabedissen eine lebhafte Diskussion unter Einbeziehung von praktischen Erfahrungsberichten einzelner Teilnehmer. Im Anschluss daran gab Geschäftsführer Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Dirk Riekenberg, WRG Solutions GmbH, einen interessanten Erfahrungsbericht über die Rekommunalisierungsschritte der Stadtwerke Brilon AöR. In der sich daran anschließenden ebenfalls lebhaften Diskussion wurden wiederum praktische, rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragestellungen erörtert. Mit Blick auf die fortgeschrittenen Zeit kam der Vortrag „gesellschaftsrechtliche und finanzielle Handlungsoptionen bei einer Rekommunalisierung der Energienetze“ von WP/StB Rudolf Böck, Becker Büttner Held, nicht mehr zum Zuge. Dieser Vortrag wird im Rahmen des 2. Erfahrungsaustauschs, der auf allgemeinen Wunsch der Teilnehmer stattfinden soll, im Frühjahr 2011 nachgeholt.

Der Vortrag von Herr Faasch ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Rekommunalisierung abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

24 Pressemitteilung: Weiterhin Handlungsbedarf bei Kommunal финанzen

Die angespannte Lage in den Kommunalhaushalten dauert trotz der aktuellen Meldungen über steigende Steuereinnahmen weiterhin an. Während die Kommunen auf der Ertragseite darum kämpfen, wieder das Niveau des Jahres 2008 zu erreichen, wachsen auf der Ausgabenseite vor allem die Aufwendungen für soziale Leistungen unaufhaltsam an. „Vor diesem Hintergrund begrüßen die NRW-Städte und -Gemeinden die von einer breiten Mehrheit getragene Entschließung des Landtags Nordrhein-Westfalen, in der Lösungsstrategien zur Sanierung der Kommunal финанzen entworfen werden“, erklärte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, heute anlässlich der Präsidiumssitzung des Verbandes in Münster.

Das Präsidium des StGB NRW unterstützt nachdrücklich die Forderung des Landtages an den Bund, sich ab 2011 zur Hälfte an den Sozialkosten zu beteiligen. „Da es sich bei den großen Aufwandsblöcken wie den Kosten für Unterkunft und Heizung für Langzeitarbeitslose, der Kinder- und Jugendhilfe, den Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, den Kosten für die Grundsicherung im Alter und den Kosten der Hilfe zur Pflege sämtlich um gesamtgesellschaftliche Aufgaben handelt, ist eine angemessene

Finanzierungsbeitrag des Bundes dringend geboten“, machte Ruthemeyer deutlich. Die in der Gemeindefinanzkommission auf Bundesebene diskutierte Übernahme der Grundsicherungskosten durch den Bund stelle einen geeigneten Einstieg dar. Sie reiche allerdings nicht aus.

Das StGB NRW-Präsidium hat auch sein Bekenntnis zur Gewerbesteuer als wichtigster eigener Einnahmequelle der Städte und Gemeinden bekräftigt. „Die bislang diskutierten Alternativmodelle sind kein tauglicher Ersatz für die Gewerbesteuer“, legte Ruthemeyer dar. „Der Städte- und Gemeindebund NRW unterstützt das von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vorgestellte Kommunalmodell, also die Einbeziehung der freien Berufe in die Gewerbesteuer und somit eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage“, so Ruthemeyer.

Der Vorschlag von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble, den Kommunen ein Hebesatzrecht auf die Einkommensteuer zu gewähren, sei für eine abschließende Beurteilung noch nicht hinreichend konkret. „Als zusätzliche Finanzierungssäule neben der Gewerbesteuer und einem ansonsten unveränderten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist ein Zuschlagsrecht durchaus diskussionswürdig“, führte Ruthemeyer aus. Abzulehnen seien dagegen Modelle, die auf einem Ersatz des fixen Gemeindeanteils an der Einkommensteuer basieren und daher zu enormen interkommunalen Verwerfungen führen würden.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

25 Pressemitteilung: Höhere Beteiligung des Bundes an Hartz IV-Wohnkosten

Vor der morgigen Sitzung des Bundesrates fordern die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen die Landesregierung auf, sich nachdrücklich für eine höhere Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten für Langzeitarbeitslose einzusetzen. „Der Bundesrat muss Einspruch gegen das Gesetz einlegen, mit dem die Bundesbeteiligung für die Wohnkosten von Hartz IV-Empfängern für das Jahr 2010 festgelegt wird. Sonst bleiben die Kommunen auf einer Finanzierungslücke von bundesweit deutlich mehr als einer Milliarde Euro sitzen. Wir appellieren an das Land, seine Initiative im Bundesrat fortzusetzen und gemeinsam mit anderen Ländern einen Einspruch durchzusetzen. Das ist auch angesichts der kommunalen Finanznot dringend geboten“, erklärten Dr. Stephan Articus, Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Berechnungsformel für die Bundesbeteiligung ist nicht sachgerecht

Während die Wohnkosten für Hartz IV-Empfänger steigen oder zumindest stagnieren, sinkt gleichzeitig die Bundesbeteiligung. Dieser paradoxe Effekt entsteht durch eine nicht sachgerechte Berechnung der Bundesmittel: Die Mittel orientieren sich an der Entwicklung der Zahl der Empfänger

Haushalte, aber nicht an der Entwicklung der tatsächlichen Kosten. „Die Größe der Haushalte spielt für diese Berechnung keine Rolle, führt aber zu faktischen Ausgabensteigerungen“, erläuterten Articus, Klein und Schneider. Die kommunalen Spitzenverbände befürchten, dass durch anstehende Gesetzesänderungen, wie die Streichung des Kinderwohngeldes, dieser Effekt noch verstärkt wird.

Am Freitag haben die Ländervertreter die letzte Chance, das Gesetz für 2010 im Bundesrat noch aufzuhalten. Das Gesetzgebungsverfahren für 2011 läuft bereits. Danach plant der Bund gemäß der alten Berechnungsformel eine Beteiligung von 25,1 Prozent. „Die kommunalen Spitzenverbände fordern dagegen, die Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten an der tatsächlichen Ausgabenentwicklung zu orientieren“, so die Verbandsvertreter. Dazu wäre derzeit eine Beteiligungsquote des Bundes von mehr als 35 Prozent erforderlich.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

26 Stellungnahme zum Nachtragshaushalt 2010

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat eine schriftliche Stellungnahme zur Ergänzungsvorlage zum Haushaltsgesetzesentwurf – Drs. 15/600 – gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags NRW abgegeben. Die Ergänzungsvorlage sieht insbesondere die – vorsorgliche - Bildung einer besonderen Rücklage zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Kosten im Zusammenhang mit dem Kinderförderungsgesetz aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2010 (VerfGH 12/2009) von 370 Mio. Euro vor. Die kommunalen Spitzenverbände werten die vorsorgliche Einstellung der entsprechenden Haushaltsmittel als positives Signal der Landesregierung, dass die Entscheidung des VerfGH ernst genommen wird und dass das Land gewillt ist, seinen verfassungsgerichtlich festgestellten Verpflichtungen auf der Grundlage des Konnexitätsausführungsgesetzes alsbald nachzukommen.

Die Stellungnahme kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Landeshaushalt > Stellungnahmen abgerufen werden.

Az.: IV/1 904-02/1 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

27 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“

Der 15. Erfahrungsaustausch „AöR“ am 17.11.2010 bei den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR ist konstruktiv verlaufen und war mit rd. 40 Teilnehmern gut besucht.

Im Rahmen der Sitzung stellte nach der Begrüßung von Hauptreferentin Brandt-Schwabedissen Dipl.-Ing. Reinhard Gerlich, Technische Betriebe Leverkusen AöR, die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) mit Blick auf die Historie, das

Leistungsspektrum nach AöR-Bildung und das Erfolgsmodell AöR seit 2007, insbesondere die Entwicklung der Stadtpauschale, die Jahresergebnisse, die Personalentwicklung, den Verlauf der Unterhaltungsaufwendungen und den Vergleich Fremdvergabe/eigene Leistung in einem interessanten Vortrag vor. Sodann referierte Prokurist Dirk Abts, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, in einem ausgesprochen informativen Vortrag zu den neuen Entwicklungen bei den Inhouse-Vergaben. Beide Vorträge sind im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Anstalt des öffentlichen Rechts abrufbar.

Im Anschluss daran referierte Hauptreferent Dr. Peter Queitsch, Städte- und Gemeindebund NRW, zu der Problematik der Gebührenerhebung im Bereich der Abwasserbeseitigung mit Blick auf das zum 01.03.2010 in Kraft getretene neue Wasserhaushaltsgesetz und das am 31.03.2010 in Kraft getretene neue Landeswassergesetz.

Die Vorträge wurden von einer intensiven Diskussion begleitet, die gezeigt hat, dass insbesondere praktische Fragestellungen bei der Führung der AöR nach wie vor aktuell und brisant sind.

Sodann wurden die Bereiche „Vertretungsregelungen für Mitglieder des Verwaltungsrates“ und „Umgang mit Niederschriften über nicht-öffentliche Verwaltungsrats-Tagesordnungspunkte“ intensiv vor dem Hintergrund der Fragestellung diskutiert, ob bei der Auslegung des § 114a GO die AöR eher als „gemeindlicher Wurmfortsatz“ anzusehen ist oder eher der privaten Rechtsform der GmbH zuzuordnen ist. Diese Frage betrifft insbesondere das Selbstverständnis der AöR.

Abschließend ging Hauptreferentin Brandt-Schwabedissen auf den Inhalt des Gesetzes zur Revitalisierung des Gemeindefirtschaftsrechts und die diesbezügliche Anhörung vor dem Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags NRW ein.

Der nächste Erfahrungsaustausch „AöR“ findet am 16.03.2011 auf Einladung von Rechtsanwältin Susanne Blask bei PricewaterhouseCoopers in Düsseldorf statt.

Az.: II/3 810-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

28 Bundesbeteiligung an Hartz IV-Wohnkosten

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist trotz Protestes der kommunalen Spitzenverbände die Bundesbeteiligung an den Kosten für Heizung und Unterkunft im Jahr 2010 auf bundesdurchschnittlich 23,6 % abgesenkt worden. Die Höhe der Bundesbeteiligung richtet sich nach der Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Die kommunalen Spitzenverbände haben seit langem diese Bemessungsformel als nicht sachgerecht gerügt und eine Anpassung an den tatsächlichen Ausgaben- und Belastungsverlauf der kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung eingefordert. Eine an den Ausgaben gemessene Beteiligungsquote des Bundes müsste im Jahr 2010 bei 35,8 % liegen.

Die Länder hatten den Vermittlungsausschuss angerufen, weil sie ebenfalls mit der vom Bundestag beschlossenen Ab-

senkung der Bundesbeteiligung nicht einverstanden waren. Nachdem der Vermittlungsausschuss seine Beratungen am 10.11.2010 ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen hatte, hat der Bundesrat am 26.11.2010 Einspruch gegen die Absenkung eingelegt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW hatte die Landesregierung in der letzten Woche auch nochmals aufgefordert, sich im Bundesrat für die kommunalen Interessen einzusetzen. Parallel zu der Bundesratssitzung hatten wir dann auch noch einmal eine Pressemitteilung herausgegeben. Der Deutsche Bundestag hatte ebenfalls am vergangenen Freitag mit der Mehrheit der Regierungsfractionen den Einspruch des Bundesrates zurückgewiesen. Von daher bleibt es nunmehr für das Jahr 2010 endgültig bei einer Absenkung der Bundesbeteiligung auf 23,6 %.

Az.: IV/1 971-02/2 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

29 KfW erhöht Zinssätze für Direktkredite

Die KfW hat in ausgewählten Programmen die Zinssätze ab dem 16.12.2010 erhöht.

Zur Konditionenübersicht für Direktkredite der KfW (siehe die Tabelle unten).

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Die aktuellen Konditionen können dem Internet (www.kfw-foerderbank.de, Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“) entnommen oder per Fax unter der Nummer 069 / 7431 4214 abgerufen werden (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für Fragen zum Produkt und Serviceangebot der KfW Bankengruppe stehen die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank zur Verfügung. Sie erreichen die KfW-Beraterinnen telefonisch montags bis freitags, jeweils von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Kommunale und soziale Infrastruktur: Telefon-Nr. 030 / 202645555
- Unternehmensfinanzierung: Servicenummer 01801 / 241124 *)
- Wohnwirtschaft: Servicenummer 01801 / 335577 *)

*) 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) Laufzeit 30 Jahre Zinsbindungsfrist 5 Jahre	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Investitionsoffensive Infrastruktur 1. – 2. Jahr	0,00	0,00	100
Investitionsoffensive Infrastruktur 3. – 5. Jahr	1,55	1,56	100

Schule, Kultur und Sport

30 Landesinitiative Substanzerhalt von Archivgut

Das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum hat Verfahrenshinweise für Archive im Rheinland für die Projekterweiterung der Landesinitiative Substanzerhalt (LISE) für fest formierte Bestände gegeben. Das Projekt zur Entsäuerung von säuregeschädigtem Archivgut gehe in eine neue Phase. Ab Januar 2011 könnten für die vorläufige Projektdauer bis zum 31.12.2011 auch fest formierte Bestände entsäuert werden. Dies bedeute für alle nichtstaatlichen Archive im Rheinland, dass Antragstellungen für die Bezuschussung einer Blockentsäuerung ab sofort möglich seien.

Es handele sich um ein standardisiertes Verfahren der Massenentsäuerung, bei dem fest formierte Archivalien (z.B. fadengebundene Akten oder klebegebundene Bücher) in einer nichtwässrigen Lösung entsäuert würden – bei gleichzeitiger Einbringung einer alkalischen Reserve.

Im Technischen Zentrum Brauweiler sowie in den Unterzentren des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrums (LVR-AFZ) würden die zur Blockentsäuerung vorgesehenen Bestände für die maschinelle Bearbeitung vorbereitet und nach ihrer Entsäuerung kontrolliert. Dazu gehöre auch die Überprüfung des pH-Wertes.

Die Auswahl der geeigneten Bestände würden die Archive vornehmen. Nach Eingang des Antrags beim LVR-AFZ finde eine Vorbesprechung und Beratung hinsichtlich des Blockverfahrens im jeweiligen Archiv statt. Die Transporte der Archivalien zu den Vorbereitungsstellen und zum Dienstleister wie auch die Rücktransporte würden vom LVR organisiert und für Archive kostenfrei durchgeführt.

Die Vor- und Nachbereitung der Blockentsäuerung würden im Technischen Zentrum Brauweiler bzw. den Unterzentren des LVR-AFZ erfolgen. Die maschinelle Blockentsäuerung selbst geschehe beim jeweiligen Dienstleister, in 2011 beim ZFB in Leipzig.

Bei der Blockentsäuerung werde nach Gewicht der Archivalien abgerechnet; für das Projekt bestehe ein günstiger Sonderpreis. Das Land unterstütze die Blockentsäuerung von Archivbeständen und stelle dafür im Jahr 2011 Mittel in Höhe von 95.000 Euro für die rheinischen Archive zur Verfügung. Die Kosten der Blockentsäuerung würden zu 70 % aus diesen Mitteln finanziert, 30 % seien vom Antragsteller aufzubringen.

Anträge sind an das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum zu richten. Das Antragsformular kann unter der folgenden Adresse abgerufen werden: <https://formulare.lvr.de/liplvrdb/action/invoke.do?id=983002>

Interessierte Kommunen aus dem Rheinland wenden sich bei Rückfragen direkt an das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum, Ehrenfriedstr. 19, 50259 Pulheim-Brauweiler.

Az.: IV/2 480

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

31 **Änderung von § 84 Schulgesetz zu Schuleinzugsbereichen**

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (Nr. 38 vom 28. Dezember 2010, lfd. Nr. 223, S. 191) ist das 4. Schulrechtsänderungsgesetz wiedergegeben. Schulträgerrelevant ist insbesondere die Änderung des § 84 Schulgesetz zu den Schuleinzugsbereichen. Danach erhält § 84 Abs. 1 folgende Fassung:

§ 84 Schuleinzugsbereiche

„(1) Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. § 46 Absatz 4 und 5 bleibt unberührt.“

Az.: IV/2 209-1

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

32 **Anwenderdatei für die Sportentwicklungsplanung**

Bei der Sportstättenentwicklungsplanung der Städte und Gemeinden findet regelmäßig der Leitfaden des Bundesinstituts für Sportwissenschaften für die Sportstättenentwicklungsplanung Anwendung. Der Leitfaden zeichnet sich durch eine komplexe Herangehensweise aus. Dies mag durchaus sinnvoll sein, um realitätsnahe Ergebnisse für die kommunale Sportstättenentwicklungsplanung zu erhalten.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat nunmehr auf die computergestützte Anwenderdatei SPEP hingewiesen. Hierbei handelt es sich um eine Anwenderdatei, die eine Unterstützung zur Durchführung einer Sportstättenentwicklungsplanung nach dem Leitfaden geben soll.

Das Programm steht nach Mitteilung des Ministeriums zum kostenlosen Download auf der Homepage unter <http://www.mfkjks.nrw.de/sport/sportstaetten-sport-und-umwelt/sports-taetten.html> bereit.

Az.: IV/2 380-6

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

33 **Zahlungspflicht von Kindertagesstätten gegenüber der GEMA**

In den Medien wurde aktuell über mögliche Zahlungsansprüche der Gesellschaft für musikalische Aufführung- und

mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) gegenüber Kindertagesstätten (KITAs) im Hinblick auf Vervielfältigungen von Liedtexten, aber auch für öffentliche Musikaufführungen berichtet. Tatsächlich bemüht sich die GEMA um den Abschluss von Lizenzierungsverträgen mit KITAs für Kopien insbesondere von Noten und Liedtexten.

Insoweit stellt der Deutsche Städte- und Gemeindebund allerdings klar, dass Gegenstand der GEMA-Initiative nicht die Aufforderung für Zahlungen anlässlich der bloßen „Aufführung öffentlicher Musikdarstellungen in Kindertagesstätten“ ist. Dies hat auch die GEMA gegenüber dem DStGB bestätigt. Die Belastung von Kitas durch entsprechende Zahlungspflichten, etwa für eingeprobte weihnachtliche Musikaufführungen von Kindern für deren Eltern, wäre für den DStGB auch inakzeptabel.

Eine derartige Belastung stünde im eklatanten Widerspruch zum häufig betonten Bildungsauftrag auch der vorschulischen Erziehungseinrichtungen. Gerade auch musische und kulturelle Aspekte müssen Kindern frühzeitig nahe gebracht werden. Die Präsentation einstudierter Werke etwa vor den Eltern ist dabei gerade für kleine Kinder bedeutsam und kein tauglicher Ansatz zum Abkassieren. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund erwartet, dass die GEMA bei allem gebotenen Einsatz zum Schutz künstlerischer Urheberrechte von einem derartigen Ansinnen tatsächlich Abstand nimmt.

Derweil verhandeln die kommunalen Spitzenverbände mit der GEMA über die Bedingungen für Lizenzierungsverträge im Zusammenhang mit der Vervielfältigung von Musikwerken in KITAs. Zwar dürften sich die Fallzahlen im Hinblick auf die nur selten bestehende Lesefähigkeit der Kinder im KITA-Alter in Grenzen halten, doch besteht hier grundsätzlich ein Kopierverbot, sofern die Komponisten bzw. Texter der Werke noch leben bzw. nicht länger als 70 Jahre verstorben sind. Kopien sind vor diesem Hintergrund nur dann zulässig, wenn ein entsprechender Lizenzvertrag abgeschlossen wurde. Hierzu verhandeln die kommunalen Spitzenverbände mit der GEMA über die Rahmenbedingungen der dann im Einzelfall vor Ort abzuschließenden Lizenzierungsverträge.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund strebt insbesondere eine kommunalfreundliche Staffelung der Tarife an. Bislang umfasst bereits die unterste Tarifgruppe bis zu 500 Vervielfältigungen, was insoweit auch bei geringeren Mengen Grundkosten von bereits 56 Euro (zzgl. MwSt) pro Jahr verursacht. Erforderlich ist hier eine stärker differenzierte Staffelung des Tarifs. Darüber hinaus soll eine Lizenzierung nicht mehr für jede einzelne Einrichtung vorgenommen werden müssen, sondern zusammengefasst auf der Ebene der jeweiligen kommunalen Träger. Hierdurch soll das Verfahren entbürokratisiert werden.

Grundsätzlich macht der Deutsche Städte- und Gemeindebund darauf aufmerksam, dass die GEMA aufgrund einer bestehenden Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden KITAs in kommunaler Trägerschaft für die Vervielfältigung von Musikwerken (Liedtexten) einen Gesamtvertragsnachlass von 20% einräumt. Beim Abschluss eines entsprechenden Lizenzierungsvertrages sollte auf die Berücksichtigung dieses Nachlasses geachtet werden. (Quelle: DStGB-Aktuell vom 7. Januar 2011)

Az.: IV/2 320-12

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

34 Studie „PISA 2009 - Bilanz nach einem Jahrzehnt“

Anfang Dezember 2010 ist die Studie „PISA 2009 – Bilanz nach einem Jahrzehnt“ veröffentlicht worden. Danach sind die Lesefähigkeiten der Schülerinnen und Schüler in Deutschland seit dem Jahr 2000 schwach, aber stetig über die Erhebungszeitpunkte hinweg angestiegen. Nach neun Jahren sei diese Veränderung nun erstmals signifikant. Der durchschnittliche Lesekompetenzwert der Schülerinnen und Schüler in Deutschland liege jetzt mit 497 Punkten im Mittelfeld der OECD-Staaten. Die mathematische Kompetenz sei bei PISA 2009 als Nebendomäne mit einer geringeren Aufgabenzahl als der Lesekompetenz untersucht worden.

Bei der PISA-Erhebung 2003 bildete die mathematische Kompetenz den Schwerpunkt, so dass bei der aktuellen Erhebung auf den damals entwickelten Aufgabenstand zurückgegriffen werden konnte und Vergleiche auf das Jahr 2003 bezogen werden. Die mittlere mathematische Kompetenz der Schülerinnen und Schüler in Deutschland von PISA 2003 zu PISA 2009 sei statistisch signifikant um 10 Punkte angestiegen. Damit gehöre Deutschland zu den 6 OECD-Staaten, deren Durchschnittswert im Bereich mathematischer Kompetenz seit PISA 2003 sichtbar angestiegen sei. Erstmals gehöre Deutschland mit einem mittleren Kompetenzwert von 513 Punkten nun zu der Gruppe jener Staaten, die signifikant über dem OECD-Durchschnitt (496 Punkte) liegen.

Schulministerin Löhrmann, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, wies darauf hin, es sei erfreulich, dass die durch PISA angeschobenen Maßnahmen Wirkung zeigten. Deutschland sei inzwischen im Mittelfeld angekommen. Für das Land der Dichter und Denker sei dies aber noch nicht gut genug. Das Schulsystem sei weiterhin zu ungerecht und lasse eine viel zu große Gruppe an Schülerinnen und Schülern zurück.

Laut der PISA-Studie 2009, die am 7. Dezember 2010 in Berlin vorgestellt worden sei, verfügen knapp 19 % der 15-jährigen Schülerinnen und Schüler über nur geringe Lese- und Rechenkompetenzen. Diese sog. Risikogruppe laufe Gefahr, im weiteren Ausbildungs- und Berufsleben erhebliche Probleme zu haben.

Für Ministerin Löhrmann sei die PISA-Studie ein weiterer Beleg dafür, dass die Landesregierung den richtigen Weg einschlage. Für Bildungsgerechtigkeit sei längeres gemeinsames Lernen erforderlich. Zudem habe man festgelegt, dass demografische Gewinne im Schulsystem bleiben, und somit unseren Kindern zugute kämen. Dazu zähle z.B. der weitere Ausbau des Ganztags in allen Schulformen.

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

35 Rechtsgutachten zur Gemeinschaftsschule

Der Verband Bildung und Erziehung NRW hat den Rechtswissenschaftler Professor Gusy mit der Überprüfung der Rechtsgrundlagen zur Gemeinschaftsschule beauftragt. Nach Mitteilung des VBE NRW komme Professor Gusy in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass die Einrichtung von Gemeinschaftsschulen als Modellversuch verfassungskonform sei.

Professor Gusy fasse das Gutachten wie folgt zusammen: Der Auftrag, Schulen zu errichten und zu fördern, richte sich gem. Artikel 8 Abs. 3 NRWLV an „Land und Gemeinden“. Die Einbeziehung von Gemeinden in das Schulwesen, etwa ihre Schulträgerschaft oder ihre (Mitwirkung an) schulbezogenen Entscheidungen, sei demnach nicht verfassungswidrig, sondern verfassungsgemäß. Die Gemeinschaftsschule als gesetzlich zugelassene zusätzliche Schulform sei mit der Landesverfassung vereinbar. Sie verstoße weder gegen die Verfassungsgarantie des gegliederten Schulsystems noch gegen mögliche Bestandsgarantien einzelner Schulformen in der Landesverfassung. Die verstärkte Elternmitwirkung bei der Entscheidung zur oder in der Gemeinschaftsschule stärke den Selbstverwaltungsgedanken in der Schule und die verfassungsrechtlich zugelassene und geforderte Elternmitwirkung.

In diesem Rahmen seien Experimentierklauseln grundsätzlich zulässig, sofern ihr personeller und sachlicher Anwendungsbereich begrenzt, die Auswahl der Versuchsobjekte willkürfrei, der Versuch zeitlich befristet und unter Beobachtungs- bzw. Evaluationsvorbehalt gestellt sei. Dies sei im Koalitionsvertrag für die Gemeinschaftsschule bis zu ihrer gesetzlichen Einführung als neue Regelschulform vorgesehen. Daher reiche die Experimentierklausel als Rechtsgrundlage gegenwärtig aus. Die Stärkung der Elternmitwirkung auch in einer Landeselternvertretung sei somit eine zulässige Erfüllung eines Verfassungsauftrags und keineswegs deren Verletzung. Die geplanten Mitentscheidungsrechte der Eltern und Schüler innerhalb des verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Rahmens würden nicht gegen das Grundgesetz oder die Landesverfassung verstoßen. Innerhalb dieses Rahmens sei auch eine „gleichberechtigte Zusammenarbeit“ im Rahmen einer Drittelparität von Lehrern, Eltern und Schülern verfassungsgemäß.

Mit Presseerklärung vom 6. Dezember 2010 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, die Landesregierung sehe sich in ihrer Rechtsauffassung darin bestätigt, dass der Modellversuch Gemeinschaftsschule verfassungsgemäß sei.

Az.: IV/2 211-35/1 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

36 19 Anträge auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Presseerklärung vom 22. Dezember 2010 mitgeteilt, dass zum Modellversuch Gemeinschaftsschule landesweit 19 Anträge auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule vorlägen.

Bis zum 22. Dezember 2010 hätten folgende Kommunen einen Antrag gestellt:

Altenbeken, Ascheberg, Bad Honnef, Billerbeck, Blankenheim/Netterheim/Dahlem, Bochum, Bornheim, Burbach, Finnentrop, Kalletal, Stadt Köln (3 x), Langenberg, Lippetal, Morsbach, Neuenrade, Rheinberg und Sprockhövel.

Az.: IV/2 211-35/1 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

37 VG Düsseldorf zur Erstattung von Schülerfahrkosten wegen Taxifahrten

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Az.: 12 K 4571/10) hat mit Presseerklärung vom 2. Dezember 2010 mitgeteilt, mit dem soeben in öffentlicher Sitzung verkündeten Urteil habe die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf die Klage einer alleinerziehenden Mutter und ihren 14-jährigen Sohnes abgewiesen, mit der sie die Verpflichtung des Bürgermeisters der Stadt Ratingen auf Erstattung von Schülerfahrkosten für tägliche Taxifahrten des Sohnes vom Wohnort in Essen zu einer Schule in Ratingen begehre, die er wegen einer emotionalen und sozialen Entwicklungsstörung besuche.

In der mündlichen Urteilsbegründung führte der Vorsitzende im Wesentlichen aus, die Mutter könne ihr Kind morgens mit dem eigenen Pkw zur Schule bringen, deren Unterricht um 8.00 Uhr früh beginne. Die Rückfahrt zur Mittagszeit könne von ihr indes nicht geleistet werden, da sie zu dieser Tageszeit berufstätig sei. Die durch die Rückfahrt ggf. anfallenden Taxikosten in Höhe von 37 Euro täglich könne sie allerdings aus eigenen Mitteln bestreiten, da ihr Familieneinkommen insgesamt 3.700 Euro betrage. Gegen dieses Urteil ist Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster möglich.

Az.: IV/2 214-50/1 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

38 Pressemitteilung: Gemeinschaftsschule als Modellversuch sinnvoll

Angesichts der demografischen Entwicklung gewinnt ein qualitativvolles und möglichst vollständiges Bildungsangebot zunehmend an Bedeutung für die Attraktivität einer Kommune. Darauf hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW heute in Münster hingewiesen. „Familien und Unternehmen zieht es dorthin, wo Gemeinden und Städte in Schulen, Kindergärten und Krippenplätze investieren. Ein wohnortnahes Schulangebot stärkt den sozialen Zusammenhalt vor Ort und versetzt die Kommune in die Lage, eine aktive Bildungspolitik mit dem Ziel qualitativ hochwertiger und wettbewerbsfähiger Bildungsangebote zu betreiben“, machte der Präsident des Verbandes, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, deutlich.

Angesichts des Rückgangs der Schülerzahlen in den kommenden Jahren seien Kommunen und Land aufgefordert, gemeinsam Handlungsoptionen zu entwickeln. Diese müssten es den Städten und Gemeinden ermöglichen, ihr Schulangebot pragmatisch, flexibel und bedarfsorientiert zu gestalten. Ziel müsse es sein, in möglichst vielen Kommunen ein Schulangebot im Bereich der Sekundarstufe I vorzuhalten.

Die so genannte Gemeinschaftsschule könne - neben erweiterten Möglichkeiten bei der Verbundschule - ein Instrument darstellen, um auf die Veränderungen vor Ort angemessen zu reagieren, legte Ruthemeyer dar. Das Präsidium des Verbandes begrüße daher die vom NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung beabsichtigte Erprobung von Gemeinschaftsschulen in einem Modellversuch. Dieser müsse jedoch ergebnisoffen angelegt sein.

„Allerdings sollte Voraussetzung für die Teilnahme am Schulversuch nicht nur ein lokaler Konsens, sondern auch eine Abstimmung mit den Nachbarkommunen sein“, betonte Ruthemeyer. Der Leitfaden des Schulministeriums zur Gemeinschaftsschule bezeichne es als nicht akzeptabel, das Schulangebot zulasten einer Nachbargemeinde auszuweiten oder zu stabilisieren und damit vorhandene Schulen in ihrem Bestand zu gefährden. „Diese Auffassung teilen wir“, erläuterte Ruthemeyer.

Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW liege die Aufgabe darin, Abstimmung und Interessenausgleichs unter den Beteiligten fair und transparent zu gestalten. Mit Blick auf eine zu erwartende Verschärfung des Wettbewerbs um Schülerinnen und Schüler auch bei anderen Schulformen werde der Verband dAzu Empfehlungen erarbeiten und seinen 359 Mitgliedskommunen an die Hand geben.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

39 Prämien für herausragende Programme von Spielstätten

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, für herausragende Programme von Spielstätten des JAzz und des avancierten Pop/Rock würden Kulturministerin Ute Schäfer, der Landesmusikrat NRW und die Initiative Musik GmbH Berlin auch 2010/2011 Prämien vergeben. Das Ministerium, der Landesmusikrat und die Initiative Musik würden damit die herausragende Rolle, die Spielstätten als Foren der musikalischen Begegnung und Innovation für das Musikleben NRW spielen, würdigen.

Ziel der Spielstättenprogrammprämie sei es, Foren für Nachwuchskünstler und regionale Bands zu schaffen und ihre Programme bekannt zu machen. Spielstätten, die sich in Nordrhein-Westfalen für solche Künstler engagieren, könnten für ihr Programm mit einer Prämie ausgezeichnet werden. Die Prämie betrage 10.000 Euro oder 5.000 Euro für ein herausragendes Programm einer Spielzeit. Sie könne an bis zu 16 Spielstätten vergeben werden.

Antragsberechtigt seien Spielstätten, die sich für JAzz, Improvisierte Musik und/oder avancierte Pop/Rock-Musik engagieren, dabei Nachwuchskünstlern und regionalen Bands ein Forum bieten und die Personalkosten der bei ihnen eingesetzten Kräfte selbst tragen (Technik von Ton und Licht, Programmplanung, Geschäftsführung).

Als Nachwuchskünstler würden Musikgruppen gelten, die nicht mehr als zwei professionell aufgenommene CDs veröffentlicht haben, von denen keine Goldstatus erreicht habe. Regionale Bands seien in einer bestimmten Stadt oder Region verwurzelt, spielten dort regelmäßig, ihr Wirkungskreis sei jedoch nicht wesentlich über die Region hinaus bekannt.

Anträge auf Prämierung herausragender Programme in der Spielzeit 2010/2011 könnten noch bis zum 10. Dezember 2010 beim Landesmusikrat eingereicht werden. Im Antrag müsse erläutert werden, auf welche Segmente des Spielplans sich der Prämienbeitrag beziehe und inwiefern hier Nachwuchskünstler

und regionale Bands besonders gefördert würden. Der Antragsteller müsse zudem darlegen, ob die Spielstätte von anderer Seite Mietzuschüsse oder –nachlässe, Zuschüsse für Kosten der Geschäftsführung, Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring für einzelne Veranstaltungen oder Reihen oder zinsverbilligte Darlehen erhalte

Die Anträge würden von einer unabhängigen Jury beurteilt. Die Auszahlung der Prämien soll im Januar 2011 erfolgen.

Das Antragsformular stehe zum Download unter: <http://www.lmr-nrw.de/servicedownloads/populaere-musik/>

Für weitere Fragen und Informationen stehe außerdem zur Verfügung: Dr. Robert von Zahn, Generalsekretär des Landesmusikrat NRW, Tel.: 0211-86206414.

Az.: IV/2 401

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

Datenverarbeitung und Internet

40 Leitfaden zur produktneutralen Ausschreibung von ITK

Im Rahmen eines Projekts zur produktneutralen Ausschreibung ITK unter Federführung des Beschaffungsamtes des BMI sowie des Branchenverbandes BITKOM ist Anfang November 2010 ein neuer Leitfaden zur produktneutralen Ausschreibung von Servern erstellt worden.

Öffentliche Auftraggeber erhalten damit eine verlässliche und verständliche Hilfe, um ihre Ausschreibungen zur Beschaffung von Servern entsprechend den europäischen und nationalen Anforderungen produktneutral, d. h. grundsätzlich ohne Verwendung geschützter Markennamen oder der Nennung eines bestimmten Herstellers und unter Berücksichtigung aktueller technischer Anforderungen, zu formulieren. Gerade im Bereich der Beschaffung von IT-Systemen ist eine nicht-diskriminierende Formulierung in der Ausschreibung, die verhindert, dass bestimmte Hersteller oder Lieferanten aus dem Kreis der potentiellen Bieter ausgeschlossen werden, keine leicht zu erfüllende Aufgabe. Die technische Komplexität der Materie, die rasche Abfolge der Produktzyklen und vor allem die Schwierigkeit, die gewünschte Leistungsfähigkeit eines Systems unter Einbeziehung aller technischen Anforderungen punktgenau zu beschreiben, stellen öffentliche Auftraggeber vor große Herausforderungen.

An dieser Stelle setzt der Leitfaden an, in dem er kompakt Hilfestellung gibt, um die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen und damit die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs zu unterstützen. Zudem beschreibt der Leitfaden auch aktuelle technische Standards. Der Leitfaden ist in der jeweils aktuellen Fassung unter folgender Internetadresse verfügbar: www.itk-beschaffung.de.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

41

Software- und Hardware Spenden für gemeinnützige Organisationen

Die Stiftungszentrum.de Servicegesellschaft vermittelt auf der Internet-Plattform www.stifter-helfen.de gemeinnützigen Organisationen Software- und Hardware Spenden der IT-Stifter Microsoft, Cisco, Laplink, O&O Software, SAP, Symantec, GiftWorks und Efficient Elements. Derzeit gibt es mehr als 190 Produkte als IT-Spende. Jeder gemeinnützige Rechtsträger kann auf diese Weise einen Großteil des IT-Bedarfs beziehen und somit erheblich das Budget entlasten.

300 Lizenzen zur Verfügung. Um eine IT-Spende zu erhalten, müssen sich Non-Profit-Organisationen wie beispielsweise gemeinnützige Vereine, Stiftungen, gGmbHs oder Kirchengemeinden auf der Webseite www.stifter-helfen.de registrieren und den Freistellungsbescheid per E-Mail oder Fax einreichen. Nach der Registrierung prüft das Stifter-helfen.de Serviceteam die Förderberechtigung und informiert innerhalb von fünf Tagen darüber, für welche IT-Stifter die Organisation förderberechtigt ist.

Für die Bestellung aus dem Spendenkatalog fällt lediglich eine geringe Verwaltungsgebühr an, die zwischen vier und zehn Prozent des offiziellen Verkaufspreises beträgt. Gemeinnützige Organisationen sparen somit zwischen 90 und 96 Prozent des offiziellen Verkaufspreises. Nach Eingang der Verwaltungsgebühr wird die Bestellung an den entsprechenden IT-Stifter weitergeleitet, der dann die Auslieferung der Produkte veranlasst.

Mittlerweile haben mehr als 5.000 gemeinnützige Organisationen ihre Förderberechtigung erhalten. Über 3.000 haben von dem Produktspendenangebot Gebrauch gemacht und konnten damit mehr als 25 Millionen Euro einsparen.

Kontakt:

Serviceteam [Stifter-helfen.de](http://www.stifter-helfen.de)

Tel. 02645-977987-210

Fax 02645-977987-300

E-Mail: info@stifter-helfen.de

Internet: www.stifter-helfen.de

Az.: I 087-03

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

42 Neuer Personalausweis für freien CeBIT-Eintritt

Inhaber des neuen Personalausweises, die sich für die Freischaltung der Online-Ausweisfunktion entschieden haben, können im Jahr 2011 kostenlos die CeBIT besuchen. Mehrere Mitglieder der Arbeitsgruppe 3 des IT-Gipfels der Bundesregierung „Innovative IT-Angebote des Staates“ und die Deutsche Messe AG haben sich zusammengefunden, um das Projekt technisch umzusetzen. Darin engagieren sich die Unternehmen Deutsche Bank, Fujitsu, Init, Materna, SAP, Software AG, das Bundesmi-

nisterium des Innern, die Länder Bayern und Rheinland-Pfalz sowie als Veranstalter der CeBIT die Deutsche Messe AG. Für den freien Eintritt zur CeBIT vom 1. bis 5. März 2011 muss beim neuen Personalausweis die so genannte Online-Ausweisfunktion freigeschaltet sein. Diese kann bei der Abholung des Ausweises in den Bürgerbüros der Städte und Gemeinden aktiviert werden. An 20 Kassen in den großen Eingangsbereichen der CeBIT können mit dem neuen Personalausweis Tickets ausgestellt werden, die den Besuchern dann freien Eintritt zur CeBIT ermöglichen.

Az.: I 113-01

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

43 Konsultation zum Ausbau der E-Beschaffung in der EU

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation zur elektronischen Beschaffung eingeleitet. Diese geschieht in Gestalt eines Grünbuchs. Darin werden alle Interessierten aufgefordert, sich dAzU zu äußern, wie die EU ihre Mitgliedstaaten unterstützen kann, den Beschaffungsprozess zu beschleunigen und zu erleichtern. E-Beschaffung bezeichnet die Nutzung elektronischer Hilfsmittel durch Behörden und andere Organisationen des öffentlichen Sektors bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen oder der Ausschreibung öffentlicher Arbeiten.

In dem Grünbuch werden Hindernisse ermittelt, die der rascheren Einführung der e-Beschaffung im Wege stehen, sowie Risiken benannt, die aus unterschiedlichen nationalen Konzepten für die grenzüberschreitende Beteiligung an Online-Vergabeverfahren hervorgehen. Es werden Möglichkeiten zur Überwindung dieser Schwierigkeiten aufgezeigt, darunter rechtliche Anreize, Normung und Interoperabilitätslösungen. Gleichzeitig stellt die EU-Kommission ihre neue Datenbank e-CERTIS vor. Dabei handelt es sich um ein internetgestütztes Instrument für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber, um die zur Ausschreibung öffentlicher Arbeiten in der EU erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen.

2009 wurden EU-weit mehr als 150 000 Aufträge mit einem Volumen von rund drei Prozent des Bruttoinlandsproduktes der EU ausgeschrieben. Aus Sicht der EU-Kommission ist die Technologie zur elektronischen Beschaffung nun einsatzbereit. In einigen Mitgliedstaaten werden bereits bis zu fünf Prozent der Beschaffung mit einem Auftragsvolumen über den EU-Schwellenwerten elektronisch abgewickelt.

Die Internetseite zur Konsultation (Sprache: englisch) ist unter dem Link http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2010/e-procurement_en.htm aufzurufen. Die Website zu e-CERTIS ist unter dem Link http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/e-certis/index_de.htm einzusehen. Weitere Informationen: http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/index_de.htm.

Az.: I 085-33

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

44 KGSt-Prozessbibliothek freigeschaltet

Ende November 2010 wurde die KGSt-Prozessbibliothek freigeschaltet. Die Prozessdatenbank für kommunale Muster-Verwaltungsprozesse wurde in knapp sieben Monaten entwickelt. Sie enthält verschiedene kommunale Fachprozesse in unterschiedlichen Qualitätsstufen. Diese werden in der Systematik eines kommunalen Produktplans abgelegt. Zudem stehen verschiedene Such- und Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Prozessmodelle können online betrachtet sowie als Abbildungen, Text-Reports oder XML-Daten heruntergeladen werden.

Die Prozessbibliothek ist über das KGSt-Portal www.kgst.de/produkteUndLeistungen/prozessbibliothek erreichbar. Alle registrierten KGSt-Mitglieder haben kostenfrei darauf Zugriff. Darüber hinaus wurde die Suche nach Prozessen in die zentrale Portalsuche integriert.

Die Prozessmodelle werden einheitlich im Fachmodellierungsstandard FaMoS dargestellt, der im Rahmen eines interkommunalen Projekts zur Standardisierung kommunaler Prozesse durch die Firma b.i.t.consult GmbH und das Kompetenzzentrum digitale Verwaltung (KDV)/d-NRW entwickelt wurde. Zur Verbreitung von FaMoS wurde ein Kooperationsvertrag abgeschlossen, der auch die kostenlose Nutzung des Standards durch KGSt-Mitglieder, die Bereitstellung von Modellierungswerkzeugen und die Weiterentwicklung des Modellierungsstandards einschließt. Der Bestand an Verwaltungsprozessen soll in den kommenden Monaten kontinuierlich ausgebaut werden.

Kontakt: KGSt-Programmbereich Informationsmanagement, Michael Hokkeler, Tel. 0221-37689-25, E-Mail: michael.hokkeler@kgst.de; Dr. Gaby Beckmann, Tel. 0221-37689-24, E-Mail: gaby.beckmann@kgst.de.

Az.: I 085-15

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

Jugend, Soziales und Gesundheit

45 VitalPokal 2011 für das beste Ehrenamtsprojekt aus NRW

Jeder Dritte in Deutschland engagiert sich bereits ehrenamtlich. Die Hauptmotive für das freiwillige Engagement sind vor allem der Wunsch der gesellschaftlichen Mitgestaltung, soziale Kontakte zu knüpfen, anderen Menschen zu helfen und vor allem Spaß zu haben. Das Interesse am Gemeinschaftswohl und besonders das Wohl der älteren Menschen hat in Nordrhein Westfalen deutlich zugenommen. Auch die Deutsche Post AG engagiert sich in diesem Bereich und stellt älteren Menschen das Rechercheportal www.vitalindeutschland.de zur Verfügung, auf dem lokale Angebote und Vergünstigungen älteren Bürgerinnen und Bürger einfacher zugänglich gemacht werden. In den Bereichen Bildung, Bürgerservice, Ehrenamt, Freizeit, Kultur, Reisen, Sport und Wohnen finden

Interessierte aktuelle Angebote, die speziell auf die ältere Zielgruppe zugeschnitten sind.

Um bürgerschaftliches Engagement weiter zu stärken, lobt die Initiative zurzeit den „VitalPokal für Engagement NRW 2011“ aus. Eingeladen sind alle ehrenamtlichen Projekte aus NRW für und von älteren Menschen. Als Publikumspreis stiftet der Generali Zukunftsfonds eine Geldspende über insgesamt 4.000 Euro. Wenn Sie sich ehrenamtlich engagieren, bewerben Sie sich jetzt unter www.vitalindeutschland.de/wettbewerb mit Ihrem Projekt aus NRW oder stimmen Sie vom 24. Januar bis 28. Februar 2011 ab, welche Projekte gefördert werden sollen.

Es haben sich bereits die ersten ehrenamtlichen Projekte beworben wie zum Beispiel das Projekt meinsenior.de, eine Internetplattform für Seniorenpatenschaften, das Büro für Bürgerschaftliches Engagement Dormagen, der Senioren-Club am LUTZ - junge Bühne Hagen sowie das Mehrgenerationenhaus-Mütterzentrum Dortmund. Weitere Informationen zum Wettbewerb und der gemeinnützig ausgerichteten Initiative Vital in Deutschland erhalten Sie unter www.vitalindeutschland.de/wettbewerb.

Az.: III 870

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

46 **StGB NRW-Seminar „Kommunale Politik für Menschen mit Behinderungen“**

Mit Landesbehindertengleichstellungsgesetz, Behindertensozialrecht und weiteren flankierenden Regelungen ist in Nordrhein-Westfalen ein auch im internationalen Vergleich anspruchsvolles System zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen entstanden. Dennoch wird das mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verfolgte Inklusionsziel besonders für Staat und Kommunen zusätzliche Herausforderungen mit sich bringen.

In NRW muss der von der Landesregierung angekündigte Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention Klarheit darüber bringen, inwieweit landesrechtliche Vorschriften ergänzt, ob zusätzliche Aufgaben ggfs. unter Konnexitätsaspekten ausgeglichen werden müssen und mit welchem Zeithorizont weitere Schritte zur Sicherstellung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einzuleiten sind.

Die politische Bedeutung des Inklusionsziels wie auch die zunehmende Erwartungshaltung, dass zeitnah weitere Integrationsmaßnahmen vor Ort realisiert werden, verlangen gerade der kommunalen Jugend- und Sozialarbeit erhebliche Anstrengungen ab. Mit dem Seminar „Kommunale Politik für Menschen mit Behinderungen – Handlungsstrategien der Jugend- und Sozialämter“ am 31. März 2011 in Münster will der Städte- und Gemeindebund NRW daher Hilfestellung für die notwendige gemeindliche Positionierung sowie Anregungen durch beispielhafte Projekte kommunaler Behindertenpolitik geben und den Dialog mit Betroffenenverbänden wie mit Kooperationspartnern befördern. Themenschwerpunkte sind die Perspektiven der Umsetzung der UN-Konvention, Handlungsanforderungen aus Sicht der Menschen mit Behinderungen und der Freien Wohlfahrtspflege, die Inklusion bei

der Tagesbetreuung von Kindern, Fragen der Barrierefreiheit sowie kommunale Projekte der Behindertenarbeit.

Neben den Dezernats-, Fachbereichs- und Amtsleitungen Jugend und Soziales sind insbesondere die Behindertenbeauftragten sowie Interessierte der zuständigen Ausschüsse und Beiräte zur Seminarteilnahme eingeladen. Für das Seminar einschließlich Tagungsunterlagen, Imbiss und Getränken wird ein Entgelt von 135,00 Euro nebst MwSt. erhoben. Anmeldungen richten Sie bitte an Frau Matthews (Tel.: 0211/4587-248; Fax: 0211/4587-211; E-Mail: ursula.matthews@kommunen-in-nrw.de).

Az.: III N 15

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

47 **Neuregelungen im Sozialrecht ab Januar 2011**

Ab Januar 2011 gelten zahlreiche gesetzliche Neuregelungen im Sozialrecht. So wird der Heizkostenzuschuss für Wohngeldempfänger gestrichen. Dieser betrug zwischen 24,00 und 49,00 Euro je nach Haushaltsgröße. Der Bund spart hierdurch 100 Mio. Euro, die Kommunen werden zusätzlich über die Kosten der Unterkunft belastet. Im Übrigen gibt es folgende Änderungen:

2011 steigt der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung von 2,8 auf 3 %. Der Beitrag wird weiterhin zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen. Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt unverändert 19,9 % in der allgemeinen Rentenversicherung und 26,4 % in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Der Abgabesatz der Künstlersozialabgabe bleibt bei 3,9 %. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sinkt die bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze von 3.750 auf 3.712,50 Euro Einkommen im Monat. Wer mehr verdient, zahlt für das darüberliegende Einkommen keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der Beitragssatz für die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung steigt von 14,9 auf 15,5 %. 8,2 % des Beitragssatzes sind vom Arbeitnehmer, 7,3 % vom Arbeitgeber zu bezahlen. Für die Arbeitgeber wird der Beitragssatz in dieser Höhe eingefroren.

Im Bereich des SGB II werden für die SGB II-Bezieher zukünftig keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt. Die Phasen des SGB II-Bezuges können aber weiter als Anrechnungszeiten bei der Rentenversicherung erhalten bleiben. Dadurch gehen u. a. Ansprüche, etwa bei der Erwerbsminderungsrente, nicht verloren. Ab Januar 2011 fällt darüber hinaus der so genannte Übergangszuschlag zum Arbeitslosengeld II weg. Wer als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger innerhalb von 2 Jahren nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld I Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hatte, erhielt für eine Übergangszeit von 2 Jahren monatlich einen Zuschlag von höchstens 160 Euro im ersten und 80 Euro im zweiten Jahr.

Dieser Zuschlag wird nun nicht mehr gezahlt. Davon betroffen sind rund 167.000 Personen. Darüber hinaus war bei SGB II-Beziehern das Elterngeld in Höhe von 300 Euro monatlich anrechnungsfrei. Ab 2011 wird Elterngeld nun grundsätzlich vollständig als Einkommen berücksichtigt. Ausnahmsweise erhalten Eltern einen anrechnungsfreien Elterngeldfreibetrag, wenn sie vor der Geburt ihres Kindes

erwerbstätig waren. Das Elterngeld wird auch im Übrigen gekürzt. Mütter und Väter, die nach der Geburt ihres Kindes im Beruf aussetzen, bekommen bis zu 14 Monate lang 67 % ihres letzten Nettolohns, mindestens aber 300 Euro, maximal 800 Euro. Der Höchstbetrag bleibt zwar unverändert, ab einem Nettoeinkommen von 1.240 Euro im Monat erhalten Eltern künftig aber nicht mehr 67 %, sondern 65 % erstattet. Darüber hinaus erhalten Eltern mit einem Einkommen von mehr als 250.000 Euro jährlich (verheiratet 500.000 Euro) kein Elterngeld mehr.

Az.: III 801

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

48 Ausgaben 2009 für Kinder- und Jugendhilfe erheblich gestiegen

Bund, Länder und Gemeinden haben im Jahr 2009 insgesamt rund 26,9 Milliarden Euro für Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes vom 20. Dezember 2010 sind die Ausgaben damit gegenüber dem Vorjahr um 9,4% angestiegen. Mit rund 16,2 Milliarden Euro entfiel deutlich mehr als die Hälfte der Bruttoausgaben (60%) auf die Kindertagesbetreuung. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Nettoausgaben um knapp 12% erhöht. Dies zeigt die enormen Anstrengungen, die die Kommunen unternehmen, um die Betreuungsangebote für Kleinkinder auszubauen. Darüber hinaus zeigen Maßnahmen eines wirksamen Kinderschutzes Wirkung. Bei diesen Maßnahmen stiegen die Ausgaben um 20,6% gegenüber dem Vorjahr.

Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von etwa 2,6 Milliarden Euro - unter anderem aus Gebühren und Teilnahmebeiträgen - wendete die öffentliche Hand netto rund 24,3 Milliarden Euro für Kinder- und Jugendhilfe auf. Gegenüber 2008 entspricht das einer Steigerung um 9,2%. Nach Abzug der Einnahmen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Höhe von 1,6 Milliarden Euro gab die öffentliche Hand netto 14,6 Milliarden Euro für Kindertagesbetreuung aus. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Nettoausgaben um knapp 12% erhöht.

Gut ein Viertel der Bruttoausgaben (26%) - insgesamt mehr als 7,1 Milliarden Euro - wendeten die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe 2009 für Hilfen zur Erziehung auf. Davon entfielen etwa 3,9 Milliarden Euro auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder in anderer betreuter Wohnform. Die Ausgaben für sozialpädagogische Familienhilfe erhöhten sich um 25,4% auf rund 679 Millionen Euro.

Für Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendarbeit, zum Beispiel außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugendberufshilfe oder Jugendzentren, gaben Bund, Länder und Gemeinden rund 1,6 Milliarden Euro aus - dies entspricht 5,8% der Gesamtausgaben. Die Aufwendungen für vorläufige Schutzmaßnahmen, zu denen insbesondere die Inobhutnahme bei Gefährdung des Kindeswohls gehört, stiegen bundesweit von etwa 118 Millionen Euro im Jahr 2008 auf rund 142 Millionen Euro 2009 (+ 20,6%).

Az.: III 722

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

49 Aktuelle Entwicklungen im KiBiz- und U 3-Bereich

In seiner 176. Sitzung am 25.11.2010 hat das Präsidium die aktuellen Entwicklungen im KiBiz- und U3-Bereich erörtert und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Präsidium unterstreicht die Bedeutung der aktuellen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW zur kommunalen Aufgabenwahrnehmung in Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten, wonach die Zuweisungsregelung des § 1 a KJHG-Ausführungsgesetz NRW gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht verstößt. Es erwartet vom Land, dass den örtlichen Jugendhilfeträgern die bei der Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes entstehenden Zusatzkosten des U3-Ausbaus vollständig ausgeglichen werden und die vom Verfassungsgerichtshof ausdrücklich angesprochene Warnfunktion des Konnexitätsprinzips („Wer bestellt, bezahlt“) generell bei Aufgabenveränderungen beachtet wird.

Das Präsidium unterstützt die Bemühungen der Geschäftsstelle, im Zuge der KiBiz-Novellierung eine Korrektur des AG-KJHG dahingehend zu erreichen, Jugendämter kreisangehöriger Städte im Hinblick auf die Aufgabenträgerschaft mit denen der Kreise und kreisfreien Städte gleichzustellen

2. Positiv bewertet das Präsidium die Ankündigung der Landesregierung, die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für den Betrieb der Tageseinrichtungen uneingeschränkt an die Kommunen weiterzuleiten und im Zuge des Nachtrags Haushalts 2010 zusätzlich 150 Mio. Euro Investitionsmittel zum U3-Ausbau neben den entsprechenden Bundesmitteln zur Verfügung zu stellen. Es erwartet, dass die Details zur Weiterleitung der einbehaltenen wie der zukünftigen Betriebsmittel des Bundes kurzfristig mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt werden.

3. Das Präsidium unterstützt die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung der im letzten Jahr erfolgten jährlichen Ausgaben der Kindertageseinrichtungen in NRW, um im Rahmen einer Gegenüberstellung zu den aktuell bereitgestellten Mitteln eine Bewertung der Auskömmlichkeit der Kindpauschalen vornehmen zu können. Vor dem Hintergrund, dass gesetzliche Änderungen bereits für das kommende Kindergartenjahr geplant sind, spricht es sich dafür aus, im Rahmen der Revision nur Punkte aufzugreifen, die von den Trägern und Jugendämtern bei ihren zu treffenden Planungsentscheidungen auch bis zum 15.03.2011 berücksichtigt werden können.

4. Das Präsidium weist nachdrücklich darauf hin, dass eine Realisierung der regierungsseitig beabsichtigten Beitragsfreistellung für das dritte Kindergartenjahr nur unter der Prämisse erfolgen kann, dass die Kommunen hierfür einen vollständigen Finanzausgleich erhalten. Angesichts erheblicher finanzieller Unwägbarkeiten, sukzessive auch das erste und zweite Kindergartenjahr freizustellen, fordert es eine landesgesetzliche Elternbeitragsregelung, um die durch die Kommunalisierung der Elternbeiträge entstandene völlig unterschiedliche Beitragsgestaltung abhängig vom Wohnort der Eltern zu beseitigen.

5. Das Präsidium spricht sich dafür aus, im Rahmen der Revision u.a. folgende zusätzliche Aspekte zu berücksichtigen:

- Die durch die Personalverordnung erfolgte Begrenzung des Einsatzes von Ergänzungskräften ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Fachkräftemangels in den Kindertageseinrichtungen zu korrigieren.
- Es bedarf einer angemessenen finanziellen Beteiligung des Landes bei der sog. Randzeitenbetreuung, um die Kommunen in die Lage zu versetzen, den Bedarfen der Eltern durch flexible Lösungen, z.B. unter Einbeziehung der Tagespflege, entsprechen zu können.
- Die gesetzliche Risikoverlagerung, dass die Jugendämter bei einer nach dem 15.03.2010 erfolgten Meldung der benötigten Pauschalen durch die Einrichtungsträger ausschließlich – ohne Landesmittel – die Mehrkosten zu tragen haben, muss kurzfristig verändert werden.
- Die Sonderfördertatbestände bei sozialen Brennpunkten und eingruppigen Einrichtungen sind auf ihre Praktikabilität hin zu überprüfen.
- Die Revision sollte zudem die Auskömmlichkeit der Mietpauschalen erfassen sowie der Frage nachgehen, ob die Gruppenformen in der Praxis ausreichend Spielraum für eine flexible Gestaltung bieten.
- Es bedarf einer Optimierung des Verwaltungsverfahrens zur Ermittlung der Betriebskosten.
- Das Konzept der Familienzentren ist weiterzuentwickeln mit dem Ziel einer Verstärkung in sozial benachteiligten Stadtteilen und einer Überprüfung zur quantitativen Begrenzung.

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

50 Engpässe beim Pflegepersonal

Der demografische Wandel wird zu einem Personalmangel bei Pflegekräften führen: Im Jahr 2025 werden rund 152.000 Beschäftigte in Pflegeberufen fehlen, um die dann zu erwartende Zahl an Krankenhauspatientinnen und -patienten und Pflegebedürftigen versorgen zu können. Dies zeigen Modellrechnungen des Statistischen Bundesamtes und des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) vom 06.12.2010.

Umgerechnet auf die volle tarifliche Arbeitszeit entspricht das etwa 112.000 Pflegevollkräften in Krankenhäusern, ambulanten und (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen. Den Modellrechnungen zufolge stehen im Jahr 2025 einem Bedarf an 940.000 Pflegevollkräften lediglich rund 828.000 Pflegevollkräfte auf der Angebotsseite gegenüber.

Gemäß den Modellrechnungen wird das Angebot ausgebildeter Pflegevollkräfte im Jahr 2025 bei 747.000 liegen. Der Arbeitskräftemangel wird sich bis dahin auf rund 193.000 erhöhen. Selbst der bislang hohe Zugewinn an fachfremdem Pflegepersonal wird spätestens ab dem Jahr 2018 nicht mehr ausreichen, um den steigenden Bedarf zu decken.

Die Studien des Statistischen Bundesamtes auf Grundlage des Mikrozensus verdeutlichen, dass dem steigenden

Pflegepersonalbedarf begegnet werden könnte, wenn in Westdeutschland dieselbe Beschäftigungsstruktur wie in Ostdeutschland erreicht würde – mit mehr Voll- statt Teilzeitbeschäftigten. Hierdurch würde die Zahl der Pflegevollkräfte um 9,5% ansteigen, wodurch sich der Engpass im Jahr 2025 auf 34.000 Vollkräfte verringern würde. Erforderlich hierfür wäre jedoch ein Trend zu mehr Arbeitsstunden beziehungsweise Vollzeitbeschäftigungsverhältnissen in den Pflegeberufen. Dieser Trend lässt sich jedoch seit Beginn des Jahrtausends nicht erkennen. Vielmehr stellt eine Teilzeitbeschäftigung, vor allem bei westdeutschen Frauen, eine bewusste Entscheidung dar: So geben 69 % des weiblichen Pflegepersonals im Jahr 2005 im früheren Bundesgebiet laut Mikrozensus persönliche oder familiäre Verpflichtungen als Hauptgrund für ihre Teilzeitbeschäftigung an.

Az.: III 810-11

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

51 Erhalt der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

Am 08.12.2010 ist in der Landesgesundheitskonferenz eine Entschließung zu Erhalt und Verbesserung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen verabschiedet worden, die insbesondere auf Prävention und die Erleichterung des Zugangs zu bedarfsgerechten und vernetzten Hilfen setzt. Die strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen für den bedarfsgerechten Ausbau der Beratungs- und Versorgungsangebote müssen danach weiterentwickelt werden.

Mitglieder der Landesgesundheitskonferenz sind u.a. die Kammern der Ärzte, der Zahnärzte, Apotheker und Psychotherapeuten, die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, die Verbände der Krankenkassen, die Rentenversicherungsträger, die Krankenhausgesellschaft, Selbsthilfe- und Patientenvertretungen, die Freie Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen.

Den kompletten Wortlaut der Entschließung der Landesgesundheitskonferenz „Erhalt und Sicherung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen“ finden Sie im Internet unter www.mgepa.nrw.de.

Az.: III 525

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

52 Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes

Bundesfamilienministerin Schröder hat den Gesetzentwurf für einen neuen Bundesfreiwilligendienst vorgestellt. Der neue Bundesfreiwilligendienst soll zum 1. Juli 2011 eingeführt werden und rund 35.000 Menschen pro Jahr die Möglichkeit zu gemeinnützigem Einsatz bieten. Der neue Dienst kann im sozialen und ökologischen Bereich, aber auch in weiteren Bereichen wie Sport, Integration und Kultur geleistet werden. Die Dauer soll in der Regel ein Jahr, mindestens sechs und höchstens 24 Monate dauern. Der Bundesfreiwilligendienst ist grundsätzlich in Vollzeit zu leisten. Sofern die Freiwilligen älter als 27 Jahre sind, ist auch Teilzeit von mindestens 20

Wochenstunden möglich. Die Freiwilligen werden gesetzlich sozialversichert.

Parallel zum Bundesfreiwilligendienst soll die Bundesförderung für die bereits bestehenden Jugendfreiwilligendienste der Länder wie das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ) ausgebaut werden. Statt bislang mit 72 Euro pro Platz sollen diese künftig mit pauschal 200 Euro pro Platz gefördert werden. Insgesamt wird der Bund die Freiwilligendienste künftig mit 350 Millionen Euro fördern; davon stammen 300 Millionen Euro aus den bisher für den Zivildienst zur Verfügung gestellten Mitteln.

Die faktische Aussetzung der Wehrpflicht hat auch Konsequenzen für den Zivildienst als Wehrersatzdienst nach Artikel 12a Absatz 2 Grundgesetz. Die faktische Aussetzung der Wehrpflicht führt zur faktischen Aussetzung des Wehrersatzdienstes Zivildienst. Der Bundesfreiwilligendienst wird als harmonische Ergänzung und Stärkung der bestehenden Freiwilligendienste ausgestaltet, damit unnötige Doppelstrukturen vermieden werden und eine schlanke Verwaltung gewährleistet ist, die die vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen der zivilgesellschaftlichen Träger nutzt. Beide Rechtsformen stehen gleichberechtigt nebeneinander. Der Bundesfreiwilligendienst wird so gestaltet, dass es zu keinerlei Verdrängungsanreizen gegenüber den zivilgesellschaftlich organisierten Jugendfreiwilligendiensten kommt. Die bestehenden Jugendfreiwilligendienste werden quantitativ und qualitativ gestärkt. Der Gesetzentwurf sieht u.a. vor:

- Der Bundesfreiwilligendienst soll Männern und Frauen jeden Alters nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht offen stehen.
- Wie in den Jugendfreiwilligendiensten soll der Einsatz im Bundesfreiwilligendienst in der Regel zwölf, mindestens sechs und höchstens 24 Monate dauern.
- Der Bundesfreiwilligendienst ist grundsätzlich vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung zu leisten. Sofern die Freiwilligen älter als 27 Jahre sind, ist auch Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden möglich.
- Wie der Zivildienst soll auch der Bundesfreiwilligendienst arbeitsmarktneutral sein. Er soll nicht zu einer Verdrängung oder einem Ersatz regulärer Arbeitskräfte führen, sondern allein unterstützende Tätigkeiten beinhalten.
- Der Bundesfreiwilligendienst soll in den bisher von Zivildienstleistenden besetzten Plätzen und Bereichen geleistet werden können. Die Einsatzbereiche sollen auf andere Einsatzbereiche wie z. B. Sport, Integration, Kultur und Bildung erweitert werden.
- Die Freiwilligen werden gesetzlich sozialversichert.
- Das Taschengeld und die übrigen Leistungen werden nicht vorgegeben, sondern frei vereinbart.
- Parallel zum Bundesfreiwilligendienst soll die Bundesförderung für die bereits bestehenden Jugendfreiwilligendienste der Länder wie das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ) ausgebaut

werden. Statt bislang mit 72 Euro pro Platz sollen diese künftig mit pauschal 200 Euro pro Platz gefördert werden.

- Insgesamt fördert der Bund die Freiwilligendienste künftig mit 350 Mio. Euro pro Jahr, davon 50 Mio. Euro aus der bisherigen Förderung der Jugendfreiwilligendienste und 300 Mio. aus den bisher für den Zivildienst zur Verfügung gestellten Mitteln.
- Der Entwurf sieht vor, dass schon am 30. Juni 2011 alle Zivildienstleistenden, die das wünschen, aus dem Dienst entlassen werden. Für die anderen ist am 31. Dezember 2011 endgültig Schluss.

Az.: III 820-7

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

53 Erprobungsphase für Pflegestützpunkte verlängert

In der Rahmenvereinbarung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 92 c Nr. 8 SGB XI hatten sich die Pflegekassen, das Sozialministerium und die kommunalen Spitzenverbände darauf verständigt, im Jahr 2009 die Startphase zu beginnen und eine Erprobungsphase bis Ende 2010 durchzuführen. Inzwischen ist Einvernehmen der Beteiligten hergestellt worden, die Start- und Erprobungsphase bis zum 31.12.2011 zu verlängern.

Az.: III 810-11/2

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

Wirtschaft und Verkehr

54 Pressemitteilung: Gemeinsame Strategie zur Wintermobilität nötig

Die Auswirkungen schneereicher und kalter Winter auf die kommunalen Straßen- und Verkehrsinfrastruktur lassen sich nur im Zusammenwirken von Land, Kommunen und Bürgern bewältigen. Dies ist die erste Bilanz der Städte und Gemeinden nach dem frühen Wintereinbruch im Dezember 2010. „Allein im vergangenen Winter sind Straßenschäden in einer Höhe von bundesweit etwa 2,3 Milliarden Euro entstanden. Und die finanziellen Folgen des gegenwärtigen strengen Winters sind noch nicht abzusehen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Bereits jetzt zeichne sich ab, dass die Kommunen mit einer annähernd akzeptablen Instandsetzung ihrer Straßen finanziell überfordert sind. Dabei helfe auch nicht, dass viele Städte und Gemeinden seit gut zehn Jahren eine integrierte Strategie zur Erhaltung ihres Straßennetzes verfolgen. „Oftmals werden die strategischen Ansätze - wie so viele andere kommunale Aufgabenstellungen - von den explodierenden Sozialausgaben zunichte gemacht“, stellte Schnei-

der fest. Zur dauerhaften Erhaltung notwendige Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen müssten nicht selten zeitlich gestreckt werden oder unterbleiben. Teilweise könnten nur die akuten Schäden nach dem jeweiligen Winter ausgeteilt werden.

Nach dem vergangenen schneereichen Winter hatten die Kommunen darauf hingewiesen, dass zu einer Lösung auch Bund und Land beitragen müssen. Die neue Landesregierung hat den Kommunen bereits Entgegenkommen signalisiert. Sichtbares Zeichen ist das „Forum Wintermobilität“, zu dem Verkehrsminister Voigtsberger für den 17.01.2011 eingeladen hat. „Wir werden nicht nur finanzielle Forderungen an das Land stellen,“ erklärte Schneider. Vielmehr gehe es auch um unbürokratische Hilfen, Abbau von Hürden bei Förderverfahren, Nutzbarmachung landeseigenen Fachwissens etwa beim Landesbetrieb Straßen.NRW, faires Zusammenwirken bei der Einordnung in die passenden Straßenkategorien und um sinnvolle Instrumente zur Refinanzierung von Straßenkosten.

„Eine funktionierende Straßeninfrastruktur ist gerade für NRW ein unabdingbarer Standortvorteil, sodass eine gemeinsame Kraftanstrengung von Land und Kommunen notwendig ist“, machte Schneider deutlich. Außerdem würden die Anpassung der Straßen an den Klimawandel, der prognostizierte Zuwachs im Güter- und Schwerlastverkehr sowie der wachsende Erhaltungsbedarf die Finanzierungslücke bei den Kommunen weiter vergrößern. Daher fordere der Städte- und Gemeindebund NRW:

- Zusammenführende Bestandsaufnahme der Frostschäden und des Erhaltungsbedarfs an kommunalen Straßen
- Koordinierte Aufstellung von Instandsetzungsprogrammen
- Finanzielle Hilfestellungen im Sinne eines Sofortprogramms
- Priorität für die Straßenerhaltung anstelle von Neubauförderung
- Keine Veränderung der Straßen-Kategorisierung aus rein fiskalischen Gründen
- Erörterung neuer Wege bei der Finanzierung von Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten
- Sensibilisierung für Umweltaspekte, etwa die nachteiligen Folgen eines flächenhaften Streusalz-Einsatzes

Schließlich sei in winterlichen Extremsituationen an organisatorische Erleichterungen für staatliche, kommunale und private Arbeitsabläufe zu denken. „Man muss akzeptieren, dass Mobilität nicht an jedem Tag im Jahr in gleicher Weise erfolgen kann, wie an einem sonnigen Mai-Nachmittag“, hob Schneider hervor. So könnten bei widrigem Wetter die Möglichkeiten der Heimarbeit seitens der Unternehmen stärker genutzt werden. Die technische Ausstattung mit Computern und schneller Internet-Verbindung sei in vielen Privathaushalten vorhanden. Auch Schulen könnten in solchen Fällen den Schülern höherer Klassen Aufgaben zur häuslichen Erledigung stellen. So lie-

ße sich das Verkehrsaufkommen zumindest an kritischen Tagen deutlich reduzieren.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

55

Resolution zum Motorradlärm

Seit Jahren führt der Motorradlärm insbesondere in Eifelgemeinden zu Beschwerden von Bürgern und Gästen wie auch zu Sicherheitsproblemen. In einer Resolution fordern Kommunen in der Region jetzt

- die Senkung der gesetzlich höchstzulässigen Grenzwerte für Motorräder und Motorroller auf das derzeitige Niveau von PKW auf „70 db“,
- die Ermöglichung eines vereinfachten Testverfahrens zur Verkehrskontrolle der leicht manipulierbaren und zu lauten Ersatzschalldämpfer durch verlässliches Erkennen im Verkehr,
- die angemessene Sanktionierung des Benutzers und Halters der illegal manipulierten Maschinen durch Erhöhung von Bußgeld und Punkten im Verkehrszentralregister,
- die Änderung der Genehmigungsvorschriften und den Entzug der Typgenehmigung von Lärm steigerndem technischen Zubehör

und zusätzlich wegen hoher Geschwindigkeit und Lärm

- die Einführung der Halterhaftung bei Verstößen,
- die Einführung von Frontkennzeichen bei Motorrädern.

Die Geschäftsstelle hat den Text der Resolution an den DStGB mit der Bitte weitergeleitet, die Problematik in den gesetzgebenden Gremien vorzutragen.

Az.: III 155-00

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

56

Förderung der Arbeitslosenzentren wieder aufgenommen

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert seit Januar 2011 wieder Arbeitslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren. Insgesamt 145 Einrichtungen haben jetzt eine Förderzusage erhalten. Damit werde ein wichtiges Ziel aus dem Koalitionsvertrag in die Tat umgesetzt, so Schneider weiter. Für die Arbeitslosenzentren und Arbeitslosenberatungsstellen stehen jährlich rund fünf Millionen Euro aus Landesmitteln sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung.

Arbeitslosenberatungsstellen informieren über Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, beraten zu wirtschaftlichen und psychosozialen Problemen und bieten Hilfestellung bei rechtlichen Fragen an. Sie eröffnen Wege zu weiteren Hilfeangeboten und stellen die dafür notwendigen Kontakte her. Arbeitslosenzentren bieten mit ihrem niedrigschwelligen Angebot vor allem soziale Kontakte und öffnen Türen zu weiterführenden Beratungsangeboten. Die

Beratungsstellen und Zentren wenden sich insbesondere an langzeitarbeitslose Menschen, die Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) beziehen. Darüber hinaus sind sie offen für Bezieher von Arbeitslosengeld I, für ältere Erwerbslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen, Berufsrückkehrende und sog. Aufstocker.

Grundsätzlich wird jetzt in jeder kreisfreien Stadt und jedem Kreis mindestens eine Arbeitslosenberatungsstelle und ein Arbeitslosenzentrum gefördert werden. Die Einstellung der Landesförderung durch die Vorgängerregierung im Jahr 2008 hatte dazu geführt, dass in vielen Kommunen die Beratungsangebote eingeschränkt oder ganz eingestellt wurden.

Az.: III 843

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

57

Asphaltstraßentagung 2011

Am 10. und 11. Mai 2011 trifft sich auf Einladung der FGSV die Asphaltbranche in Nürnberg, um sich aus verschiedenen Blickwinkeln über die Entwicklungen auf dem Gebiet des Asphaltstraßenbaus zu informieren.

Den erwarteten 600 Veranstaltungsteilnehmer werden Ergebnisse der Forschung als Grundlagen für die Praxis dargestellt. Es gibt Vorträge über die Modellierung von Asphalt, über dessen Gebrauchseigenschaften und über Möglichkeiten der Lärminderung sowie weitere Vorträge über Anwendungsgrenzen und Bewertungskriterien von Untersuchungen, sowohl in situ als auch im Labor. In einer weiteren Vortragsreihe werden die neuesten Regelwerke und Normen und deren Umsetzung in die Praxis erläutert. Es geht dabei um Änderungen und Erläuterungen des klassischen Regelwerks für Asphaltbauweisen sowie um Bauweisen der Baulichen Erhaltung. Weitere Schwerpunkte in dieser Vortragsreihe sind der Niedrigtemperaturasphalt sowie Performance von Asphalt. Die abschließende Vortragsreihe beinhaltet Fragen und Antworten der Baupraxis. Es werden Vorträge über die Wiederverwendung von Ausbauasphalt, die Anwendung der rechnerischen Dimensionierung von Asphaltstraßen in der Baupraxis und über die wesentlichen Einflussgrößen auf die Dimensionierung zu hören sein.

Das ausführliche Programm können Sie bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV), An Lyskirchen 14, 50676 Köln, Tel.: 0221/93583-0, Fax: 0221/93583-73, E-Mail: koeln@fgsv.de, anfordern, sowie auf der Homepage www.fgsv.de finden.

Az.: III/1 640-21

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

58

Neue Regelwerke im Straßenbau

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat eine Reihe von Richtlinien, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen erarbeitet wurden, für seinen Bereich eingeführt. Es handelt sich um

- Richtlinien für straßenbautechnische Untersuchungsstrecken, Ausgabe 2010, eingeführt mit dem allgemeinen Rundschreiben Nr. 18/2010. In diesen werden Anforderungen an Straßen gestellt, in denen neue Baustoffe, Bauweisen oder Bauverfahren zum Einsatz kommen und es werden weiterhin Untersuchungs-, Mess- und Erhebungsmethoden der Ergebnisse beschrieben.

- Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teilmessverfahren SRT, Ausgabe 2004 (TP Griff-StB (SRT)). Die Technischen Prüfvorschriften wurden mit Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2010 korrigiert. Hierbei geht es vorrangig um Konkretisierungen bestimmter Messvorgänge.

- Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra 10, Ausgabe 2010). Die RAP Stra 10 wurde mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2010 eingeführt. Die RAP Stra 10 beinhalten ausschließlich Regelungen zu bauvertraglichen Prüfungen.

- Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen (RDO Beton 09), eingeführt mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau ARS 21/2010. Die Richtlinien geben Hinweise für die richtige Berechnung von Angeboten und lassen somit auch eine Überprüfung der Angebote zu.

Alle Richtlinien können beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (www.fgsv-verlag.de) bezogen werden.

Az.: III 640-27

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

59 EU-Kommission startet Website „Clean Vehicle“

Die EU-Kommission hat Anfang Dezember 2010 die Website „Clean Vehicle“ gestartet. Das neue Portal <http://www.cleanvehicle.eu> ergänzt die neue EU-Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (RL 2009/33/EG vom 23. April 2009)..

Danach soll ab Dezember 2010 der öffentliche Sektor seine Kaufkraft einsetzen, um saubere und energieeffiziente Straßenfahrzeuge zu fördern und bei der Beschaffung von Fahrzeugen den Energieverbrauch und die CO₂- und Schadstoffemissionen berücksichtigen. Die Richtlinie ist damit ein Schritt zur Umsetzung der Ziele der EU für 2020 in Bezug auf Energieeffizienz, CO₂-Emissionen und Erneuerbare Energien.

Die Richtlinie war bis zum 04. Dezember 2010 umzusetzen. In Deutschland sind indes bislang keine Neuregelungen in das Vergaberecht aufgenommen worden. Dem Vernehmen nach beabsichtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) eine Umsetzung der Richtlinienvorgaben in der Vergabeverordnung (VgV).

Die vorgenannte Website bietet Informationen über die verschiedenen Technologien, den Energieverbrauch und Emissionen aller Fahrzeuge, die auf den Europäischen Märkten verkauft werden. Zusätzlich bietet sie einen Überblick über

geltende Beschaffungsregeln sowie eine Unterstützung für gemeinsame Beschaffungsmöglichkeiten für den öffentlichen Sektor.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

60 **Pressemitteilung: Streusalzversorgung für Kommunen kaum planbar**

Städte und Gemeinden in NRW agieren derzeit am Limit ihrer organisatorischen Leistungsfähigkeit sowie an der Belastungsgrenze ihrer Mitarbeiter in dem Bemühen, die kommunalen Straßen befahrbar zu machen. Zu Beginn des winterlichen Wetters waren die Salzlager der Kommunen bis unters Dach gefüllt. „Das ist für die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die einen besonders engen Kontakt zur Bürgerschaft haben, eine Selbstverständlichkeit“ erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. „Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Winterdienstperiode haben die Verantwortlichen ihre Organisation vielfach optimiert.“

In der Regel bestehen zwischen Kommunen und Salzherstellern Lieferverträge, die Nachschub innerhalb von 48 Stunden zusichern. Dass es bei den Herstellern wieder zu Nachschub- und Kapazitätsproblemen kommt, stößt bei den Kommunen auf wenig Verständnis. „Die Kommunen sind das letzte Glied in der Kette und auf Gedeih und Verderb von einer funktionierenden Organisation abhängig“, machte Schneider deutlich. „Vor Ort kann Salz nicht grenzenlos gelagert und trockengehalten werden.“

Einige städtische Betriebshöfe berichten, dass bereits angekündigte Salzlieferungen kurzfristig abgesagt würden. Einige Stunden später tauche dann plötzlich doch Salz aus Kroatien oder Italien auf und werde zum Vielfachen des ursprünglichen Preises angeboten. Diese mangelnde Planbarkeit der Winterdienstorganisation stellt viele Städte und Gemeinden vor große Probleme.

Die Kommunen konzentrieren sich derzeit vielfach auf die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht - sprich: die Sicherung des Berufsverkehrs auf den wichtigen Straßen. „In den Wohn- und Anliegerstraßen sind unsere Städte und Gemeinden momentan auf Mithilfe, Besonnenheit und Verständnis seitens der Bürgerinnen und Bürger angewiesen“, resümierte Schneider. „Das klappt in den meisten Regionen auch erfreulich gut.“

Az.: III

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

61 **Finanzierung kommunaler Aufwendungen für Tourismus**

Die angespannte Haushaltslage auf kommunaler Ebene macht eine Finanzierung kommunaler Aufwendungen für den Tourismus immer schwieriger. Dem Engagement der Städte und Gemeinden im Tourismus kommt jedoch für die Vermarktung der touristischen Angebote, für die Koordination der touristischen Leistungsanbieter und für die Bereitstellung der grundlegenden touristischen Infrastruktur eine große Bedeutung zu. Der Deutsche Tourismusverband (DTV) hat dies und die Gefahren aus einer unzureichenden

Finanzierung kommunaler Aufwendungen im Tourismus erkannt und eine Handlungshilfe erarbeitet, deren wesentlicher Zweck es ist, das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer gemeinsamen Finanzierung der Aufwendungen durch die örtlichen Beteiligten zu sensibilisieren.

Anlass für die Handlungsempfehlung war die Befürchtung, dass durch die Aktivitäten einzelner Städte, so genannte Bettensteuern einzuführen, weitere Belastungen der gewerblichen Wirtschaft nur den engen Kreis des klassischen Tourismusgewerbes (Hotellerie) betreffen, obwohl eine Reihe anderer Gewerbebezüge ebenfalls vom Tourismus profitieren. Dadurch entstehe eine Ungleichbelastung des örtlichen Gewerbes, die es zu meiden gelte. Der DTV ruft deshalb einerseits die Städte und Gemeinden auf, die im Kommunalabgabenrecht der Länder vorhandenen Möglichkeiten zum Erlass von Fremdenverkehrsbeitragsatzungen zu nutzen. Gleichzeitig wird das Gewerbe aufgerufen, sich an dieser Form der solidarischen Finanzierung von touristischen Aufwendungen zu beteiligen.

Ergänzend ruft der DRV die Länder dazu auf, die Berechtigung zum Erlass von Fremdenverkehrsbeitragsatzungen sachgerecht und nicht diskriminierend zu regeln. Die Handlungsempfehlungen des DTV sind unter dem folgenden Link herunterzuladen: http://news.dtvdata.de/ncfiles/File/DTV-HandlungsempfehlungGliederung_Endfassg_14_12_10Kopfpapier.pdf.

Az.: III 470-30

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

62 **StGB NRW-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr**

Die 101. Sitzung des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr fand 03.11.2010 in Kamen statt. Zum einen wurde über das Pionierprojekt Straßen Lippe diskutiert. Rechtsanwältin Dr. Jasper von der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek erläuterte die bundesweit erstmalig umgesetzte Idee, Kreisstraßen besser, schneller und preiswerter zu unterhalten als bisher. Ein Unternehmen aus der privaten Bauwirtschaft übernehme für knapp 25 Jahre die bauliche Unterhaltung der Straßen, womit der Kreis Lippe finanzielle Vorteile von rund 10 % erreichen könne.

Ein weiteres Thema waren die Perspektiven der Breitbandversorgung in NRW. In der Diskussion des Ausschusses wurde das Grundproblem der Breitbandversorgung deutlich, dass eine gute Verbindungsqualität am leichtesten dort zu erreichen ist, wo es sich wirtschaftlich für die Telekommunikationsunternehmen lohnt. Der Ausschuss stellte fest, dass die im Positionspapier des StGB NRW von Oktober 2008 vorgestellten Überlegungen nach wie vor aktuell seien.

Zur zukünftigen strukturpolitischen Förderung in NRW fasste der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Der Ausschuss unterstützt den eingeschlagenen Weg der EU-Regionalpolitik, die Regionalförderung nicht mehr allein auf die schwächsten Gebiete durch die Beschränkung auf Gebietskulissen zu konzentrieren. Angesichts starker Disparitäten

- auch in den vergleichsweise starken Regionen zwischen Ballungsräumen und ländlichen Gebieten,
- zwischen von der demografischen Entwicklung bevorteilten und benachteiligten Räumen,
- zwischen Regionen mit überalterten Wirtschaftsstrukturen und innovativen Regionen sowie angesichts von Wettbewerbsverzerrungen gerade beim Angrenzen von besonders schwachen Gebieten an stärkere Gebiete,

erwartet der Ausschuss ein Festhalten an dieser Politik auch in der 2014 beginnenden neuen Förderperiode.

Der Ausschuss fordert das Land auf, insbesondere im Hinblick auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden als „letztem Glied in der Verwaltungsebenenkette“ wie auch im Hinblick auf die besonderen Chancen des Landes in der grenzüberschreitenden Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik die künftigen Förderverfahren strikt nach Transparenz, Einfachheit und Handhabbarkeit auszurichten.

Die von der Landesregierung angestrebte Revitalisierung der regionalen Arbeitsmarktstrukturen darf sich nach Einschätzung des Ausschusses nicht auf eine Reinstallation ehemaliger Verwaltungseinheiten beschränken, sondern muss auf Stärkung der Regionen durch

- Elemente dezentralisierter Strukturpolitik, beispielsweise verstärkte Aufstellung von Regionalbudgets,
- intensivere Verzahnung regionaler und kommunaler Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung sowie
- klare und rechtskonforme Abstimmung der europäischen mit der nationalen Arbeitsmarktpolitik nach den Sozialgesetzbüchern II und III, des Bundes

setzen.

Im Übrigen behandelte der Ausschuss aktuelle arbeitsmarktpolitische Themen, informierte sich über den Sachstand bei der Verkehrslärminderung in Deutschland und besprach Möglichkeiten der Finanzierung der Unterhaltung kommunaler Straßen. Die kommende Sitzung des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr soll am 17. März 2010 im Kreis Paderborn stattfinden.

Az.: III N 5

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

63 Dimensionierung des Oberbaus asphaltierter Verkehrsflächen

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf die Einführung der Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung des Oberbaus von Verkehrsflächen mit Asphaltdeckschichten Ausgabe 2009 (RDO Asphalt 09) hingewiesen.

Das Ministerium hat mit dem Erlass die RDO Asphalt 09 für ausgewählte Vorhaben des Straßenbaus im Zuständigkeitsbereich des Landes NRW zur Erprobung und Erfahrungssammlung eingeführt. Bis zur Klärung offener Fragen empfiehlt das MWEBWV

im Interesse einer einheitlichen Handhabung die RDO Asphalt 09 lediglich zur Erprobung und Erfahrungssammlung anzuwenden, verbunden mit der Bitte, über etwaige Erfahrungen zu berichten.

Az.: III/1 642-03

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

64 Pflanzenschutzmittel im Straßenbegleitgrün

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW hat als Landesbeauftragter aufgrund § 6 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) eine Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung zur Bekämpfung von Herkulesstaude und Staudenknöterich-Arten mit Pflanzenschutzmitteln im Straßenbegleitgrün erlassen.

Danach ist auch den kommunalen Trägern der Straßenbaulast unter Befreiung von § 6 Abs. 2 PflSchG die Bekämpfung dieser Pflanzenarten mit Pflanzenschutzmitteln im Straßenbegleitgrün nach bestimmten Maßgaben gestattet.

Die Allgemeinverfügung verlängert die bereits bestehende Lösung bis zum 31.12.2015 und erweitert diese auf Staudenknöterich-Arten. Für Rückfragen steht der Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer NRW zur Verfügung. Zu den einzelnen Maßgaben und weiteren Informationen wird auf die Internetseite www.pflanzenschutzdienst.de verwiesen. Hier findet der Anwender wichtige Anwendungs- und Bekämpfungshinweise.

Az.: III/1 642-30

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

65 Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 2010

Die „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ (ERA 95) werden jetzt durch die neuen ERA, Ausgabe 2010, ersetzt (96 Seiten A 4). Die ERA bilden die Grundlage für Planung, Entwurf und Betrieb von Radverkehrsanlagen. Sie gelten für den Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen. Für bestehende Straßen wird ihre Anwendung empfohlen. Die ERA gelten für Radverkehrsverbindungen der Verbindungsfunktionsstufen II bis V gemäß den RIN (Richtlinien für integrierte Netzgestaltung) innerhalb und außerhalb bebauter Gebiete.

Die ERA ergänzen und vertiefen die maßgeblichen planerischen und entwurfstechnischen Richtlinien, insbesondere die

- Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) (FGSV 121),
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) (FGSV 200),
- Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) (FGSV 201) und die
- Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) (FGSV 321)

um die konkreten Details zum Radverkehr. Sie ersetzen gleichzeitig die „Hinweise zur Beschilderung von Radverkehrsanlagen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung“, (FGSV 241) aus dem Jahr 1998. Die ERA behandeln folgende Themen:

- Radverkehrskonzept
- Entwurfsgrundlagen
- Radverkehrsführung an innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen
- Radverkehrsführung an Knotenpunkten
- Querungsanlagen
- Radverkehr in Erschließungsstraßen
- Einbahnstraßen mit Radverkehr in Gegenrichtung
- Radverkehr in Bereichen des Fußgängerverkehrs
- Radverkehr an Landstraßen
- Selbstständig geführte Radwege
- Bau und Betrieb von Radverkehrsanlagen
- Wirkungskontrolle und Qualitätssicherung.

Der Titel (FGSV 284) ist zum Preis von 45 Euro (30 Euro für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim FGSV Verlag, Wesseling Straße 17, 50999 Köln, Tel.: 02236 384630, Fax: 02236 384640, E-Mail: info@fgsv-verlag.de, Internet: <http://www.fgsv-verlag.de>.

Az.: III/1 642-39 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

66 Bundesverwaltungsgericht zur Radwegebenutzungspflicht

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18. November 2010 entschieden, dass eine Radwegebenutzungspflicht nur angeordnet werden darf, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 2 Straßenverkehrsordnung – StVO).

Die Stadt Regensburg hat für einen gemeinsamen Fuß- und Radweg eine Benutzungspflicht für den Radverkehr durch Verkehrszeichen angeordnet. Hiergegen wandte sich ein Kläger, der der Auffassung war, dass Radfahrer nicht besonders gefährdet seien, wenn sie anstelle des Radweges die Fahrbahn benutzen. Die Stadt Regensburg hat argumentiert, dass wegen der geringen Fahrbahnbreite für Radfahrer besondere Gefahren bei Überholvorgängen entstünden. Zudem würden sich Kraftfahrer häufig auf dem betroffenen Streckenabschnitt nicht an die zulässige Höchstgeschwindigkeit halten. Im Übrigen würden die Anforderungen des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO nicht für die Anordnung der Benutzungspflicht für Radwege gelten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat, wie zuvor schon der Verwaltungsgerichtshof München, entschieden, dass die Voraussetzungen von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO durchaus gegeben sein müssen, bevor die Radwegebenutzungspflicht mit Verkehrszeichen 237, 240 oder 241 angeordnet werden darf. Die von der Stadt Regensburg angeführte Gefährdungssituation bei Überholvorgängen,

die durch die geringe Fahrbahnbreite entsteht, erfüllt nach der tatsächlichen Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts nicht die Voraussetzungen für eine qualifizierte Gefahrenlage aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse.

Die schriftliche Begründung zum Urteil vom 18. November 2010 mit dem Aktenzeichen BVerwG 3 C 42.09 liegt noch nicht vor. Vorinstanzen: VG Regensburg, VG RO 5 K 03.2192 - Urteil vom 28.11.2005 - VGH München, VGH 11 B 08.186 - Urteil vom 11.08.2009 - Pessemitteilung BVerwG Nr. 106/2010 3 C 42.09.

Aus kommunaler Sicht ist nach dem Urteil mit vermehrten Initiativen oder sogar Klagen zur Aufhebung der Benutzungspflicht zu rechnen. Dem können die Straßenverkehrsbehörden vorbeugen, indem sie die Benutzungspflicht prüfen und gegebenenfalls statt Radwege Radfahrstreifen oder Schutzstreifen gemäß VwV-StVO zu § 2 StVO anlegen.

Az.: III 151-20 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

67 Qualitätsinitiative im Tourismus hin zu besserem Service

Der Tourismus in Deutschland steht für mehr als 210 Mrd. Euro jährliche Bruttoumsätze. Ca. 2,8 Mio. Arbeitsplätze sind mit dem Tourismus verbunden. Tourismus ist darüber hinaus eine klassische Querschnittsbranche, die nicht nur in den Unternehmen der Hotellerie und Gastronomie, sondern auch im mittelständischen Gewerbe des Handwerks, Veranstaltungs- oder Transportunternehmen sowie weitere Dienstleistungsunternehmen vertreten ist. Von sehr großer Bedeutung ist im Tourismus, neben Rahmenbedingungen wie landschaftlichen Reizen oder der Erreichbarkeit einer Destination, besonders die Servicequalität des Angebotes.

Mit der Verbesserung der Servicequalität können die Dienstleistungen aufgewertet werden. Auch eine saisonverlängernde Wirkung geht von hochwertigen Dienstleistungen aus. Hier setzt die Idee der Initiative „ServiceQualität Deutschland“ an. Es handelt sich bei der „ServiceQualität Deutschland“ um ein Qualitätsmanagementsystem, das in drei Stufen aufgebaut ist. In einer ersten Stufe wird die bestehende Servicequalität von Unternehmen und Einrichtungen analysiert. Die Analyse findet organisationsintern durch einen vorher zum sog. Qualitäts-Coach ausgebildeten Mitarbeiter statt.

In einer zweiten Stufe wird der Qualitäts-Coach zum Qualitäts-Trainer ausgebildet. Dieser verfügt dann über die besonderen Kompetenzen zur Durchführung von qualitätsspezifischen Untersuchungen (z. B. Stärken-Schwächen-Analyse, Mystery Check, fachlich tragfähige Mitarbeiter- und Kundenbefragungen). Ergänzend wird eine externe Prüfung der Servicequalität durchgeführt. In einer dritten Stufe werden die bereits ergriffenen Maßnahmen und die Ergebnisse von durchgeführten Untersuchungen analysiert und ein ganzheitliches Qualitätsmanagement für den Betrieb bzw. die Organisation eingeführt. Am Ende steht eine drei Jahre gültige Zertifizierung der Servicequalität.

Die Initiative „ServiceQualität Deutschland“ besteht aus Länderinitiativen, die ihrerseits wieder von den touristischen Einrichtungen in den Ländern sowie Wirtschafts- und Fachverbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen und Wirtschaftsförderungsge-

sellschaften getragen werden. Auch Städte und Gemeinden mit ihren Einrichtungen können sich zertifizieren lassen.

Detaillierte Informationen über die Initiative „ServiceQualität Deutschland“ und darüber, wie das Qualitätssiegel erlangt werden kann, sind unter der Internetseite www.q-deutschland.de erhältlich. Darüber hinaus steht für Fragen der Initiative „ServiceQualität Deutschland“ die Projektreferentin beim Deutschen Tourismusverband, Frau Mandy Herrmann, Tel: 0228/98522-17, zur Verfügung.

Az.: III 470-00

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

68 Neues Breitbandbüro des Bundes

Das Breitbandbüro des Bundes (BBB) hat Anfang Dezember 2010 seine Arbeit aufgenommen. Das BBB ist unter der Telefonnummer 030/60 40 40 60 bzw. per E-Mail unter kontakt@breitbandbuero.de für am Breitbandausbau interessierte Bürger, Länder- und Kommunalvertreter, Verbände sowie Unternehmen der IKT-Branche erreichbar.

Aufgabe des Breitbandbüros ist eine Verstärkung des Beratungs- und Informationsangebotes. Es hält Kontakt zu den Breitbandeinrichtungen der Länder, erarbeitet Leitfäden zu aktuellen Themen und organisiert und begleitet Dialogveranstaltungen und Workshops. Zu allen Fragen rund um Finanzierung und Förderung, Nutzung von Synergien, Leistungsfähigkeit der Technologien oder laufende Vorhaben des Bundes soll das Breitbandbüro kompetent Auskunft geben.

Az.: III 460-44

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

69 Programm Bürgerradwege

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW hat mitgeteilt, dass für neun „Bürgerradwege“ in NRW weitere 493.000 Euro bereitgestellt werden. Mit diesem Geld sollen 6,5 Kilometer Radwege entstehen. Die Bürgerradwege entsprechen dem Stand der Technik und den aktuellen Sicherheitsanforderungen, können aber mit einem leicht reduzierten Standard gebaut werden. Das Besondere: Sie entstehen durch bürgerschaftliches Engagement vor Ort und mit Beteiligung lokaler Bauunternehmen schnell, unbürokratisch und in Kooperation mit den beteiligten Kreisen, Kommunen sowie dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen. Folgende Vorhaben sollen umgesetzt werden:

- L 519, Sundern-Recklinghausen bis Sundern-Endorf (83.000 Euro/1,5 km)
- L 574, Östlich Legden (10.000 Euro/0,21 km)
- L 582, Rosendahl-Osterwick bis Schöppingen/nördlich der K 61 (20.000 Euro/0,5 km)
- L 593, Hopsten bis Hopsten-Halverde (50.000 Euro/1,18 km)
- L 593, Nördlich Hopsten-Schale, (15.000 Euro/0,3 km)

- L 604 bis K 1 Bocholt-Lowick (35.000 Euro/0,54 km)

- L 833 Hörstel-Ortsdurchfahrt (10.000 Euro/0,25 km)

- L 867 Rietberg-Neuenkirchen bis Verl-Kaunitz (170.000 Euro/1,4 km)

- L 968 Leopoldshöhe-Schuckenbaum bis Bielefeld-Heepen (100.000 Euro/ 0,68 km)

- Ansprechpartner vor Ort sind die Regionalniederlassungen des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen..

Az.: III 642-39

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

Bauen und Vergabe

70 Oberlandesgericht Düsseldorf zu Mindestpreisen im Vergaberecht

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 22.12.2010 (Verg 33/10) zu den Anforderungen an ein Vergabeverfahren Stellung genommen. Dem Beschluss zufolge zählt die VOB/A Ausschlussgründe abschließend auf. Eine Ausschreibung darf daher keine Anforderungen an die Preishöhe stellen. Öffentliche Auftraggeber dürfen mithin auch keine Mindestpreise verlangen. Ein Verbot negativer Einheitspreise ist ebenfalls unzulässig.

Problem/Sachverhalt

Eine Gemeinde legt ihrer Ausschreibung die Bewerbungsbedingungen aus dem Vergabe- und Vertragshandbuch für den Straßen- und Brückenbau (HVA-StB) zu Grunde. Diese sehen in Ziff. 3.8 (Fassung 4/2010) vor, dass Angebote mit negativen Einheitspreisen ausgeschlossen werden. Ein Bieter kalkuliert in einigen Positionen, welche die bloße Entsorgung von Metallrohren vorsehen, gleichwohl negative Einheitspreise, da die Erlöse bei der Veräußerung seine Aufwendungen (hier nur Aufnehmen und kurzer Transport) überschreiten werden. Er ist der günstigste Bieter. Die Gemeinde beabsichtigt nach interner Prüfung, das Angebot gleichwohl zu werten und den Zuschlag zu erteilen. Hiergegen wendet sich der zweitplatzierte Bieter. Die von ihm angerufene Vergabekammer meint, das Angebot des günstigsten Bieters sei wegen des Verbots negativer Einheitspreise auszuschließen. Die Antragsgegnerin und der beigeladene günstigste Bieter legen hiergegen sofortige Beschwerde ein.

Entscheidung

Das OLG hebt die Entscheidung der Vergabekammer auf und weist den Nachprüfungsantrag des Zweitplatzierten ab. Es führt aus, dass auch negative Preise als Preise im Sinne der VOB/A anzusehen sind. Die VOB/A gibt die Gründe, die einen Angebotsausschluss rechtfertigen können, abschließend vor. Vorgaben zur Preishöhe sind dort nicht aufgeführt. Der an die VOB/A gebundene Auftraggeber darf zwar die Leistungen in den Positionen festlegen. Er darf jedoch keine Vorgaben machen, die sich ausschließlich auf die Preishöhe beziehen. Das Fordern von Mindestpreisen

und somit auch ein Verbot negativer Preise ist daher unzulässig. Gerade bei Positionen, bei deren Ausführung ein Bieter mitunter auch vermögenswerte Güter (wie z. B. Schrott) erhält, kann eine Preisprüfung nach § 25 Nr. 3 VOB/A ergeben, dass auch der negative Preis auskömmlich ist (zumal im Rahmen der Prüfung nach § 25 Abs. 3 VOB/A 2006 der Gesamtangebotspreis und nicht einzelne Positionspreise maßgeblich ist).

Eine Aufhebung der Zuschlagsentscheidung und ein Zurückversetzen des Vergabeverfahrens in einen früheren Stand kommt nicht in Betracht. Zwar stellt die Verwendung der Klausel einen Vergaberechtsverstoß dar, der auch die Antragstellerin verletzt. Ein Verstoß gegen vergaberechtliche Vorgaben ist für sich allein jedoch nicht ausreichend, einen Nachprüfungsantrag rechtfertigen zu können. Dies setzt vielmehr zusätzlich voraus, dass sich bei unterstelltem vergaberechtskonformen Verhalten der Vergabestelle die Chance des Antragstellers auf den Zuschlag verändert hätte. Entsprechendes konnte der Antragsteller vorliegend nicht darlegen. Denn die negativen Preise der günstigst bietenden Beigeladenen machten in der Summe nur rund 50 Euro aus und ihr preislicher Vorsprung war unabhängig hiervon gravierend. Die Antragstellerin wäre, auch wenn sie in den Verwertungspositionen negative Preise angesetzt hätte, nicht günstigst bietend gewesen.

Praxishinweis

Die Entscheidung ist zutreffend und zu begrüßen. Das Vergabeverfahren dient dem Wettbewerb. Es wäre sinnentstellend, wenn ein Auftraggeber verbindliche Preisvorgaben fordern dürfte. Wäre dies zulässig, könnte auch gleich die gesamte Leistung zu einem vorgegebenen Preis ausgeschrieben werden.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

71 **Verwaltungsgericht Hannover zu Lärm von Grüngutannahmestelle**

Der Eigentümer eines in einem faktischen Dorfgebiet unmittelbar an den Außenbereich grenzenden Wohngrundstücks muss die von einer Grüngutannahmestelle durch einen mobilen Schredder verursachten Immissionen von 60 dB (A) hinnehmen. Dieser Richtwert entspricht dem, was nach den Bestimmungen der zur Beurteilung der zumutbaren Lärmbelastungen maßgeblichen TA Lärm in einem Dorfgebiet zumutbar ist. Das hat das Verwaltungsgericht Hannover am 07.01.2011 entschieden und damit Klage und Eilantrag eines Nachbarn abgewiesen, der sich gegen die Erteilung der Baugenehmigung für eine Grüngutannahmestelle auf einem Hofgrundstück gewehrt hatte (AZ: 4 A 3345/10, 4 B 5513/10).

Sachverhalt

Der Kläger und Antragsteller, Eigentümer eines benachbarten Wohngrundstücks, wendet sich gegen die von der Stadt Langenhagen erteilte Baugenehmigung für eine Grüngutannahmestelle auf einem Hofgrundstück in der Dorfstraße in Schulenburg (Langenhagen). Zurzeit befindet sich die Grüngutannahmestelle für Schulenburg - von dem gleichen Landwirt betrieben - auf einem Grundstück in der Nähe des neuen Standortes. Der Kläger wehrt sich insbesondere gegen die mit

dem Betrieb eines mobilen Schredders verbundenen Lärmimmissionen.

Verminderte Schutzbedürftigkeit in ländlicher Umgebung

Das VG Hannover hat sich während des Ortstermins am 07.01.2011 einen Eindruck von der Bebauungsumgebung verschafft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die durch den mobilen Schredder verursachten Immissionen von knapp 60 dB(A) dem klagenden Anwohner zumutbar sind und dem entsprechen, was nach der zur Beurteilung maßgeblichen TA Lärm in einem Dorfgebiet zulässig ist. Nach der Ortsbesichtigung hat das Gericht festgestellt, dass das Grundstück des Klägers in einem faktischen Dorfgebiet liegt. Selbst wenn aber die Bebauungsumgebung des Grundstücks nicht genau dem entsprechen sollte, was die Baunutzungsverordnung unter einem Dorfgebiet versteht, müsste der Kläger solche Immissionen hinnehmen.

Grundstück grenzt unmittelbar an Außenbereich

Die Bestimmungen der TA Lärm (Nr. 6.6 TA Lärm) sehen für diesen Fall vor, dass eine Beurteilung entsprechend der Schutzbedürftigkeit vorzunehmen ist. In der Umgebung des klägerischen Grundstücks befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe und eine Schießsportanlage. Zudem grenzt das Grundstück unmittelbar an den Außenbereich an und muss auch deswegen höhere Immissionen hinnehmen. Einen besseren Schutz oder gar den Schutz eines allgemeinen Wohngebietes (55 dB(A)) kann der Anwohner daher nicht beanspruchen. Gegen die Entscheidung im Eilverfahren ist die Beschwerde vor dem Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg zulässig, gegen das Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden.

(Quelle: beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, vom 10. Januar 2011)

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

72 **Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“**

Die für Bauen und Naturschutz zuständigen Ministerien des Landes NRW haben eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben herausgegeben. Dieser ist im Intranet für unsere Mitglieder abrufbar unter Fachinfo/Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Städtebau und Wohnungswesen. Hintergrund sind die rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Handlungsempfehlungen wollen Hilfestellung leisten, wie diese gesetzlichen Vorgaben im Bereich des Baurechts umgesetzt werden können.

Diese Empfehlungen sind selbstverständlich nicht bindend. Dies haben die Ministerien den kommunalen Spitzenverbänden mehrfach gegenüber bestätigt. Gleichwohl dürften diese Empfehlungen regelmäßig sachgerecht sein – maßgeblich ist aber der Einzelfall. Ende 2011 sollen Erfahrungen aus der Praxis mit der Anwendung dieser Handlungsempfehlungen zu einer Weiterentwicklung genutzt werden. Vor diesem Hintergrund sind Anregungen und Vorschläge dAzU ausdrücklich erwünscht. Diese können sowohl den beiden Ministerien als auch der Geschäfts-

stelle des Städte- und Gemeindebundes mitgeteilt werden. Im Übrigen haben die Ministerien die Bezirksregierungen angeregt, Informationsveranstaltungen zu diesem Thema durchzuführen.

Az.: 620-12 be-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

73 Pilotkommunen gesucht für Projekt „Coaching Kommunalen Klimaschutzes“

Im Rahmen des Klima-Bündnis-Projektes Coaching Kommunalen Klimaschutzes werden fünf Pilotkommunen gesucht, denen beim Einstieg in den Klimaschutz kostenlose Beratung vor Ort geboten wird. Bei der Lösung folgender Fragen werden Sie unterstützt:

- Wie kann unsere Kommune im Klimaschutz (Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbare Energien) aktiv werden?
- Wie und wo können wir beginnen und welche der vielen möglichen Maßnahmen sollten zuerst umgesetzt werden?
- Welche lokalen Akteure sind wichtig und wie sind diese einzubeziehen?
- Wie sind sichtbare und messbare Anfangserfolge zu erzielen?
- Wie gehen wir mit dem eigenen Gebäudebestand um?
- Wie können wir auch mit knappen Personal- und Finanzkapazitäten dieses Themenfeld angehen?

Wenn Ihre Kommune nicht mehr als 50.000 EinwohnerInnen hat, dann bewerben Sie sich noch heute! Die Bewerbung ist sehr einfach gehalten und mit wenig Zeitaufwand aufzufüllen. Bewerbungsschluss ist der 31. Januar 2011.

Weitere Informationen und Bewerbungsunterlagen: Carsten Kuhn, c.kuhn@klimabuendnis.org, Silke Lunnebach, s.lunnebach@klimabuendnis.org, <http://www.coaching-kommunalen-klimaschutz.de>. Das Projekt „Coaching Kommunalen Klimaschutzes“ ist ein Projekt des Klima-Bündnis in Kooperation mit der Deutschen Umwelthilfe und dem ifeu-Institut, gefördert vom Bundesumweltministerium und dem Umweltbundesamt.

Az.: II/1 600-80 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

74 Difu-Fachtagung „Raumordnungsplanung quo vadis“

Am 29. März 2011 veranstaltet das Deutsche Institut für Urbanistik in Berlin eine wissenschaftliche Fachtagung „Raumordnungsplanung quo vadis - zwischen notwendiger Flankierung der kommunalen Bauleitplanung und unzulässigem Durchgriff“. Thema sind die rechtlichen Grenzen der Steuerungsmöglichkeiten durch Raumordnungspläne und deren praktische Sinnfälligkeit.

Die Fachtagung richtet sich an Führungs- und Fachkräfte aus den Bereichen Raumordnung, Stadtplanung und Stadtentwicklung, Recht, ferner an Ratsmitglieder, Planungsbüros sowie Rechtsanwälte im Bereich der Kommunalberatung.

Sie findet statt beim Deutschen Institut für Urbanistik, Zimmerstr. 13-15 (Eingang 14-15), 10969 Berlin. Kosten 40,- Euro, Kontakt: Bettina Leute, Tel. 030-39001-148, Fax. 030-39001-268, E-Mail: leute@difu.de. Weitere Informationen sowie Anmeldung im Internet unter www.difu.de/veranstaltungen/2011-03-29/raumordnungsplanung-quo-vadis.html.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

75 ESF-Bundesprogramm „Soziale Stadt - Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier“

Wie das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mitteilt, läuft die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der 2. Förderrunde im ESF-Bundesprogramm Soziale Stadt - Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ). Gefördert werden Projekte mit folgender Zielsetzung:

- Integration von langzeitarbeitslosen Frauen und Männern in Arbeit
- Integration von Jugendlichen in Ausbildung und Arbeit (inklusive der Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf)
- Stärkung der lokalen Ökonomie

Der bisher bereits sozialraumorientierte integrierte Förderansatz dieses Programms wird ab der 2. Förderrunde nun mit Blick auf eine intelligente Bündelung von Förderangeboten weiterentwickelt: erprobt werden sollen neue innovative Arbeitsmarktansätze in Zusammenhang mit städtebaulichen Investitionen als zusätzlichem Fördergegenstand.

Neu im Rahmen der 2. Förderrunde BIWAQ ist die Förderung von quartiersbezogener sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im gemeinnützigen Bereich als eigenständiges Handlungsfeld „Quartiersarbeit“. Quartiersarbeit ist vergleichbar mit „Bürgerarbeit“, die im Rahmen des gleichnamigen ESF-Programms ab Januar 2011 durch das BMAS gefördert wird.

Die 2. Förderrunde BIWAQ wird eine Laufzeit von 2011 bis Oktober 2014 haben.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können vom 10. Januar 2011 bis 9. Februar 2011 ihre Projektvorschläge beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einreichen, wobei ab dem 10. Januar 2011 Projektvorschläge mittels eines Online-Bewerbungsformulars eingereicht werden können (Ausnahme Bewerbungen für Quartiersarbeits- und Ergänzungsprojekte).

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.biwaq.de.

Az.: II/1 622-10 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

76 BBSR-Broschüre zu Fördermöglichkeiten für kommunalen Klimaschutz

Das Bundesinstitut für Bau, Stadt und Raumforschung (BBSR) hat unter dem Titel „Transnationale Perspektiven für Klimaschutz und Klimaanpassung – Wie Kommunen und Regionen INTERREG IV B nutzen können“ – eine Broschüre herausgegeben. Darin werden kommunale Projekte vorgestellt, die erfolgreich am EU-Förderprogramm INTERREG IV B teilgenommen haben und interessierten Kommunen Hinweise zur Teilnahme an dem Förderprogramm gegeben.

In der „Territorialen Agenda der Europäischen Union“ haben im Jahr 2007 die für Raumentwicklung zuständigen Ministerinnen und Minister der EU-Mitgliedsstaaten aufgezeigt, dass Kommunen und Regionen eine wichtige Rolle für eine Raumentwicklung zukommt, die Innovationsfähigkeit und Nachhaltigkeit gleichermaßen im Blick hat. Sie hebt die Auswirkungen des Klimawandels als eine der großen räumlichen Herausforderungen hervor und unterstreicht gleichzeitig das notwendige Engagement der Städte und Regionen im Hinblick auf Aktivitäten des Klimaschutzes und der Schaffung widerstandsfähiger Siedlungsstrukturen.

Auch wenn sich die Auswirkungen des Klimawandels in Europa regional sehr unterschiedlich darstellen, lassen sich Klimaschutz und Klimaanpassung vor Ort durch eine europäische Zusammenarbeit verbessern. Der Erfahrungsaustausch von Städten und Regionen über Ländergrenzen hinweg, die gemeinsame Entwicklung von Instrumenten zur Förderung des Klimaschutzes – etwa für den Einsatz erneuerbarer Energien, energieeffiziente Gebäude und umweltverträgliche Mobilität – oder die Formulierung gemeinsamer Anpassungsstrategien sind dafür Beispiele.

Mit dem Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ – besser bekannt unter dem Programmtitel INTERREG – fördert die Europäische Union im Rahmen ihrer Regionalpolitik Vernetzungen dieser Art auf europäischer Ebene. Das Programm INTERREG IV B unterstützt in den Jahren 2007 bis 2013 die transnationale Zusammenarbeit deutscher Akteure mit ihren Partnern in den fünf Kooperationsräumen Alpenraum, Mitteleuropa, Nordwesteuropa, Nordsee- sowie Ostseeraum mit insgesamt 1,1 Mrd. Euro.

In der aktuellen Förderperiode von INTERREG haben sich kommunale und regionale Akteure zusammen mit Universitäten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen in zahlreichen Projekten daran gemacht, Klimaschutz und Klimaanpassung in transnationalen Konsortien voranzubringen. Teilweise konnten sie dabei auf bestehende Kooperationen aufbauen. Im Rahmen der Studie „Beitrag transnationaler Projekte zur Umsetzung der Territorialen Agenda der EU in Deutschland“ hat das Deutsche Institut für Urbanistik (difu) eine Reihe von Fallstudien zu laufenden und abgeschlossenen Projekten im Themenfeld Klimaschutz und Klimaanpassung erarbeitet (Studie im Rahmen des Forschungsprogramms Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) des BBSR). Diese „guten Beispiele“ bilden die Grundlage der vorliegenden Broschüre und zeigen, wie die beteiligten Kommunen und Regionen, weitere Akteure und die jeweiligen Zielgruppen von diesen INTERREG-Aktivitäten profitieren können. Gleichzeitig bietet die Broschüre Tipps und Hinweise für all diejenigen, die eigene Projektaktivitäten zum Klimawandel im Rahmen von INTERREG IV B planen.

Weitere Informationen zum MORO-Projekt beziehungsweise zur Veröffentlichung (Download) finden Sie auf der Website des BBSR (www.bbsr.bund.de unter „Forschungsprogramme“ beziehungsweise „Veröffentlichungen / Sonderveröffentlichungen“). Weitere Exemplare können bestellt werden bei beatrix.thul@bbr.bund.de.

Az.: II/1 600-80

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

77 Bundesverwaltungsgericht zur Bezeichnung des Bebauungsplans bei Auslegung

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich mit Beschluss vom 28.07.2010 (Az.: 4 BN 8.10) zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplans mittels textlicher Umschreibung des Plangebiets („Anstoßwirkung“) geäußert.

Sachverhalt:

Ein Bürger wendet sich gegen einen Bebauungsplan. Die Gemeinde hat den Bebauungsplan öffentlich ausgelegt und ihn hierbei als Bebauungsplan K.-Wiesen bezeichnet. Hieraus konnte der Bürger nicht entnehmen, um welches Gebiet es sich bei dem Plangebiet handelt. Aus diesem Grund hat er sich uninteressiert abgewendet, ohne die in der Bekanntmachung des Bebauungsplans enthaltenen Angaben und Informationen zur Kenntnis zu nehmen. Das in der Bezeichnung des Bebauungsplans enthaltene Wort Wiesen ist aus seiner Sicht missverständlich und lenkt davon ab, dass es sich bei dem Plangebiet um ein im großen Umfang bebautes und durch eine städtebauliche Siedlungsstruktur geprägtes Gebiet der Gemeinde handelt. Der Bürger zweifelt insoweit die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans an.

Entscheidung:

Das BVerwG hat allgemeine Grundsätze aufgestellt, mit welcher Bezeichnung ein Bebauungsplan öffentlich auszulegen ist, damit der Bürger das Plangebiet hinreichend identifizieren kann. Grundsätzlich muss mit der Bekanntmachung der Auslegung eines Bebauungsplans eine sog. Anstoßwirkung erzielt werden. Die Planauslegung hat daher in der Weise zu erfolgen, dass der interessierte Bürger und die interessierte Gemeinde ihr Interesse an Informationen und Beteiligung durch Stellungnahme geltend machen können (BVerwG, DVBl. 1983, 901). Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG (BVerwGE 69, 344) besteht kein Zweifel daran, dass die beabsichtigte Anstoßwirkung verfehlt wird, wenn die Verwendung einer unbekanntenen Bezeichnung geeignet ist, beim Leser den Eindruck zu erwecken, die Bekanntmachung könne sich auf einen ihn nicht interessierenden Straßenverlauf oder sonstigen Bereich beziehen. Damit die Bekanntmachung diese Anstoßfunktion erfüllen kann, müssen die Angaben in einem hinreichenden Umfang Aufschluss über das Planungsvorhaben geben. Diesem Erfordernis ist genügt, wenn der Bürger in die Lage versetzt wird, das Vorhaben einem bestimmten Raum zuzuordnen. Insofern kann das in der verwendeten Bezeichnung des Bebauungsplans enthaltene Wort Wiesen geeignet sein, eine gewisse Verwirrung hervorzurufen. Diese Bezeichnung, sofern sie für einen im Wesentlichen bebauten und durch eine bestehende städtebauliche Siedlungsstruktur geprägten Bereich der Gemeinde

verwendet wird, kann bei einem Bürger Missverständnisse auslösen.

Praxishinweis:

Durch die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB soll die Anstoßfunktion erfüllt werden. Es bietet sich grundsätzlich an, in diesem Rahmen nicht nur eine Karte des Plangebiets abzudrucken, sondern durch eine textliche Umschreibung in der Bekanntmachung auch auf geografisch geläufige Begriffe Bezug zu nehmen. Dies gilt auch für die erstmalige Planaufstellung für ein Gebiet. Ziel sollte es sein, dass jeder, der in diesem Bereich Grundstücke besitzt, auf die sich der Bebauungsplan bezieht, hinreichend angeregt wird, sich persönlich um seine Rechtsbetroffenheit und gegebenenfalls um die Einzelheiten dazu zu bemühen. Die Entscheidung des BVerwG bietet insofern Anlass, Bebauungsplanbezeichnungen im Rahmen der juristischen Kontrolle von Bebauungsplänen kritisch zu prüfen. [Quelle: IBR 2010, 714]

Az.: II/1 620-30

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

78 Praxishinweis zur Zulässigkeit so genannter Kopplungsangebote

Vergaberechtliche Kopplungsangebote sind nach einer Entscheidung der Vergabekammer Nordbayern grundsätzlich zulässig, müssen sich aber im Einzelfall am vergaberechtlichen Wettbewerbsgebot messen lassen. Insbesondere muss eine Manipulationsmöglichkeit des Bieters auf einen vorangegangenen Wettbewerb ausgeschlossen sein. Dies wäre dann der Fall, wenn sich das Kopplungsangebot auch auf ein Einzellos bezieht, das bereits eröffnet ist und von dem bekannt ist, welchen Rang der Bieter einnimmt. Dann darf der Bieter seine Stellung in diesem Wettbewerb durch ein Kopplungsangebot nicht verbessern können.

Sachverhalt:

Ein Auftraggeber hat Entsorgungsdienstleistungen im Verhandlungsverfahren europaweit ausgeschrieben und den Auftrag bei der Ausschreibung in drei Lose aufgeteilt. Ein Bieter hat ein Angebot für alle drei Lose unterbreitet und für jedes Los einen Nachlass angeboten, der für den Fall gelten sollte, dass er den Zuschlag für alle drei Lose erhält. Die Vergabestelle wertete den Nachlass nicht, weil es sich dabei um ein unzulässiges Kopplungsangebot handelte. Dagegen hat sich der Bieter mit einem Nachprüfungsantrag gewendet.

Entscheidung:

Die Vergabekammer gab dem Bieter Recht und entschied, dass der für die Lose 1 - 3 angebotene Nachlass bei der Angebotswertung berücksichtigt werden muss. Es läge hier ein sog. Kopplungsangebot vor, also ein Angebot, das nur unter der Bedingung gelten soll, dass der Bieter zugleich den Zuschlag für ein im Rahmen einer anderen Ausschreibung abgegebenes Angebot oder für ein anderes Los derselben Ausschreibung erhält. Die Vergabekammer hält solche Kopplungsangebote grundsätzlich für zulässig, es sei denn, durch das Kopplungsangebot besteht die Möglichkeit, dass ein vorangegangener Wettbewerb manipuliert wird. Dies wäre hier insbesondere der Fall gewesen, wenn die Angebote für die Lose 1 und 2 bei Abgabe des Angebots für das

Los 3 bereits eröffnet gewesen wären und bereits festgestanden hätte, auf welchem Rang die Angebote für die Lose 1 und 2 liegen. Denn dann könnte sich der Bieter in der bereits abgeschlossenen Wertung der Lose 1 und 2 „nach vorne schieben“, indem er für das Los 3 ein extrem günstiges Angebot abgibt, das mit hoher Wahrscheinlichkeit bezuschlagt werden würde. Im vorliegenden Fall wurden die Angebote für alle drei Lose gleichzeitig eröffnet.

Praxishinweis:

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Ergänzend ist anzumerken, dass der Nachlass auch dann hätte gewertet werden können, wenn dem Bieter bei Abgabe des Angebots für das Los 3 die Wertungsreihenfolge in Bezug auf die Lose 1 und 2 bereits bekannt gewesen wäre, er aber bei der Wertung der Angebote für die Lose 1 und 2 unabhängig vom angebotenen Nachlass den ersten Rang belegt hätte. Dann wäre eine Manipulation des Wettbewerbs hinsichtlich der Lose 1 und 2 ausgeschlossen gewesen, da er sich bei diesen Losen nicht weiter hätte verbessern können. Der von der VK entschiedene Fall zeichnet sich durch die Besonderheit aus, dass eine Zuschlagserteilung für das Los 3 auch Auswirkungen auf die Wertung der Lose 1 und 2 hatte, da der Bieter auch für diese Lose einen Nachlass für den Fall angeboten hatte, dass er den Zuschlag für alle drei Lose erhält. Ob ein Nachlass gewertet werden kann, wenn er - anders als hier - nur angeboten wird, falls der Bieter in mehreren separaten Ausschreibungen den Zuschlag erhält, ist zweifelhaft, wenn der Zuschlag für die Ausschreibung 3 dazu führt, dass bei den Ausschreibungen 1 und 2 gewissermaßen „nachträglich“ ein Nachlass gewertet werden muss. Nimmt man die VK beim Wort, ist das möglich, wenn dem Bieter bei Abgabe des Angebots für die Ausschreibung 3 die Wertung der Ausschreibungen 1 und 2 noch nicht bekannt war (so wohl auch OLG Jena, Beschluss vom 21.09.2009 - 9 Verg 7/09). [Quelle: IBR 2010, 709]

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

79 Vergabekammer Nordbayern zur Zulässigkeit so genannter Kopplungsangebote

Die VK Nordbayern hat mit Beschluss vom 30. September 2010 (21.VK-3194-33/10) zur Zulässigkeit von Kopplungsangeboten Stellung genommen.

Vergaberechtliche Kopplungsangebote sind nach einer Entscheidung der Vergabekammer Nordbayern grundsätzlich zulässig, müssen sich aber im Einzelfall am vergaberechtlichen Wettbewerbsgebot messen lassen. Insbesondere muss eine Manipulationsmöglichkeit des Bieters auf einen vorangegangenen Wettbewerb ausgeschlossen sein. Dies wäre dann der Fall, wenn sich das Kopplungsangebot auch auf ein Einzellos bezieht, das bereits eröffnet ist und von dem bekannt ist, welchen Rang der Bieter einnimmt. Dann darf der Bieter seine Stellung in diesem Wettbewerb durch ein Kopplungsangebot nicht verbessern können.

Ein Auftraggeber schrieb Entsorgungsdienstleistungen im Verhandlungsverfahren europaweit aus und teilte den Auftrag bei der Ausschreibung in drei Lose auf. Ein Bieter unterbreitete ein Angebot für alle drei Lose und bot für jedes Los einen Nachlass an, der für den Fall gelten sollte, dass er den Zuschlag für alle drei Lose erhält. Die Vergabestelle wertete den Nachlass nicht, weil

es sich dabei um ein unzulässiges Kopplungsangebot handle. Dagegen wandte sich der Bieter mit einem Nachprüfungsantrag.

Der für die Lose 1 - 3 angebotene Nachlass muss bei der Angebotswertung berücksichtigt werden, so die VK Nordbayern. Es liegt hier ein sog. Kopplungsangebot vor, also ein Angebot, das nur unter der Bedingung gelten soll, dass der Bieter zugleich den Zuschlag für ein im Rahmen einer anderen Ausschreibung abgegebenes Angebot oder für ein anderes Los derselben Ausschreibung erhält. Die Vergabekammer hält solche Kopplungsangebote grundsätzlich für zulässig, es sei denn, durch das Kopplungsangebot besteht die Möglichkeit, dass ein vorangegangener Wettbewerb manipuliert wird. Dies wäre hier insbesondere der Fall gewesen, wenn die Angebote für die Lose 1 und 2 bei Abgabe des Angebots für das Los 3 bereits eröffnet gewesen wären und bereits feststanden hätte, auf welchem Rang die Angebote für die Lose 1 und 2 liegen. Denn dann könnte sich der Bieter in der bereits abgeschlossenen Wertung der Lose 1 und 2 „nach vorne schieben“, indem er für das Los 3 ein extrem günstiges Angebot abgibt, das mit hoher Wahrscheinlichkeit bezuschlagt werden würde. Hier wurden indes die Angebote für alle drei Lose gleichzeitig eröffnet.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

80 OLG Koblenz zur Festlegung von Eignungsnachweisen

Das OLG Koblenz hat mit Beschluss vom 04. Oktober 2010 (1 Verg 9/10) zur Frage des Eignungsnachweises der Bieter Stellung genommen. Dem Beschluss zufolge kann ein Auftraggeber zum Nachweis der Eignung die Vorlage von Referenzen für vergleichbare Tätigkeiten verlangen. Referenzen für „verwandte“ oder Vorgängerunternehmen können allenfalls dann Berücksichtigung finden, wenn eine weitgehende Personenidentität besteht und dies bereits mit dem Teilnahmeantrag dargelegt wird.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt verlangte im Rahmen einer Ausschreibung der Auftraggeber für den Nachweis der Eignung der Bieter Referenzen, aus welchen sich die technische Leistungsfähigkeit in Form von Erfahrungen bei der baulichen Realisierung vergleichbarer Projekte ergab. Diese Forderung wurde durch eine Beschränkung des Alters der Referenzen sowie Mindestanforderungen an die ausgeführten Projekte im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit dem zu beauftragenden Objekt konkretisiert. Eine Bieterin gab mit ihrem Teilnahmeantrag Unterlagen zu vier Referenzobjekten ab, die jedoch teilweise durch ein zwischenzeitlich insolventes Vorgänger- bzw. Schwesterunternehmen ausgeführt worden waren. Des Weiteren waren einzelne der in den Unterlagen genannten Angaben im Hinblick auf die gestellten Mindestanforderungen objektiv unzutreffend. Die Vergabestelle schloss daraufhin die Bieterin mangels Eignung von der weiteren Wertung aus.

Das OLG Koblenz hat den Bieterausschluss bestätigt. Unabhängig von der Frage, ob die Forderung des Auftraggebers nach Referenzen und hierfür festgelegte Mindestanforderungen sachlich zweckmäßig waren, sei der Auftraggeber grundsätzlich befugt, nach eigenem Ermessen Kriterien für die Eignungsprüfung festzulegen. Hierbei seien gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 4 VOB/A 2006 die Eignungsnachweise bereits mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

Die durch die Bieter nachzuweisenden Angaben vergleichbarer Tätigkeiten seien dabei grundsätzlich unternehmensbezogen zu verstehen, sofern die Vergabestelle nicht die Zulassung personenbezogener Erfahrungsnachweise bekanntgebe.

Dieser Forderung des Nachweises einer Mindestzahl unternehmensbezogener Referenzen war die Antragstellerin (Bieter) vorliegend schon formal nicht nachgekommen, so dass das Angebot bereits auf der ersten Wertungsstufe auszuschließen gewesen wäre. Soweit darüber hinaus Referenzen von Vorgängerunternehmen vorgelegt wurden, ließen diese der formale Mangel nicht entfallen: Die Berücksichtigung von „Fremd“-Referenzen sei allenfalls möglich, wenn eine weitgehende Identität zwischen den Personen, die für die Referenzaufträge zuständig gewesen seien, und den Mitarbeitern des Bieters bestehe. Eine derartige Identität hätte jedoch schon mit den vorgelegten Unterlagen bei Abgabe des Teilnahmeantrags dargelegt werden müssen, was vorliegend nicht geschehen sei.

Anmerkung

Der Entscheidung des OLG Koblenz ist im Ergebnis zuzustimmen. Es ist sachgerecht, die Bezugnahme des Bieters auf verwandte Unternehmen bzw. Vorgängerunternehmen im Hinblick auf die Eignungsprüfung zuzulassen. In derartigen Fällen ist es allerdings zwingend, dass bieterseitig eine Identität der ausführenden Personen nachgewiesen wird. In derartigen Fällen muss darüber hinaus schon mit Einreichung der Referenzen auf diese Identität hingewiesen werden (vgl. auch OLG Frankfurt, Beschluss vom 09. Juli 2010 – 11 Verg 5/10).

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

81 OLG München zum Beginn eines Vergabeverfahrens

Das OLG München hat mit Beschluss vom 12. November 2010 (Verg 21/10) zu der Frage Stellung genommen, wann ein Vergabeverfahren beginnt. Dem Beschluss zufolge beginnt ein Verfahren dann, wenn die Vergabestelle nach außen erkennbar den ersten Schritt zur Durchführung desjenigen Verfahrens in die Wege leitet, welches zu einem konkreten Vertragsabschluss führen soll. Bei europaweiten Vergaben ist dies grundsätzlich die Absendung der Vergabebekanntmachung an das EU-Amtsblatt.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt gab ein öffentlicher Auftraggeber im Februar 2010 eine Vorinformation über eine beabsichtigte Auftragserteilung EU-weit bekannt. Sodann wurde im Juni des Jahres im Offenen Verfahren die Erbringung von Bauleistungen europaweit ausgeschrieben. Die im Hinblick auf die beabsichtigte Zuschlagserteilung angerufene Vergabekammer hatte im Rahmen ihrer Entscheidung u. a. darüber zu entscheiden, ob die VOB/A in der Fassung von 2009 oder die VOB/A 2006 Anwendung findet.

Vorliegend ist die VOB/A 2009 in Bezug genommen worden. Die am 11. Juni 2010 mit in Kraft treten der VgV wirksam gewordenen Vorschriften der VOB/A 2009 finden gemäß der Übergangsvorschrift des § 23 VgV dann Anwendung, wenn ein Vergabeverfahren nach Inkrafttreten der VgV (2010) „begonnen“ wurde. Der Beginn eines Vergabeverfahrens sei zwar nicht legal definiert,

jedoch bestünde in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit darüber, dass sogenannte Vorbereitungshandlungen zur Vergabe noch nicht dem Begriff des Verfahrens im Rechtssinne zuzurechnen seien. Erforderlich sei vielmehr eine nach außen erkennbare Handlung der Vergabestelle im Hinblick auf die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens, welches erkennbar zu einem Vertragsabschluss führen solle. Im Hinblick auf EU-weite Vergaben sei dieser Wille erst dann erkennbar, wenn die Absendung der Vergabebekanntmachung an das EU-Amtsblatt erfolge (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 08. Oktober 2009). Eine bloße Vorinformation über eine beabsichtigte Auftragsvergabe stelle demgegenüber noch keine konkrete Äußerung der Vergabestelle dar, einen Vertragsabschluss herbeiführen zu wollen, so dass diese keinen Beginn des Vergabeverfahrens im Sinne des § 23 VgV begründen könne.

Anmerkung:

Der Beschluss des OLG München ist zu begrüßen. Eine Vorinformation entfaltet regelmäßig keine Bindungswirkung zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers. Diese ist vielmehr lediglich ein Mittel zur Ankündigung einer beabsichtigten künftigen Ausschreibung. Ein Wille zur verbindlichen Verpflichtung zum Vertragsabschluss kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

82 Zuordnung von Pflegearbeiten an Außenanlagen nach VOB und VOL

Bei der Vergabe von Pflegearbeiten an Außenanlagen sowie von Leistungen im Landschaftsbau geht es um eine Vielzahl von Leistungen. Insbesondere in der kommunalen Praxis geht es bei derartigen Verträgen nicht nur um den Landschaftsbau selber, sondern auch um Baum- und Grünflächenpflege. Auch Leistungen des Winterdienstes oder Verkehrssicherungsdienste fallen sehr häufig an. Insbesondere bei Grünflächenpflegeleistungen ist in der Praxis umstritten, welche Vergabeordnung anwendbar ist. Der DStGB versucht nachfolgend, eine (kurze) vergaberechtliche Einschätzung vorzunehmen.

Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der Anwendung der VOB/A und der VOL/A können sich bei der Zuordnung von Pflegearbeiten an Außenanlagen ergeben. Fraglich ist, ob entsprechende Pflegearbeiten als Bauleistungen i. S. d. VOB einzuordnen sind, hierdurch also eine „bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird“ (vgl. § 1 VOB/A). In erster Linie zielen Bauleistungen auf die Schaffung, Erhaltung oder Änderung eines Bauwerkes ab. Bauwerk in dem Sinne meint eine unbewegliche, durch Verwendung und Material mit dem Erdboden verbundene Sache. Als Bauleistung sind insoweit alle Arbeiten zu verstehen, die auf eine bauliche Anlage bezogen sind. Die tatbestandliche Alternative der Instandhaltung in § 1 VOB/A eröffnet den Leistungsbegriff insoweit auch auf nachgelagerte Arbeiten, die nach der Schaffung dem Funktionserhalt der Anlage dienen. Hierunter können auch Pflegearbeiten gefasst werden.

Ein Indiz kann insoweit zumindest für Bauvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte die Zuordnung in der VOB/C (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen-ATV) sein.

Entsprechend der ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ gilt diese (Bauleistung) für „vegetationstechnische Bau-, Pflege-, Instandhaltungs- und Rodungsarbeiten“ sowie auch für „Bau-, Pflege- und Instandhaltungsarbeiten für Spiel- und Sportanlagen“ und für „Schutzmaßnahmen für Bäume, Pflanzbestände und Vegetationsflächen“ (ATV DIN 18320).

Ergänzend ist aber zu beachten, dass Arbeiten auch jenseits eines Funktionszusammenhanges zu Bauwerken als Bauleistungen gewertet werden können. Dies betrifft namentlich Arbeiten an einem Grundstück bzw. Erdarbeiten (vgl.: Korbion, in: Vygen/Katzenberg, VOB, § 1, Rn. 25). Zu solchen Erdarbeiten zählen etwa auch Pflanzarbeiten. Grundsätzlich kann vor diesem Hintergrund die fachgerechte Hegung von Außenanlagen durch Erneuerung von Bepflanzungen etc. als Bauleistung im Sinne der VOB definiert und auch vergeben werden (vgl. Marx, in: Kulartz/Marx/Portz/Prieß, VOB/A, § 1, Rn. 44). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Verjährungszeit für Mängelansprüche bei einer derartigen Zuordnung als nicht bauwerksbezogene Arbeiten an einem Grundstück bzw. Erdarbeiten vor dem Hintergrund von § 13 IV Nr. 1 VOB/B i. V. m. § 634a BGB nur zwei Jahre beträgt.

Gleichwohl wäre es verfehlt, jegliche Pflegemaßnahme im Außenbereich als Bauleistung auf Grundlage der VOB zu vergeben. Immerhin ordnen europarechtliche Vorgaben bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte (193 000 Euro) Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen auch den Dienstleistungen zu (vgl. etwa RL 2004/18/EG, Anhang II, Teil A, Kategorie 1). Nähere Zuordnungskriterien hat insoweit die Vergabekammer Berlin mit ihrer Entscheidung vom 02.06.2009 (VK-B2-12/09) definiert. Die Tatbestandsalternative der Instandsetzungsmaßnahme in § 1 VOB/A ist demnach vor dem Hintergrund von § 99 Abs. 3 GWB und weiterer europarechtlicher Vorgaben (vgl. Richtlinie 2004/18/EG, Anhang I) zu interpretieren. Für die Abgrenzung von Maßnahmen nach VOB und VOL ist insoweit maßgeblich, ob es durch die in Rede stehende Maßnahme zu „nennenswerten Eingriffen in die Bausubstanz“ kommt. Vor diesem Hintergrund kann eine Pflegemaßnahme dann keine Bauleistung sein, wenn die Maßnahme der bloßen Erhaltung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten (Soll-)Zustandes dient. Geht die Leistung hingegen über die Sicherung der laufenden Bestimmungsgemäßheit hinaus, indem diese durch einen nicht unwesentlichen Substanzeingriff erst wieder hergestellt werden muss, liegt eine Zuordnung als Bauleistung nahe (vgl.: Eschenbruch, in: Kulartz/Kus/Portz, GWB, § 99, Rn. 182).

Für Pflegemaßnahmen an Außenanlagen ist insoweit eine Unterscheidung nach dem Charakter und dem Schwerpunkt der zu vergebenden Leistung vorzunehmen. Erst wenn vom Schwerpunkt her eine Leistung zu vergeben ist, die Instandsetzungen von einer Dimension, die vergleichbar mit einer Neuanlage sind, zum Inhalt hat, stellt die VOB die Rechtsgrundlage dar. Dies dürfte z. B. bei umfassenderen Neugestaltungen von Parkanlagen oder dem Ersatz einer großflächigen Bepflanzung der Fall sein. Beschränkt sich der Auftragsgegenstand hingegen auf regelmäßige und untergeordnete Pflegearbeiten, wie etwa Rasenmähen, Heckenrückschnitte oder vergleichbare Maßnahmen, die dem schlichten und dauerhaften Erhalt der Anlage dienen, und liegt daher der Schwerpunkt der Aufgabe in einer Dienstleistung, dürfte die VOL für die Vergabe zur Anwendung kommen.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

83 Fachkonferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“

Am 15.02.2011 veranstalten der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Städte- und Gemeindebund NRW, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie die Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N., die vierte Fachkonferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“ im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Bonn.

Klimaschutz ist für die kommunale Ebene mit Herausforderungen verbunden. Städten und Gemeinden kommen in diesem Zusammenhang vielfältige Aufgaben zu. Sie sind gefordert, ihren Bestand an Gebäuden im Hinblick auf Energieeffizienz zu sanieren und die Straßenbeleuchtung auf neue, stromsparende Technologien umzurüsten. Gleichzeitig werden vor Ort Strategien entwickelt, um auf die bereits jetzt absehbaren Folgen der Klimaveränderungen vorbereitet zu sein. Klimaschutz stellt aber auch eine große Chance für die Städte und Gemeinden in Deutschland dar. Im Zeitalter der regenerativen, dezentralen Energieerzeugung gewinnen Kommunen und Stadtwerke auch als Energieversorger an Bedeutung. Vor Ort entstehen neue, zukunftssichere Arbeitsplätze.

Im Rahmen dieser Konferenz wird Bundesumweltminister Dr. Norbert Röttgen die Schwerpunkte der Klimaschutzpolitik der Bundesregierung vorstellen. Außerdem wird Johannes Rempel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Strategien zum Schutz des Klimas“ vorstellen.

Daran schließen sich vier Fachforen mit folgenden Themen an:

- Einsatz erneuerbarer Energien in Kommunen,
- Energieeffizienz – Konzepte für die Zukunft,
- Konzepte zur Prävention und Bewältigung der Klimafolgen sowie
- Finanzierungsmodelle

Die Teilnehmergebühr beträgt 130,- Euro Brutto. Die Anmeldungen richten Sie bitte an Congress und Presse, Fax: 0228/3498-15 bzw. per E-Mail unter: congressundpresse@t-online.de. Weitergehende Details zu der Veranstaltung können Sie im Intranet unter Fachgebiete und Service/Bauen und Vergabe/Klimaschutz abrufen.

Az.: II/1 600-80 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

84 Erschließungsbeitrag für Erschließungsanlage entlang der Gemeindegrenze

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 03.06.2010 (9 C 3/09, NVwZ 2010, S. 1435) Ausführungen dAzU gemacht, unter welchen Voraussetzungen bei einer entlang der Gemeindegrenze verlaufenden Erschließungsanlage auch die gemeindegebietsfremden Grundstücke zur Erschließung herangezogen werden können. Voraussetzung für solche Fälle ist zunächst eine gemeindliche Erschließungsbeitragssatzung i.S.v. § 132 BauGB,

deren Geltungsbereich sich auch auf die gemeindegebietsfremden Grundstücke erstreckt. Eine solche setzt weitergehend voraus, dass sich zuvor die beiden betroffenen Gemeinden durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit dahingehend einigen, dass die Satzungs- und Abgabenhöhe der die Erschließungsmaßnahmen betreibenden Gemeinde sich auch auf die gemeindegebietsfremden Grundstücke erstreckt.

Az.: II/1 643-00

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

85 Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fordert Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung langfristig sicherzustellen.

Um den für die Bauleitplanung verantwortlichen Planungsbehörden und den beteiligten Immissionsschutzbehörden eine Grundlage in Form eines Leitfadens als Arbeitshilfe für die Beurteilung angemessener Abstände zwischen Betriebsbereich einerseits und schutzbedürftigem Gebiet andererseits an die Hand zu geben, haben die Störfall-Kommission (SFK) und der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) gemeinsam im Oktober 2005 den Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (SKK/TAA-GS-1) verabschiedet. Dieser Leitfaden ist nunmehr fortgeschrieben worden. Die Fortschreibung umfasst neben einer redaktionellen Überarbeitung insbesondere ein näheres Eingehen auf folgende Punkte:

Verhältnis Bauleitplanung und Störfallrecht, die bei der Umsetzung des Leitfadens zu beachtenden Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Begriff „schutzbedürftige Gebiete i. S. d. § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Anwendung des Leitfadens bei verschiedenen Planungsfällen und zwischenzeitlich ergangene verwaltungsgerichtliche Entscheidungen.

Die wesentlichen inhaltlichen Aussagen und getroffenen Konventionen hinsichtlich der Ermittlung angemessener Abstände bleiben erhalten. Mit der Fortschreibung soll die Akzeptanz des Leitfadens und damit auch die Zusammenarbeit zwischen den Planungs- und Immissionsschutzbehörden weiter gestärkt werden. Im Sinne des Konsultationsgebots nach Art. 12 Abs. 2 der Seveso-II-Richtlinie wird der Leitfaden auch von der Fachkommission Städtebau (FKS) der Baumministerkonferenz mit getragen.

Der Leitfaden dient als Arbeitshilfe und ist im Intranet unter Fachgebiete/Bauen und Vergabe abrufbar. Er schließt andere Herangehensweisen an das Thema nicht aus. Im Rahmen der weiteren Fortschreibung des Leitfadens werden die Beteiligten gebeten, ihre Erfahrungen bei der Anwendung des

Leitfadens im Rahmen der Umsetzung des § 50 BImSchG der Geschäftsstelle der KAS (www.kas-bmu.de) mitzuteilen.

Az.: II/1 620-30

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

86 **Belehrung zu Einwendungsmöglichkeiten gegenüber Bebauungsplänen**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 27.10.2010 (4 CN 4.09) Ausführungen zu den Anforderungen an die Belehrung über die Präklusion verspäteter Einwendungen bei Normenkontrollverfahren gegen Bebauungspläne gemacht. Anlass dafür ist der unterschiedliche Wortlaut von § 3 Abs. 2 S. 2 Halbs. 2 BauGB gegenüber dem des § 47 Abs. 2a VwGO. Das (BVerwG) hat deutlich gemacht, dass sich die Belehrung am Wortlaut des § 47 Abs. 2a VwGO zu orientieren habe.

Im konkreten Fall hatte es eine Belehrung anhand des zuvor genannten § 3 Abs. 2 BauGB als Fehler ausgemacht. Allerdings sei dieser ohne rechtliche Relevanz, da diese Belehrung keinen rechtserheblichen Irrtum zu begründen vermag. Die Geschäftsstelle wird im Rahmen der anstehenden Novelle des BauGB aus Gründen der Rechtsklarheit eine Anpassung des Wortlauts von § 3 Abs. 2 S. 2 Halbs. 2 BauGB an die des § 47 Abs. 2a VwGO fordern.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

87 **Leitfaden zu Nutzung und Vermarktung von Brachflächen**

In dem Leitfaden werden zwei Kriterienansätze zur Bewertung von Flächen vorgestellt: Zum einen für die Beurteilung von Flächen bezogen auf ihr Nachhaltigkeits-Potenzial, zum anderen bezogen auf die Wahrscheinlichkeit der Vermarktung nach erfolgreicher Flächensanierung beziehungsweise -entwicklung.

Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme als erklärtes Ziel der Bundesregierung, allgemein bekannt als 30-ha-Ziel, beinhaltet die Förderung der Innenentwicklung von Städten und Gemeinden, unter anderem durch die Entwicklung brach liegender Flächen. Hilfreich für die Stadtplanung ist es, zu wissen, welche Flächen unter den Gesichtspunkten einer nachhaltigen Stadtentwicklung prioritär entwickelt werden sollten. Zudem sind Informationen zur Vermarktbarkeit der entwickelten Flächen wichtig, da sich nur im Falle einer erfolgreichen Vermarktung und anschließenden Entwicklung Investoren für eine Fläche interessieren und damit die Ziele der Stadtentwicklung, insbesondere auf den häufig im Stadtbild störenden Brachflächen, erreicht werden können.

Entwickelt wurde der Leitfaden für Kommunalverwaltungen und Investoren, wie zum Beispiel Projektentwickler. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf der leichten Anwendbarkeit. Die Bewertung von Flächen führt zu einer übersichtlichen Abschätzung der Nutzungschancen einzelner Flächen und bietet damit die Möglichkeit, die knappen Ressourcen für die Entwicklung von Flächen effizient einzusetzen und Fehlentwicklungen zu vermeiden. Die Veröffentlichung ist Teil der Ergebnisse eines Forschungsprojekts, das im Rahmen des

BMBF-Förderschwerpunktes „Forschung für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und ein nachhaltiges Flächenmanagement (REFINA)“ durchgeführt wurde.

Zu beziehen ist der Leitfaden Flächenbewertung als pdf-Datei (kostenlos unter www.refina-info.de/produkte/index.php, als gedrucktes Exemplar beim ECOLOG-Institut (18,00 € inkl. Versand – info@ecolog-institut.de) oder im Buchhandel.

Az.: II/1 615-07

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

Umwelt, Abfall und Abwasser

88 Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2011“

Zum dritten Mal rufen das Bundesumweltministerium (BMU) und die beim Deutschen Institut für Urbanistik angesiedelte Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz Kommunen und Regionen zur Teilnahme am Wettbewerb Kommunaler Klimaschutz auf. Voraussetzung für eine Bewerbung sind erfolgreich realisierte Maßnahmen, Strategien oder Aktionen, die in besonderem Maße zur Reduzierung von Treibhausgasen beigetragen haben. Die Maßnahmen, Strategien und Aktionen sollen Modell- und Vorbildfunktion besitzen und andere Kommunen zur Nachahmung anregen. Um faire Vergleichsbedingungen unter den Wettbewerbsbeiträgen zu schaffen, sind Bewerbungen in drei unterschiedlichen Kategorien möglich:

Kategorie 1

Innovative technische und/oder bauliche Maßnahmen für den Klimaschutz in einem kommunalen Gebäude oder einer kommunalen Einrichtung, die z.B. besonders effektiv Energieeffizienz mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbinden.

Kategorie 2

Innovative und vorbildliche Strategien zur Umsetzung des kommunalen Klimaschutzes, durch die z.B. besonders tragfähige Modelle zur Kooperation mit anderen Kommunen (interkommunale Kooperationen, Regionen) oder mit der Privatwirtschaft, Handwerksbetrieben, Einzelhandel, Verbänden, Bürgerinitiativen etc. realisiert werden konnten.

Kategorie 3

Erfolgreich umgesetzte, innovative Aktionen zur Beteiligung und Motivation der Bevölkerung bei der Realisierung von Klimaschutzmaßnahmen.

In jeder Kategorie werden jeweils drei gleichrangige Gewinner ermittelt. Die Gewinner der ersten Kategorie erhalten jeweils ein Preisgeld von 40.000 Euro, auf alle anderen Gewinner warten jeweils 20.000 Euro. Das Preisgeld muss in Klimaschutzaktivitäten investiert werden. Damit können die prämierten Projekte weiter gefördert, aber auch gänzlich neue Aktivitäten angeschoben werden. Bewerbungsschluss ist der 31. März 2011. Es steht ein Preisgeld von 240.000 Euro für vorbildliche kommunale Klimaschutzprojekte zur Verfügung

Mit dem bundesweit ausgeschriebenem Wettbewerb wird Kommunen und Regionen die Möglichkeit geboten, ihre erfolgreich realisierten Klimaschutzprojekte einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und anderen als gutes Beispiel zu dienen. Dazu erhalten die Preisträger durch die Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit zu ihren prämierten Projekten. Unter anderem werden die ausgezeichneten Projekte als Filmbeitrag auf einer DVD sowie in einer in Buchform gedruckten Wettbewerbsdokumentation präsentiert. Beide Medien werden den Gewinnern zum individuellen Einsatz vor Ort zur Verfügung gestellt.

Die Jury setzt sich aus Vertretern des Bundesumweltministeriums, des Umweltbundesamtes, des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages sowie des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zusammen. Die Übergabe der Preise erfolgt im Rahmen einer größeren Veranstaltung.

Alle Informationen sowie die Bewerbungsunterlagen stehen ab sofort auf der Homepage der „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ bereit: <http://www.kommunaler-klimaschutz.de/wettbewerb>.

Zur „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ wird auf Folgendes hingewiesen:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat 2008 eine umfassende Klimaschutzinitiative mit dem Ziel gestartet, die Potenziale für den Klimaschutz durch die Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung regenerativer Energien kostengünstig zu realisieren. Außerdem sollen zukunftsweisende Klimaschutztechnologien und innovative Ideen durch Modellprojekte unterstützt und verbreitet werden. Dazu wurden umfangreiche Förderprogramme aufgelegt. Die Kommunen gehören zu den zentralen Zielgruppen der Initiative, denn hier wird aufgrund der räumlichen Konzentration und unterschiedlichen Nutzungen (Wohnen, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Freizeit) ein großer Teil klimarelevanter Emissionen erzeugt. Im Sommer 2008 wurde daher (gefördert durch das BMU) eine übergeordnete „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) eingerichtet. Sie dient als Service- und Beratungseinrichtung für Kommunen und bietet zugleich einen Wegweiser durch die verschiedenen Förderbausteine.

Die Arbeit der bundesweit agierenden Servicestelle umfasst folgende Aufgaben:

- Öffentlichkeitsarbeit zum Förderprogramm, insbesondere bei der Zielgruppe Kommunen
- Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs „Kommunaler Klimaschutz“
- Beratungs- und Serviceleistungen zum kommunalen Klimaschutz

Kontakt: Anna Hogrewe-Fuchs
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz
Deutsches Institut für Urbanistik (Difu)

Lindenallee 11, 50968 Köln
Telefon: 0221/340308-16, Telefax: 0221/340308-28
E-Mail: hogrewe-fuchs@difu.de, kontakt@kommunaler-klimaschutz.de
Internet: www.kommunaler-klimaschutz.de, www.difu.de

Az.: II/2 70-57 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

89 Infrastruktur-Tagung Wasser/Abwasser/Energie

Die Universität Leipzig veranstaltet mit der IWEB Beratungsgesellschaft Bochum GmbH am 24. und 25.2.2011 eine Fachtagung zu dem Thema „Kosten und Betrieb von Infrastrukturanlagen in der Wasser- und Energiewirtschaft. Schwerpunkt der Tagung ist, wie Infrastrukturanlagen auf der einen Seite langfristig betrieben werden können und auf der anderen Seite gleichzeitig optimal bewirtschaftet werden können. Dabei stehen stabile und planbare Kosten – auch im Hinblick auf die Gebühren und Verbraucherpreise – im Vordergrund. Bei Interesse können Online-Anmeldungen erfolgen unter info@iweb-info.de. Die Tagung findet auf dem Gelände der Universität in Bochum statt.

Az.: II/2 24-30 qu-qu Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

90 Oberlandesgericht Düsseldorf zur Kontrolle von Wassergebühren

Das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG Düsseldorf) hat mit Beschluss vom 08.12.2010 (Az.: VI-2 Kart 1/10 (V) – abrufbar in der NRW-Rechtsprechungsdatenbank unter: www.justiz.nrw.de) entschieden, dass das Bundeskartellamt gegen einen Wasserversorger, der öffentlich-rechtlich tätig wird und Wassergebühren erhebt keinen kartellrechtlichen Auskunftsbefehl erlassen kann. Der Beschluss ist in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangen. Das Bundeskartellamt hatte im Rahmen der kartellrechtlichen Kontrolle der Trinkwasserpreise der Berliner Wasserbetriebe (BWB) kartellrechtliche Auskunftsbefehle gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 GWB gegen insgesamt 45 Trinkwasserversorgungsunternehmen erlassen. Darunter befindet sich auch der Antragsteller, ein auf Grund des brandenburgischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit gebildeter Wasser- und Abwasserzweckverband. Das Bundeskartellamt erließ die Auskunftsbefehle, um Informationen über Entgelte, Kosten und Erlöse in möglichen Vergleichsgebieten zu erhalten. Der Antragsteller legte hiergegen Rechtsbeschwerde ein. Er ist der Auffassung, dass er auf Grund der hoheitlichen Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses über die Trinkwasserversorgung zwischen ihm und dem Kunden nicht als Unternehmen im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 1 GWB anzusehen ist.

Nach der Satzung des Antragstellers besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang, und es werden für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Antragstellers Wassergebühren erhoben.

Das OLG Düsseldorf gab dem Antragsteller Recht und hat die aufschiebende Wirkung der Beschwerde des Antragstellers angeordnet, weil es ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des

Auskunftsbeschlusses des Bundeskartellamts hat. Das Gericht sieht den Auskunftsbeschluss nicht durch seine Rechtsgrundlage (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 GWB) gedeckt. Denn der Antragsteller sei kein Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Unternehmen vorliege, gelte ein funktionaler Unternehmensbegriff. Unternehmer sei danach auch der Staat, wenn er sich auf dem Markt als Anbieter wirtschaftlicher Leistungen betätige. Vorliegend stellt das OLG Düsseldorf streitentscheidend darauf ab, dass die Versorgungstätigkeit des Zweckverbandes wegen des satzungsrechtlich vorgesehenen Anschluss- und Benutzungszwangs nicht als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen sei. Die Anwendbarkeit des GWB setze potenzielle Wettbewerbsbeziehungen zu Dritten voraus. Dieses sei dann nicht der Fall, wenn ein Wasserversorger die Verbraucher auf Grund öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen auf der Grundlage eines Anschluss- und Benutzungszwangs mit Trinkwasser versorge. In diesem Fall werde der Staat nicht nur auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig, sondern schließe durch die (rechtlich zulässige) Monopolisierung jedweden Wettbewerb Dritter von vornherein aus. Das OLG Düsseldorf schließt den Geltungsbereich des GWB ausdrücklich für die hoheitliche Tätigkeit des Staates aus. In diesem Zusammenhang lässt sich allerdings offen lassen, ob die im vorliegenden Fall gegebene öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Zweckverband (=Antragsteller) und den Verbrauchern bereits ausreicht, um die Wasserversorgung im konkreten Fall als hoheitliche Tätigkeit zu qualifizieren. Hervorzuheben ist auch die weitere Auseinandersetzung des Gerichts mit der Argumentation des Bundeskartellamtes, wonach das GWB auch auf Unternehmen der öffentlichen Hand Anwendung findet, die wirtschaftlich – und damit nicht hoheitlich – im Sinne des Gemeindefortschrittsrechts tätig werden. Dieses lehnt das Gericht mit dem Verweis darauf ab, dass das Gemeindefortschrittsrecht einen anderen Schutzzweck als das GWB habe.

Das OLG Düsseldorf hat die Rechtsbeschwerde gemäß § 74 Abs. 2 GWB mit der Begründung zugelassen, dass der Frage, ob Trinkwasserversorger, deren Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich mit Anschluss- und Benutzungszwang ausgestaltet ist, als Unternehmen im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 1 GWB anzusehen sind, rechtsgrundsätzliche Bedeutung zukommt. Diese Rechtmittelfrist läuft derzeit noch. Es ist nicht bekannt, ob das Bundeskartellamt Rechtsmittel einlegen wird.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf bestätigt die kommunale Argumentation, wonach Wasserversorger, die öffentlich-rechtlich tätig werden und Wasser-Gebühren erheben, nicht der kartellrechtlichen Preiskontrolle nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterliegen, denn insoweit findet ausschließlich eine Überprüfung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit statt (vgl. Queitsch in: Hamacher/Lenz/Queitsch, KAG NRW, Loseblatt-Kommentar, Stand: September 2010, § 6 KAG NRW Rz. 297 b). Daran ändert auch das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 2.2.2010 (Az.: KVR 66/o8) nichts. Der Bundesgerichtshof hatte mit diesem Urteil die Preissenkungsverfügung der hessischen Kartellbehörde gegen den Wasserversorger der Stadt Wetzlar, der enwag Energie und Wassergesellschaft mbH (Enwag), bestätigt. Nach dem BGH sind öffentliche Wasserversorger der verschärften kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht nach § 103 Abs. 5, § 22 Abs. 5 GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.2.1990 unterworfen. Diese

Vorschriften sind zwar erstaunlicherweise gerade für Strom- und Gasversorger bereits 1999 außer Kraft getreten, gelten aber – wie der Bundesgerichtshof näher begründet hat – für Wasserversorger weiter. Der BGH hat allerdings klargestellt, dass das geltende Recht die Kartellbehörde lediglich zu einem zukunftsgerichteten Einschreiten ermächtigt, so dass Maßnahmen für zurückliegende Zeiträume gesetzlich nicht möglich sind.

Aus dem Urteil des BGH vom 2.2.2010 (Az.: KVR 66/o8) – darf jedoch nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass alle Wasserversorger in Deutschland „über einen Kamm geschoren werden dürfen.“ Der Beschluss des BGH vom 2.2.2010 bezieht sich ausschließlich auf die kartellrechtliche Kontrolle von privatrechtlich organisierten Wasserversorgungsunternehmen (z.B. einer Wasserversorgungs-GmbH).

Dagegen sind Wasserversorger der Städte und Gemeinden nicht betroffen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und öffentlich-rechtlich handeln z.B. in der Rechtsform des Regiebetriebes, des Eigenbetriebes/der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, der Anstalt des öffentlichen Rechts. In diesen Fällen wird als Gegenleistung für die Wasserversorgung vom Bürger (Kunden) eine öffentlich-rechtliche Wassergebühr als Nutzungsgebühr nach den Kommunalabgabengesetzen der Länder erhoben. Die Kommunalabgabengesetze der Länder geben für die Kalkulation der Wassergebühren ein klares rechtliches Korsett vor, das von den Gemeinden rechtsverbindlich einzuhalten ist. Inhalt dieses rechtlichen Korsetts ist unter anderem das kommunalabgaberechtliche Kostendeckungsprinzip, aus welchem zugleich das Kostenüberschreitungsverbot folgt, d.h. es dürfen nicht höhere Wassergebühren erhoben werden als betriebsbedingte Kosten nachweisbar entstanden sind. Der Bürger kann als Kunde gegen den Wasser-Gebührenbescheid der Gemeinde vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben. Das Verwaltungsgericht überprüft dann in vollem Umfang die Rechtmäßigkeit der Wassergebühr (einschließlich ihrer Kalkulation). Einen besseren Rechtsschutz als den vor den Verwaltungsgerichten gibt es nicht.

Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hatte mit Datum vom 15.3.2010 auf eine Kleine Anfrage von Bundestags-Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucksache 17/868) mitgeteilt, dass nach der derzeitigen Rechtslage mit der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht (§§ 103 Abs. 5, 6 GWB a.F.) ausschließlich Wasserversorgungsunternehmen überprüft werden, die privatrechtliche Entgelte (Trinkwasserpreise) erheben. Die Anwendung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf Wassergebühren sei nicht möglich.

Az.: II/2 20-00 qu-ko

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

91

Justizgesetz NRW und Beitrags-/Gebührenbescheide

Zum 1.1.2011 ist das Justizgesetz NRW (JustG NRW) in Kraft getreten (GVBl. 2010, S. 29 ff.). Artikel 2 dieses Gesetzes regelt, welche Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden. Dazu gehört gemäß Artikel 2 Nr. 28 JustG NRW auch die AGVwGO NRW (Ausführungsgesetz in NRW zur Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes). Das JustG NRW stellt mit dem Wegfall der AGVwGO NRW nunmehr nicht mehr auf das sogenannte Behördenprinzip

ab (§ 5 Abs. 2 der zum 1.1.2011 aufgehobenen AGVwGO NRW), sondern es gilt nur noch das sogenannte Rechtsträgerprinzip.

Hiernach sind Klagen gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes (VwGO) gegen die Körperschaft zu richten, deren Behörde den Verwaltungsakt (z. B. den Beitrags- oder Gebührenbescheid) erlassen hat. Diese Rechtsänderung ab dem 1.1.2011 ist eine rein prozessuale Rechtsänderung und bedeutet, dass Klagen gegen unter anderem Beitrags- und Gebührenbescheide gegen die Stadt/Gemeinde als Rechtsträger zu richten sind. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn beispielsweise der Bereich der Abfallentsorgung bzw. Abwasserbeseitigung organisatorisch in der Rechtsform des Regiebetriebes oder eines Eigenbetriebes bzw. einer eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt wird. Denn diese Organisationsformen sind dadurch gekennzeichnet sind, dass ihnen keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, d.h. als Rechtsträger ohnehin die Stadt/Gemeinde als (Gebiets-)Körperschaft des öffentlichen Rechts der richtige Klagegegner ist. Dieses schließt es allerdings nicht aus, dass bei einer Klage gegen die Stadt/Gemeinde (Rechtsträgerprinzip) die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung die Stadt/Gemeinde als Rechtsträger prozessual vertritt.

Etwas anderes gilt für Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 114 AGO NRW). Der Begriff der „Körperschaft“ in § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist nach der herrschenden Meinung in der Kommentar-Literatur zur VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) weit auszulegen, so dass auch Anstalten des öffentlichen Rechts durch den Begriff „Körperschaft“ in § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO erfasst sind und damit als Rechtsträger sind (vgl. u.a. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Auflage 2009, § 78 VwGO, Rz. 4).

Durch die Rechtsänderung ist weiterhin die offene Frage nicht als geklärt anzusehen, ob die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unter anderem Beitrags-, Gebühren- oder Kostenersatzbescheide erlassen kann (so jedenfalls: VG Arnsberg, Urteil vom 11.4.2003 – Az.: 13 K 1640/02).

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 22.1.2008 (– Az.: 15 A 488/05 - ; OVG NRW, Urteil vom 7.12.1988 – Az.: 22 A 1013/88 – DÖV 1989, S. 594f.) zuletzt entschieden, dass die Stadt/Gemeinde und damit der Bürgermeister einen Bescheid erlassen kann, auch wenn eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung besteht.

Im Zweifelsfall empfiehlt es sich hiernach - auch bei einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung - die Bescheide durch die Stadt/Gemeinde, also durch den Bürgermeister, zu erlassen, wobei im Briefkopf zusätzlich vermerkt werden kann, dass die „Betriebsleitung“ der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt/Gemeinde tätig geworden ist.

Prozessual bleibt es ohnehin nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO dabei, dass der Rechtsträger der richtige Klagegegner ist. Dieses ist bei einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung deren Rechtsträger, also die jeweilige Stadt/Gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Im Hinblick auf die Rechtsmittelbelehrung (§ 58 Abs. 1 VwGO) genügt es im Übrigen, wenn der Adressat des Bescheides (Beteiligter) über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde

oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist. Hiernach reicht es grundsätzlich aus, wenn in der Rechtsmittelbelehrung darüber belehrt wird, bei welchem Gericht innerhalb welcher Frist gegen den Bescheid Klage erhoben werden kann.

Az.: II/2 24-10/33-10 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

92 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz geändert

Mit Datum vom 30.10.2010 ist die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in ihrer geänderten Fassung in Kraft getreten. Die Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz war insbesondere deshalb erforderlich geworden, weil zum 01.03.2010 das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) in Kraft getreten war. Dementsprechend finden sich in der Ziffer 20 des Anhangs II der geänderten Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz nunmehr auch die Zuständigkeiten nach dem neuen Wasserhaushaltsgesetz wieder, nachdem sich im neuen Wasserhaushaltsgesetz die einzelnen Paragraphen im Vergleich zum alten Wasserhaushaltsgesetz grundlegend geändert haben. Der Text der Zuständigkeitsverordnung kann auf der Internetseite des Umweltministeriums www.mkulnv.nrw.de unter der Rubrik Umwelt/Zuständigkeitsverordnung mit einer Verlinkung zu den Internetseiten des Innenministeriums NRW abgerufen und ausgedruckt werden. Zugleich ist hier unter der Rubrik „Zuständigkeitsverordnung“ ein „Frage-Antwort-Katalog“ zu Zuständigkeitsfragen enthalten.

Az.: II/2 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

93 Erfassung von Wäschetrocknern als Elektronikschrott

Die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) hat den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene mitgeteilt, dass zukünftig Wäschetrockner mit Wärmepumpentechnologie der Sammelgruppe 2 zugeordnet werden müssen. Dieses ist darauf zurückzuführen, dass die Industrie die Einführung energiesparender Technologien auch im Bereich der Haushaltsgroßgeräte verstärkt. Eine solche neue Technik ist Bestandteil der neuen Wärmepumpentrockner. Diese enthalten einen hermetisch abgeschlossenen Kreislauf Öl und Kältemittel. Die aktuell eingesetzten herstellereinspezifischen Kältemittel für Wärmepumpentrockner (R 134 a bzw. R 107 c) können, wenn sie unkontrolliert in die Umwelt gelangen, zur Klimaerwärmung beitragen.

Um zu verhindern, dass klimaschädliche Substanzen in die Atmosphäre gelangen, ist es notwendig, dass Wärmepumpentrockner von Anfang an der richtigen Erfassung und fachgerechten Entsorgung zugeführt werden. Dieses kann sichergestellt werden, in dem Kältemittel und Öl aus den entsprechenden Geräten in dafür geeigneten Anlagen entnommen werden. Nach heutigem Stand der Technik sind dieses Recyclinganlagen für Kühl- und Gefriergeräte.

Deshalb ist es notwendig, dass künftig Wärmepumpentrockner gemeinsam mit Kältegeräten, Klimageräten sowie Ölradiatoren für die Nutzung in privaten Haushalten in der Sammelgruppe 2 erfasst werden, zu denen bislang insbesondere Kühlschränke und Gefrierschränke gehörten. Eine einheitliche Gerätekennzeichnung, die eine Identifizierung der Wärmepumpentrockner erlaubt, ist seitens der Hersteller in Vorbereitung. Geräte mit dieser Technik werden aktuell bereits in Verkehr gebracht, mit einer deutlichen Anzahl an Altgeräten ist voraussichtlich ab 2013 zu rechnen.

Informationen zu den Wärmepumpentrocknern wird die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register demnächst auch auf der Homepage der Stiftung EAR (www.stiftung-ear.de) veröffentlichen.

Az.: II/2 31-02-8 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

94 Verwaltungsgericht Dresden gegen gewerbliche Papiersammlung

Das VG Dresden hat mit Beschlüssen vom 16.12.2010 (Az.: 3 L 461/10 u. a.) die Anträge von fünf Recyclingfirmen auf vorläufigen Rechtsschutz gegen entsprechende Untersagungsverfügungen der Stadt Dresden im Hinblick auf die Durchführung gewerblichen Papiersammlungen abgelehnt. Gegen die Beschlüsse können die Unternehmen Beschwerden beim Sächsischen Obergericht in Bautzen einlegen.

Grundsätzlich erfolgt die Sammlung von Altpapier in Dresden im „Bringsystem“ über etwa 1 400 Wertstoffcontainer, die an rund 650 Standplätzen im gesamten Stadtgebiet aufgestellt sind. Im Frühjahr 2008 begannen verschiedene Entsorgungsunternehmen mit der Einrichtung eines «Holsystems». Dazu wurden nach Angaben der Stadtverwaltung etwa 23 600 „Blaue Tonnen“ an Grundstücks- und Gebäudeeigentümer verteilt und seitdem in regelmäßigen Abständen geleert.

Mit Blick auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.6.2009 (NVwZ 2009, S. 1292) untersagte die Landeshauptstadt den Antragstellern im August 2010 das regelmäßige Einsammeln von Papierabfällen aus Privathaushalten. Dieses begründete sie unter anderem damit, dass dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungssystem durch die «Blauen Tonnen» erhebliche Papiermengen und die damit verbundenen Einnahmen entgingen. Diese würden auch zur Finanzierung der übrigen Abfallentsorgung herangezogen. Soweit sie dauerhaft wegfielen, müssten die Müllgebühren für alle Bürger erhöht werden. Zudem werde durch die privaten Sammlungen die unmittelbar anstehende Neuausschreibung der öffentlichen Altpapierentsorgung erschwert. Dem traten die privaten Entsorger insbesondere mit dem Argument entgegen, dass sie lediglich „gewerbliche (Altpapier-)Sammlungen“ durchführten, die von jeher gesetzlich erlaubt seien.

Das VG Dresden bestätigt den Standpunkt der Landeshauptstadt Dresden, private Haushalte müssten ihren Hausmüll einschließlich seiner verwertbaren Bestandteile, wie etwa des Altpapiers, grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen. Zwar seien „gewerbliche Sammlungen“ von Papier und anderen Rohstoffen erlaubt. Eine solche Sammlung sei jedoch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BVerwG

von der Tätigkeit der öffentlichen Entsorgungsträger abzugrenzen. Mit der überlieferten Praxis gemeinnütziger oder gewerblicher Altstoffsammlungen habe die Tätigkeit der Antragsteller wenig zu tun. Ihre Sammeltätigkeit erfolge, vergleichbar der öffentlichen Müllabfuhr, in einem festen Turnus und ohne zeitliche Begrenzung in dauerhaften Strukturen.

Auch bestünden zwischen den Haushalten und den Entsorgern vertragliche Beziehungen. Die Firma stelle die Abfallbehälter bereit und biete deren unentgeltliche Leerung an. Im Gegenzug dafür überließe die privaten Haushalte den Abfallentsorgern den Vermarktungserlös des Altpapiers. Da die Verbotsverfügungen der Stadt mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtmäßig seien, könne – so das VG Dresden – dieser nicht zugemutet werden, das von den Antragstellern eingerichtete Parallelsystem bis zum Ausgang möglicherweise mehrjähriger Gerichtsverfahren zu dulden.

Az.: II/2 31-qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

95 Verwaltungsgericht Minden zur Regenwassergebühr

Das VG Minden hat mit Urteil vom 24.11.2010 (Az. 3 K 1474/09) abermals klargestellt, dass eine rückwirkende Einführung der Regenwassergebühr grundsätzlich zulässig ist, auch wenn bereits zuvor eine Abwassergebühr in anderer Höhe erhoben worden ist (so auch: OVG NRW, Beschluss vom 08.07.2009 – Az. 9 E 767/09 –; VG Köln, Beschluss vom 22.12.2009 – Az. 14 L 1212/09). In der Rechtsprechung ist nach dem VG Minden außerdem anerkannt, dass nichtige oder rechtlich zweifelhafte Gebührensatzungen auch rückwirkend durch rechtmäßige Satzung ersetzt werden können (vgl. grundlegend OVG NRW, Urteil vom 31.08.1990 – Az. 9 A 739/88 –, NWVBl 1991, Seite 163).

Zulässig ist auch, bei der Regenwassergebühr eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr jeweils nach dem Flächenmaßstab zu erheben. Nach dem VG Minden ist die Erhebung einer Grundgebühr nach dem Flächenmaßstab gerechtfertigt, denn die Gemeinde dürfe annehmen, dass der Umfang der Vorhalteleistungen von dem Maß der abflusswirksamen Flächen abhängig sei (so auch: OVG NRW, Urteil vom 25.08.1995 – Az. 9 A 3907/93 –; KStZ 1997, Seite 119).

Auch die Schmutzwassergebühr könne in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr aufgeteilt werden. Dabei ist nach dem VG Minden eine Grundgebühr bei der Schmutzwassergebühr je Frischwasserzähler bzw. Abwasseranschluss von monatlich 7,50 € rechtmäßig. Die Grundgebühr von 7,50 € je Frischwasserzähler bzw. Abwasseranschluss enthalte bei der beklagten Gemeinde etwa 40 % der Fixkosten (Schmutzwassermengen unabhängigen Kosten), während der verbleibende Teil der Fixkosten und die schmutzwassermengenabhängigen Kosten über die Zusatzgebühr (Arbeitsgebühr) gedeckt würden.

Nach dem VG Minden ist eine solche Grundgebühr nachvollziehbar und es ist auch nicht zu erkennen, dass bei dem angewandten Maßstab für die Grundgebühr (je Frischwasserzähler bzw. Abwasseranschluss) in der betreffenden Gemeinde eine nicht mehr hinnehmbare Diskrepanz zwischen der Höhe der Grundgebühr und der Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen bestehe (so bereits: VG Minden, Urteil vom 06.07.2010 – Az. 12 K 1317/09 –).

Ebenso sei nicht zu beanstanden, dass bei der Regenwassergebühr eine Grundgebühr pro angefangener 50 m² überbauter und/oder befestigter Grundstücksfläche in Höhe von 11,70 € für die Vorhalteleistung der Gemeinde im Hinblick auf die Regenwasserbeseitigung erhoben wird. Auch die Zusatzgebühr (Arbeitsgebühr) bei der Regenwassergebühr von 3,55 € je angefangener 15 m² überbauter und/oder befestigter abflusswirksame Fläche sei nicht zu beanstanden.

Az.: II/2 24-21- qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

96 Verhandlungen zu PPK-Entsorgung gescheitert

Der Versuch der kommunalen Spitzenverbände, sich mit den 9 Betreibern des Dualen Systems zur Erfassung gebrauchter Einwegverpackungen über die künftige Zusammenarbeit bei der Entsorgung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) zu verständigen, ist endgültig gescheitert. Die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene bedauern diesen Ausgang der Gespräche. Die Systembetreiber sind verpflichtet, das von den Kommunen vorgehaltene System für die getrennte Entsorgung von Zeitungen und Zeitschriften als Teil des Hausmülls bei der Entsorgung von PPK-Verkaufsverpackungen mitzubeneutzen (vgl. hierzu auch: VG Stuttgart, Urteil vom 30.0.2010 – Az.: 2 K 639/09).

Für die dafür zwischen den Systembetreibern und den Kommunen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abzuschließenden Abstimmungsvereinbarungen ist es jedoch im Interesse der Gebührenzahler zwingend erforderlich, eine sachgerechte und nachvollziehbare Zuordnung der jeweils entstehenden Kostenfaktoren aufzunehmen. Zu diesen Faktoren gehört insbesondere, dass durchschnittlich in jeder vollen Altpapier-tonne der Gewichtsanteil der PPK-Verkaufsverpackungen bei unter 20 Prozent liegt, das – für den Abholrhythmus der Altpapierbehälter entscheidende – Volumen der Verkaufsverpackungen aber knapp zwei Drittel beträgt. Nur die Berücksichtigung solcher Faktoren ermöglicht es den Kommunen, rechtssicher die Vergabe der Entsorgungsleistungen für Altpapier durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund hatten die kommunalen Spitzenverbände den Systembetreibern in einem Gespräch am 06. Dezember 2010 vorgeschlagen, einige seit Jahren gebräuchliche Kostenaufschlagsfaktoren zur Ermittlung von Kostenanteilen und zur Bewertung der Erlöse mit in die Abstimmungsvereinbarung aufzunehmen. Dem haben sich die Dualen Systeme grundsätzlich geweigert. Im Gegenteil: Mit einem auf den 10. Dezember 2010 gesetzten Ultimatum haben die Systembetreiber überfallartig auch eine im Mai 2010 erzielte Teileinigung in Frage gestellt, mit der wenigstens der von den Systembetreibern zu übernehmende Gewichtsanteil aller Verpackungen am Altpapier ermittelt werden kann. Damit negieren die Systembetreiber erneut ihre durch die 5. Novelle der Verpackungsverordnung (in Kraft getreten am 1.1.2009) endgültig geklärte Verpflichtung, nicht nur für die bei ihnen lizenzierten Verpackungen, sondern für die tatsächlich erfasste Menge aller Verkaufsverpackungen finanziell einzustehen.

Die kommunalen Spitzenverbände befürchten, dass es jetzt in vielen Vertragsgebieten nicht zu Vereinbarungen für den am 01. Januar 2011 beginnenden neuen Ausschreibungszeitraum kommt. Damit droht die Gefahr, dass die Systembetreiber nicht

den nach der Verpackungsverordnung erforderlichen Nachweis einer flächendeckenden Verpackungsentsorgung erbringen können. Damit leisten die Systembetreiber einen weiteren Beitrag dazu, die Verpackungsverordnung endgültig ad absurdum zu führen.

Die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene haben sich deshalb in einem Schreiben mit Datum vom 13.12.2010 an die Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) gewandt und die Länder gebeten, zu prüfen, ob die Entsorgung bei den PPK-Einwegverpackungen flächendeckend noch als gewährleistet angesehen werden kann. Gleichzeitig ist auch die „Gemeinsame Stelle“ der 9 Systembetreiber durch die Bundesvereinigung mit Schreiben vom 10.12.2010 nochmals angeschrieben worden.

Die Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände können im Intranet des StGB NRW unter Information/Info nach Fachgebieten und dort unter der Rubrik „Umwelt, Abfall und Abwasser“ abgerufen werden. Das Anschreiben der kommunalen Spitzenverbände vom 13.12.2010 an die LAGA ist ebenfalls in einer gesonderten Mitteilungstextlich wieder gegeben. Im Übrigen wird auf die weiteren Informationen in den Mitteilungen des StGB NRW Dezember 2010 Nr. 522, S. 250 verwiesen.

Az.: II/2 32-16 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

97 Schreiben wegen PPK-Entsorgung an Länderarbeitsgemeinschaft Abfall

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat nach dem Scheitern der PPK-Verhandlungen mit Datum vom 13.12.2010 den Vorsitzenden der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Herrn Michael Dörffel (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt) angeschrieben. Das Anschreiben hat folgenden Wortlaut:

„Aus aktuellem Anlass wenden wir uns an Sie in der o. g. Angelegenheit. § 6 der Verpackungsverordnung regelt u. a., dass die Dualen Systeme sich mit dem vorhandenen Sammelsystem der öffentlich-rechtlichen Entsorgungstreiber, in deren Bereich es eingerichtet wird, abzustimmen haben. Die Abstimmung ist Voraussetzung für die so genannte „Freistellungserklärung“, also für die Feststellung der Flächendeckung.

Seit geraumer Zeit versuchen die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der mit der Sammlung von grafischen Papieren zusammenhängenden Erfassung von PPK-Verkaufsverpackungen in Verhandlungen mit den Systembetreibern eine Vereinbarung zur Miterfassung von PPK-Verkaufsverpackungen zu treffen. Auf die Vorschläge der Dualen Systeme und die damit zusammenhängenden Fragestellungen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, hatten wir die Länder bereits in einem gesonderten Schreiben hingewiesen. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich gemeinsam mit kommunalen Praktikern darum bemüht, den Vorschlag der Dualen Systeme zu einer Vereinbarung mit konkreten Veränderungsvorschlägen auch für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger akzeptabel auszugestalten.

Geht es dabei doch letztlich darum, in welcher Weise die bestehende Garantiefunktion der Kommunen umgesetzt werden soll, da die PPK-Verkaufsverpackungen Kosten der Miterfassung verursachen, die durch die Mehrerlöse – auch aufgrund ihrer geringeren Qualität – nicht kompensiert werden können. In dem letzten Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit den Systembetreibern war unstrittig, dass das spezifische Gewicht von grafischem Altpapier einerseits und von PPK-Verkaufsverpackungen andererseits sich ganz erheblich unterscheidet.

Die kommunalen Spitzenverbände haben darauf hingewiesen, dass einer Sortieranalyse des Witzgenhausens-Institut für den Landkreis Kassel beispielsweise zu entnehmen sei, dass der Gewichtsanteil von PPK-Verpackungen am gesamten Altpapier lediglich 17,9 Gewichtsprozent ausmacht, während das Volumen dieser Verpackungen 65 % beträgt. Der Gewichtsanteil des kommunalen Altpapiers (Zeitungen, Zeitschriften) macht dagegen 81,1 Gewichtsprozent aus, während das Volumen in den blauen Tonnen lediglich 32,3 % beträgt. Gerade deswegen ist es für die kommunalen Spitzenverbände völlig unverständlich, dass die Systembetreiber mit keinem Wort auf den Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände eingegangen sind, wie in der Vergangenheit den seinerzeit von der Dualen System Deutschland GmbH auf der Grundlage eines Gutachtens von A. T. Kearney mitgeteilten Volumenaufschlagsfaktor in Höhe von durchschnittlich 1,5 zu verwenden.

Das Ziel der kommunalen Spitzenverbände bei den Verhandlungen war immer, einseitige Risikoverlagerungen auf die Kommunen, die letztlich zu Lasten des Gebührenzahlers bzw. der allgemeinen Haushalte der Kommunen gehen würden, zu verhindern. Die kommunalen Spitzenverbände hatten der gemeinsamen Stelle der Dualen Systeme signalisiert, dass einer mit ihnen abgestimmter Vorschlag die Bereitschaft der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erhöhen würde, eine solche Abstimmungsvereinbarung zu unterschreiben. Leider haben wir zur Kenntnis nehmen müssen, dass offenbar auf der letzten Sitzung der Gesellschafterversammlung der Gemeinsamen Stelle die Verhandlung mit den kommunalen Spitzenverbänden für gescheitert erklärt wurden. Wir haben dies, wie Sie dem beigefügten Schreiben an den Geschäftsführer der gemeinsamen Stelle entnehmen können, ausdrücklich bedauert.

Wir halten das Vorgehen der Dualen Systeme in dieser Sache insgesamt nicht für hilfreich, schon gar nicht für konstruktiv. Angesichts der geringen Rückläufe, die die Dualen Systeme bezüglich der Vereinbarung zur Miterfassung beklagen, haben wir außerdem Grund zur Annahme, dass die Flächendeckung für PPK-Verkaufsverpackungen in den Ländern künftig wohl nicht mehr gegeben sein wird. Damit wäre die Freistellung für lizenzierte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen zumindest zu prüfen. Wir bitten die Landesabfallbehörden, einen entsprechenden Prüfungsvorgang einzuleiten. Wir stellen anheim, Ihren Kolleginnen und Kollegen den Vorgang zu überlassen“

Die Geschäftsstelle wird über das Antwortschreiben berichten, sobald dieses vorliegt.

Az.: II/2 32-16-4 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

Zahlreiche Städte und Gemeinden haben der Geschäftsstelle zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sie die von den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene erarbeitete Resolution zum Referenten-Entwurf zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Stand: 6.8.2010) beschlossen haben oder alternativ hierzu einen Brief an den örtlichen Bundestags-Abgeordneten und/oder den Landesumweltminister verfasst haben. Es ist jedenfalls zum Ausdruck gebracht worden, dass durch den Referenten-Entwurf nicht nur eine ernsthafte Gefährdung der verlässlichen, jederzeit verfügbaren kommunalen Abfallentsorgung ernsthaft zu befürchten ist, sondern sich gleichfalls ein weiterer Anstieg der Abfallgebühren einstellen wird, wenn den Städten und Gemeinden erlösträchtige Abfälle zur Verwertung durch dauerhafte gewerbliche Sammlungen entzogen werden. Denn die Erlöse werden von den Städte und Gemeinden dazu verwendet, die Kosten der Abfallentsorgung teilweise zu decken und damit den Gebührenbedarf zu vermindern, was für die Stabilität der Abfallgebühren unverzichtbar ist.

Ebenso wird klarstellend durch die Geschäftsstelle des StGB NRW nochmals darauf hingewiesen, dass sich die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene und ebenso der Städte- und Gemeindebund NRW nicht gegen eine flächendeckende Bioabfallerrfassung ausgesprochen haben. Die flächendeckende, getrennte Sammlung von Bioabfällen wird durch die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene, aber auch durch den Städte- und Gemeindebund NRW in keiner Weise in Frage gestellt (siehe auch die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 17.09.2010). Schließlich findet seit ca. 15 Jahren in vielen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen eine getrennte Bioabfallerrfassung und –verwertung statt. Dabei soll es auch bleiben.

Dennoch darf nicht verkannt werden, dass eine flächendeckende Sammlung von Bioabfällen nicht dahin missverstanden werden darf, dass künftig jeder Grundstückseigentümer gezwungen wird, eine Biotonne in Benutzung nehmen zu müssen. Dieses ist von der abfallrechtlichen Rechtsprechung in den letzten 15 Jahren auch nicht akzeptiert worden, weil immer für den privaten Abfallbesitzer/ -erzeuger die Möglichkeit offen gehalten werden muss, Bioabfälle ganz oder teilweise durch Eigenkompostierung selbst zu verwerten.

Schließlich ist in § 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrWG-/AbfG) seit dem 7.10.1996 (Inkrafttreten des KrWG-/AbfG) vorgesehen, dass keine Abfallüberlassungspflicht besteht, wenn der private Haushalt eine ordnungsgemäße, schadlose und persönliche Verwertung von Bioabfällen durchführt. Auch der Gesetzentwurf des Bundesumweltministeriums vom 06.08.2010 ändert an dieser Möglichkeit der Eigenkompostierung nichts. Auch die Eigenkompostierung ist damit seit jeher ein Baustein der flächendeckenden Bioabfallerrfassung und –verwertung.

Im Übrigen werden die Städte und Gemeinden auch weiterhin an der Bioabfallerrfassung und –verwertung festhalten. Hierzu dient auch die in § 9 Abs. 2 Satz 5 und Satz 7 Landesab-

fallgesetz NRW vorgesehene Möglichkeit, die Kosten für die Bioabfallfassung und -verwertung über die Abfallgebühr, bezogen auf das Restmüllgefäß, quer zu finanzieren. Diese Regelung, die seit dem 01.01.1999 in Nordrhein-Westfalen gilt, hat erfreulicherweise dazu geführt, dass auch Eigenkompostierer vielfach gleichzeitig eine Biotonne in Benutzung nehmen, um schwer kompostierbare Bioabfälle (wie z. B. Rasenschnitt) über die Biotonne zu entsorgen.

Es geht deshalb in erster Linie darum, auch weiterhin - wie in den letzten 15 Jahren - unter der Regie der Städte, Gemeinden und Landkreise erfolgreich die kommunale Bioabfallfassung und -verwertung befördern zu können, ohne sich wieder in endlosen Streitigkeiten mit den Grundstückseigentümern zu verzetteln oder den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit der Eigenkompostierung zu nehmen. Insofern wird durch die Resolution lediglich deutlich gemacht, dass den Städten und Gemeinden genügend Freiraum gelassen werden muss, um die kommunale Bioabfallfassung und -verwertung sachgerecht und qualitativ hochwertig unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse gezielt und nachhaltig voran zu bringen.

Az.: II/2 31-02 qu-qu Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

99 Abfallüberlassungspflicht für Gewerbebetriebe

Aus gegebenem Anlass weist die Geschäftsstelle auf Folgendes hin:

Nach der inzwischen ständigen Rechtsprechung liegen nicht überlassungspflichtige „Abfälle zur Verwertung“ nur dann vor, wenn der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger in Bezug auf den in Rede stehenden Abfallfraktion schlüssig und nachvollziehbar konkrete Verwertungsmaßnahmen benennen oder zumindest die Möglichkeit einer zeitnahen Verwertung schlüssig und nachvollziehbar aufzeigen kann (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 01.12.2005 – Az. 10 C 4/04 -, NVWZ 2006, Seite 589 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 – Az. 14 A 3731/06).

Hiernach muss der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger einen konkreten Verwertungsweg schlüssig dokumentieren, d.h. in welcher Weise die Abfälle einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden. Hierzu gehört auch, darzustellen, in welchen Anlagen die Verwertung ganz konkret stattfindet. Soweit die Abfälle energetisch verwertet werden, muss deshalb die energetische Verwertungsanlage ganz konkret benannt werden (z.B. in welcher MVA wird der Abfall energetisch verwertet), damit überprüft werden kann ob diese Anlage für die energetische Verwertung von Abfällen geeignet ist (so: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 27.03.2007 – Az. 10 S 2221/05; OVG Saarland, Urteil vom 22.08.2003 – Az. 3 R 1/03, 3 Q 7101).

Erfolgt ein solcher schlüssiger und nachvollziehbarer Verwertungsnachweis (inklusive der Verwertungsanlagen) nicht, so ist davon auszugehen, dass kein „Abfall zur Verwertung“ vorliegt, so dass die gesamte Abfallfraktion als „Abfall zur Beseitigung“ einzustufen ist (so: VG Baden-Württemberg, Urteil vom 27.03.2007 – Az. 10 S 2221/05).

Unabhängig davon ist auch zu berücksichtigen, dass dem gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger auch die Pflicht trifft, darzustellen, ob und inwieweit er die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung zur Getrennthaltung von verwertbaren Abfällen erfüllt. Nach dem uns geschilderten Sachverhalt erfolgt keine Trennung nach den Vorgaben der §§ 3, 4 und 6 der Gewerbeabfallverordnung, weil insbesondere feuchte bzw. nasse Bioabfälle mit anderen Abfällen vermischt in einem Abfallbehälter erfasst werden.

Nach § 4 der Gewerbeabfallverordnung ist es nur zulässig, trockene und sich gegenseitig nicht verschmutzende, verwertbare Abfälle in ein Abfallgefäß zu sammeln. Nicht enthalten sein dürfen gefährliche Abfälle (§ 3 Abs. 8 GewAbfV = Abfälle, die an der Abfallschlüssel-Nummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung mit einem Sternchen gekennzeichnet sind) und Abfälle mit hohem Flüssigkeitsgehalt wie z.B. Bioabfälle wie etwa Speisereste. Daraus folgt, dass die in § 3 Abs. 1 GewAbfV genannten feuchten bis flüssigen Abfälle (sog. Bioabfälle) nicht in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 GewAbfV als zugelassener Bestandteil des Abfallgemisches aus trockenen Abfällen genannt werden (vgl. hierzu auch Schink/Queitsch/Scholz, LAbfG NRW, Stand: Juni 2010, § 9 LAbfG NRW Rz. 112).

Ebenso gibt § 6 der Gewerbeabfallverordnung für Abfälle, die sofort (ohne Sortierung in einer Sortierungsanlage) in die energetische Verwertung gehen sollen, vor, dass hier keine nassen Abfälle wie z.B. Bioabfälle aber auch keine Metalle, mineralischen Abfälle oder Glas enthalten sein dürfen (vgl. hierzu auch Schink/Queitsch/Scholz, LAbfG NRW, Stand: Juni 2010, § 9 LAbfG NRW Rz. 112).

Außerdem ist eine Pflichtrestmülltonne nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung in Benutzung zu nehmen, wenn der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger nicht nachweisen kann, dass bei ihm keine Abfälle zur Beseitigung anfallen (so: Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 19.06.2007 – Az. 1 BvR 1290/05; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.02.2005 – Az. 7 CN 6.04 -, NVWZ 2005, S. 695; OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 – Az. 14 A 3731/06).

Az.: II/2 31-02 qu-qu Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

100 Oberverwaltungsgericht NRW zu Fremdleister-Entgelten und Nachsorgekosten

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 25.11.2010 – Az.: 9 A 94/09 – abermals entschieden, dass nach § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW zu den ansatzfähigen Kosten bei der Kalkulation von Abfallgebühren auch Entgelte für Fremdleistungen Dritter gehören. Allerdings darf die Stadt – so das OVG NRW - das in Rechnung gestellte Entgelt nicht unbesehen übernehmen. Bei dem Fremdleistungsentgelt muss es sich vielmehr um vertragsgemäße und zugleich betriebsnotwendige Kosten handeln, deren Bemessung dem Äquivalenzprinzip zu entsprechen hat. Sofern die von einem Dritten (dem Fremdleister) erbrachten Leistungen nach Selbstkostenpreisen abgerechnet werden, erstreckt sich nach dem OVG NRW die Prüfung auf die Einhaltung der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen einschließlich der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP). Die Verordnung PR 30/53 und die Leitsätze für die Preisermittlung

aufgrund von Selbstkosten finden dann Anwendung, wenn eine Leistung (hier: die Abfallentsorgung) ohne Ausschreibung z.B. an eine städtische Entsorgungs-GmbH vergeben worden ist. Durch die Anwendung der Verordnung PR 30/53 und der sog. LSP findet nach dem OVG NRW auch keine Flucht in das Privatrecht statt, um illegale Finanzquellen oder Kostenüberdeckungen zu erzielen. Zum einen hätten die Gemeinden das Recht Gesellschaften zu gründen bzw. sich an ihnen zu beteiligen (vgl. § 108 GO NRW). Zum anderen muss das vom kommunalen Unternehmen in Rechnung gestellte Fremdleistungsentgelt der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244; zuletzt geändert durch VO PR Nr.1/89 vom 13.6.1989; BGBl. I S. 1094) und den sog. LSP entsprechen.

In diesem Zusammenhang stellt das OVG NRW nochmals klar heraus, dass zu den ansatzfähigen Kosten bei der Anwendung der sog. LSP auch das allgemeine Unternehmerwagnis gehört und dieses ein vom Fremdleister in den Preis einkalkulierten Gewinn-Zuschlag von 3 % jedenfalls dann rechtfertigt, wenn ein sog. Selbstkosten-Festpreis vereinbart worden ist (vgl. zuletzt: OVG NRW, Teilurteil vom 24.6.2008 – Az.: 9 A 373/08 -; OVG NRW, Beschluss vom 17.6.2009 – Az.: 9 A 1629/08). Denn der Selbstkosten-Festpreis beinhaltet ein höheres Wagnis als der sog. Selbstkosten-Erstattungspreis.

Im Übrigen weist, dass OVG NRW darauf hin, dass öffentliche Preisprüfungsrecht dann keine Anwendung findet, wenn der Fremdleister wiederum ein Verbrennungsentgelt an einen Dritten bezahlt, der die Müllverbrennungsanlage betreibt und d Fremdleister das Verbrennungsentgelt bei der Abrechnung der Fremdleistung lediglich an die Stadt durchreicht. Das öffentliche Preisprüfungsrecht findet nur dann Anwendung bei mittelbaren Leistungen zu öffentlichen Aufträgen Anwendung, soweit der mittelbare Auftragnehmer von diesem Verlangen vor oder bei Abschluss seines Vertrages Kenntnis erhalten hat oder nach Abschluss des Vertrages zustimmt (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung Nr. 30/53; vgl. Ebisch/Gottschalk, Preise und Preisprüfungen bei öffentlichen Aufträgen, 8. Aufl. 2010, S. 72f.). Ein solches konkretisiertes Verlangen war aber nach dem OVG NRW hier nicht feststellbar. Mittelbar bestehe – so das OVG NRW - für die Stadt deshalb mit Blick auf den durchgereichten Posten „Verbrennungsentgelte“ lediglich eine Prüfpflicht insoweit, als hierdurch kein unvertretbarer Verbrauch öffentlichen Mittel eintreten dürfe. Letzteres sei hier aber nicht feststellbar.

Das an die Stadt über den Fremdleister durchgereichte Verbrennungsentgelts des Dritten sei nicht zu beanstanden. Das Verbrennungsentgelt bewege sich bezogen auf die Verbrennungspreise in NRW in einem durchschnittlichen Rahmen und liege damit im Mittelfeld. Die in Rede stehende Müllverbrennungsanlage sei – so das OVG NRW – auch nicht überdimensioniert, denn dieses beurteilt sich entgegen der Auffassung des Klägers nicht nach den aktuellen Umständen, sondern vielmehr allein nach den Umständen, die zum Zeitpunkt der Planung der Müllverbrennungsanlage maßgeblich waren (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.8.2007 – Az.: 9 A 2238/03).

Schlussendlich war nach dem OVG NRW auch die Einstellung von Nachsorgekosten für Abfalldeponien in die Abfallgebühr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 LabfG NRW zulässig, weil insoweit der Begriff der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NRW

erweitert wird. Dabei steht dem Entsorgungsträger nach dem OVG NRW ein Ermessen zu, über welche Zeiträume er diese Kosten verteilen möchte (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 9.4.2008 – Az.: 16 K 3644/07).

Az.: II/2 33-10 qu-qu Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

101 Oberverwaltungsgericht NRW zur Gebührenkalkulation

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 25.11.2010 – Az.: 9 A 94/09 – zur Kalkulation von Benutzungsgebühren (hier: Abfallgebühr) nochmals klargestellt, dass nach der ständigen Rechtsprechung der Gebührensatz lediglich im Ergebnis den Anforderungen der einschlägigen Gebühreenvorschriften entsprechen und demzufolge nicht auf einer vom Rat beschlossenen stimmigen Gebührenkalkulation beruhen muss (sog. Ergebnis-Rechtsprechung; vgl. zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 17.8.2007 – Az.: 9 A 2238/03 -; KStZ 2008, S. 175).

Dieses entbindet die Stadt/Gemeinde aber nicht davon, eine ordentliche Gebührenkalkulation nach den einschlägigen kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften (§ 6 KAG NRW) und den Vorgaben der kommunalabgabenrechtlichen Rechtsprechung aufzustellen sowie diese dem Verwaltungsgericht vorzulegen. Vielmehr bedeutet die vorstehende Ergebnis-Rechtsprechung des OVG NRW lediglich, dass auch im gerichtlichen Verfahren noch Gesichtspunkte durch die Stadt/Gemeinde (nachträglich) vorgetragen werden können, die im End(Ergebnis) den Gebührensatz noch rechtfertigen können.

In diesem Zusammenhang stellt das OVG NRW ebenfalls erneut heraus, es entspreche der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW, dass bei der Aufstellung der Gebührenkalkulation eine „Fehler-Toleranz“ von bis zu 3 % durch den Gebührenpflichtigen hingenommen werden muss. Dieses gilt allerdings nur dann, wenn die um bis zu 3 % festgestellte Kostenüberschreitung keine Kostenansätze enthält, die bewusst fehlerhaft sind oder willkürlich vorgenommen worden sind (so zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 23.4.2009 – Az.: 9 A 4267/06 -; OVG NRW, Teilurteil vom 24.6.2008 – Az.: 9 A 373/06 – KStZ 2009, S. 12; OVG NRW, Urteile vom 23.11.2006 – Az.: 9 A 1029/04 -, NWVBl. 2007, S.110; OVG NRW, Urteil vom 13.4.2005 – Az.: 9 A 3120/03 -, NWVBl. 2006, S. 17).

Az.: II/2 33-10 qu-qu Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

102 OVG NRW zum Anschlusszwang an den öffentlichen Abwasserkanal

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 02.11.2010 (Az. 15 1904/10) erneut entschieden, dass eine funktionstüchtige Kleinkläranlage dem Anschluss- und Benutzungszwang an einen öffentlichen Abwasserkanal vor dem Grundstück nicht entgegen steht. Nach dem OVG NRW ist es unerheblich, ob die Kleinkläranlage korrekt funktioniert. Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW rechtfertigt sich hinsichtlich des Schmutzwassers der Anschluss- und Benutzungszwang schon daraus, dass die zentralisierte Beseitigung des Schmutzwassers durch die Gemeinde einen maßgeblichen Gesichtspunkt der Volksgesundheit darstellt.

So erübrigt sich in diesem Falle die Funktionsfähigkeit einer Vielzahl von Kleinkläranlagen überwachen zu müssen oder bei Missständen entsprechende Entsprechender Anordnungen zu Ertüchtigung der Kleinkläranlagen erlassen zu müssen. Dadurch wird die Sicherheit der Schmutzwasserbeseitigung erhöht, was der Volksgesundheit dient (so zuletzt: OVG NRW, Beschlüsse vom 21.04.2009 – Az. 15 B 416/09, vom 14.03.2008 – Az. 15 A 480/08 und vom 05.06.2003 – Az. 15 A 1738/03 – NWVbl 2003, Seite 435 f.).

Weiterhin weist das OVG NRW darauf hin, dass eine Kleinkläranlage lediglich dazu dient, ein Grundstück vorzeitig bebauen zu können, denn ohne eine gesicherte Entwässerung wäre das Grundstück mangels abwassertechnischer Erschließung nicht bebaubar, d.h. es würde kein Baurecht bestehen. Mit der Errichtung einer Kleinkläranlage wird damit eine vorzeitige, also vor der Errichtung der gemeindlichen Kanalisation bewirkte Bebaubarkeit eines Grundstückes herbeigeführt. Insoweit ist es – so das OVG NRW - Sache des Grundstückseigentümers, ob er eine solche Investition in einer Kleinkläranlage tätigt. Wenn das Grundstück sodann durch die Herstellung eines gemeindlichen Abwasserkanals

entwässerungstechnisch erschlossen und damit bebaubar wird, ist dann nach dem OVG NRW keine Anspruchsgrundlage ersichtlich, eine zuvor erstellte Kleinkläranlage auch nach Herstellung der öffentlichen Kanalisation weiter betreiben zu dürfen und damit vom Anschlusszwang befreit zu werden. Die Kleinkläranlage habe alleine die Funktion, provisorisch den Zeitraum bis zur entwässerungstechnischen Erschließung seitens der Gemeinde zu überbrücken, um trotz fehlender gemeindlicher entwässerungstechnischer Erschließung bauen zu können.

Deshalb sind nach dem OVG NRW auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit des Anschlusses eines Grundstückes an den öffentlichen Abwasserkanal (25.000,- € je Wohnhaus ohne Kanalanschlussbeiträge) die Investitionskosten für die existierende Kleinkläranlage schlichtweg nicht zu berücksichtigen. Denn mit der Errichtung der Kleinkläranlage wurde lediglich der Zweck verfolgt, die vorzeitige Bebaubarkeit des Grundstückes herbei zu führen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 25.01.2010 – Az. 15 B 1765/09).

Az.: II/2 24-30 qu-ko

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2011

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4587-1, Fax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.
Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen als Teil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. Mwst. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. Mwst. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz: KNM Krammer Neue Medien GmbH (Tel. 0211-9149-560, Internet www.knm.de, E-Mail: info@knm.de), Druck: D+L Reichenberg GmbH, Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt, Telefon 02871 72466 – 18, E-Mail: info@dul-print.de, Auflage: 15.000